www.steuerberaterverband-hessen.de

STEUERBERATERVERBAND HESSEN E.V.
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
Mitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

StBV HESSEN

VERBANDSNACHRICHTEN

96 · 3 | 2021

Der DSTV –
Unermüdlich im Einsatz für unsere Mitglieder

Meldepflicht im Rahmen des GWG

Wir wünschen Ihnen
Frohe und erholsame Weihnachten

Schwerpunktthema: Veränderte Arbeitswelt – Impulse für zukunftsfähige Kanzleiprozesse

Agenda:

agenda-steuerberater.de

Was Steuerberater heute so im Kopf haben?

LKWs

Denn Software-Lösungen von Agenda ermöglichen eine einfache Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten. So gehen die täglichen Aufgaben ganz leicht von der Hand. Und Sie haben vor allem eines im Kopf: den Erfolg Ihrer Mandanten. Zum Beispiel den des Logistikunternehmens und wie es die Erweiterung seines Fuhrparks finanziert.

Inhalt

Freiheit ist immer auch die Freiheit der Anderen 3
Im Einsatz für die Mitglieder!
Termine des Präsidiums und der Geschäftsführung 5

Leitartikel

StB-Überlastung – Zuviel zu tun oder Arbeit schlecht organisiert? 6

Verbandsarbeit

Gemeinsame Präsidialsitzung der Landesverbände Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz – Strategien und Überlegungen für die Zeit nach „Corona“ 10
Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie Hessen 10
Neues Studienangebot zur Nachwuchssicherung in ganz Hessen 13
Jahresgespräch mit HDI 14
Der Steuerberater-Suchservice ist umgezogen – kommen Sie mit! 15
Das Mandantenrundschreiben 2022 – das „Weihnachtsgeschenk“ an unsere Mitglieder 16
Telefonische Fachberatung – Serviceangebot des Steuerberaterverbandes Hessen 16

Der Verband in Zahlen

Nichts mehr verpassen!
Kennen Sie schon den Newsletter des Steuerberaterverbandes Hessen? 17
Der Verband in Zahlen 17

Interview

Interview mit Wolfgang Hanssmann, Vertriebsvorstand HDI Versicherung 18

IT-Arbeitskreis

Erfahrungsbericht mit einem Appell zur Nutzung von DATEV Unternehmen online . . . 20
App des Heftes – German Tx Facts App 22
Abwesenheitsübersicht 2022 – Urlaubsplanung in der Kanzlei auf einen Blick 23
FinDrive MV – Ihre sichere Austauschplattform 23
Vorstellung: Sascha Lippert, neuer Vorsitzender der Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel . 24

Neues aus unseren Bezirksgruppen

Meine Bezirksgruppe – ein Aufruf an unsere Mitglieder 25
Bezirksgruppe Frankfurt 25
Bezirksgruppe Gießen 26
Bezirksgruppe Main-Kinzig 29
Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel 30
Bezirksgruppe Osthessen 31
Bezirksgruppe Wetzlar 35
Bezirksgruppe Wiesbaden 35

Aktuelles vom Deutschen Steuerberaterverband

Fristenwelle brechen: DStV-Präsident Lüth wirbt für deutliche Verlängerungen 37
Neustarthilfe Plus: Antragstellung bis zum Jahresende möglich 38
BMF-Schreiben zu E-Books in Planung: Fragezeichen bleiben 38
Pandora Papers: Berufsstand unter Generalverdacht 38
BMF-Entwurf zu Kryptowährungen: Ein „Buch“ mit sieben Siegeln? 39
Die Crux mit der Cloud: Die E-Evidence- Verordnung im Trilog 39
Grundsteuer-Reform: Knappe Fristen erhöhen Druck auf Kanzleien weiter! 40

INHALT

Grundsteuer-Reform: Knappe Fristen erhöhen Druck auf Kanzleien weiter! 41
Verspätungszuschläge – Besonderes Dilemma bei der Rentenbesteuerung 41
Neuer VBG-Gefahrtarif 2022 veröffentlicht. 41
Startschuss für Sonderfonds Messen und Ausstellungen 42
Ergebnisse der Untersuchung zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2022 verfügbar 42

Schwerpunktthema

Change Management in der Steuerkanzlei – Mitarbeiterführung und Herausforderungen durch Corona 44
Die 5 größten Herausforderungen in der Steuerberatung 48
In Zukunft nachhaltig 49
Zukunft der Kanzlei: Was gegen Fachkräftemangel hilft (und wie Sie es bezahlen können) 51
Fit für die Zukunft: Weiterentwicklung der eigenen Kanzlei trotz Arbeitsüberlastung? . . 52

Fachthemen

Hessisches Finanzgericht: Eine zusätzlich gezahlte Abfindung, die nach Wahrnehmung einer sog. „Sprinterklausel" gezahlt wird, ist ermäßigt zu besteuern. . 54
Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen 54
Sachbezüge: Was sich von 2022 an ändert 55
Meldepflicht im Rahmen des Geldwäschegesetzes (GwG) 57
Kündigung von Bankkrediten bei Unternehmen in der Krise 58
Serie: XRechnung und die Folgen 62
Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen als Steuersparmodel? . . 64
Mit einer Fuhrparksoftware zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz 66

Außer der Reihe

Steuerkarakiri – Die fabelhafte Welt der Steuern 69

Jubilare

Ehrenpräsident Herbert E. Zimmermann für 50 Jahre Mitgliedschaft im Steuerberaterverband Hessen e.V. geehrt 71
Ehemaliger Präsident Rolf Kugelstadt für 50-jährige Verbandsmitgliedschaft geehrt. . . . 71

Die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., der Steuerakademie und der AFG 72
Ihre Ansprechpartner im Präsidium 72

Bitte beachten Sie auch die Anzeigen und Beileger dieses Heftes!

Beileger: Beck-Verlag

Impressum

Die Verbandsnachrichten erscheinen dreimal im Jahr in einer Auflage von 4.000 Exemplaren. Redaktions- und Druckunterlagenschluss für die Ausgabe 1 | 2022 ist der 01.03.2022. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Beiträge, die nicht als Verlautbarung des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. gekennzeichnet sind, brauchen mit der Auffassung des Verbandes nicht überein zu stimmen. Kürzel der Redaktion: (AS) Andreas Schmidt, (JS) Janine Schmidt. Abdruck sowie fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes gestattet.

Herausgeber:

Steuerberaterverband Hessen e.V., Steuerakademie – Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., Mainzer Landstraße 211 · 60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97574 5-0, Fax: 069 97574 5-25 · e-Mail: mail@steuerberaterverband-hessen.de, Internet: www.steuerberaterverband-hessen.de
Verantwortlich für diese Verbandsnachrichten: Dipl.-Betriebsw. Burkhard Köhler, Guxhagen, Dipl.-Volksw. Andreas Schmidt, Frankfurt am Main
Druck und Gestaltung: Berthold Druck GmbH, Offenbach am Main
Bilder dieser Ausgabe: Archiv Steuerberaterverband Hessen e.V., DStV, Bezirksgruppen des StBV Hessen e.V., Fotolia, 123RF, Pixabay, Wikipedia, Shutterstock

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weiblich/männlich/div.

Freiheit ist immer auch die Freiheit der Anderen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eigentlich hatte ich gehofft, dieses Grußwort ganz anders zu beginnen. Gern hätte ich geschrieben, dass die Pandemie eingedämmt ist, dass die dafür berechnete Impfquote von 85 % erreicht wurde und dass sich unser Leben so langsam wieder normalisiert.

Hohe Inzidenz belastet uns erneut

Nun, die Realität ist anders. Aktuell, Mitte November 2021 liegt die Impfquote bei rund 70 % und die Inzidenz beträgt rund 320. Die Politik plant drastische Maßnahmen, eine erneute Pflicht zum Homeoffice wird diskutiert, Arbeitgeber sollen prüfen, ob ihre Arbeitnehmer geimpft, genesen oder frisch getestet sind. Jeder von uns weiß von Corona-Infektionen in seinem persönlichen Umfeld, einige von uns sind selbst betroffen, persönlich oder in der Kanzlei.

Vor gut einem Jahr haben wir, Verband und Kammer, um die Systemrelevanz unseres Berufs gekämpft und diese in Hessen auch erreicht. Irgendwann ab März war es dann möglich, uns und unsere Mitarbeiter bevorzugt impfen zu lassen. Es gab lange Wartelisten in den Impfzentren und bei den Ärzten. Es sah so aus, als wolle jeder so schnell wie nur irgend möglich geimpft sein.

Gemeinwohl ist eine tragende Säule gesellschaftlichen Lebens

Zu Beginn der zweiten Jahreshälfte ließ die Impfbereitschaft erkennbar nach. Als Begründung werden Angst vor Spätfolgen angeführt. Einige räumen inzwischen offen Nachlässigkeit ein und Andere sprechen davon, dass eine Schutzimpfung ihre persönliche Freiheit einschränkt. Ja, Deutschland ist ein freies Land und so soll es auch bleiben. Aber es macht mich schon traurig, nachdem wir mit den Folgen der Pandemie hart gekämpft haben und noch immer kämpfen, zu erkennen, dass so viele Menschen diesen Weg nicht konsequent mit uns beschreiten.

Wenn alle gewartet hätten, bis Spätfolgen der Impfstoffe ausgeforscht sind, hätten wir runde acht Jahre lang unter Pandemiebedingungen zu leben. Wenn wir alle leichtfertig und nachlässig gehandelt hätten, vielleicht halb so lange. Was passiert wäre, wenn wir uns alle die persönliche Freiheit genommen hätten, uns nicht impfen zu lassen, mag ich mir gar nicht ausmalen.

Als einer, der sich im Verband und im Beruf engagiert, um die Auswirkungen der Pandemie einzudämmen, als einer von uns, nehme ich mir die Freiheit, all denen, die sich nicht impfen lassen wollen, obwohl das aus medizinischer Sicht möglich wäre, zuzurufen:

Freiheit ist immer auch die Freiheit der Anderen – Gemeinwohl ist eine tragende Säuleg esellschaftlichenZu sammenlebens!

Termindruck in den Kanzleien dauert an

Die Situation in den Kanzleien ist angespannt. Anträge auf Überbrückungshilfen mit noch immer wechselnden Bedingungen und die bevorstehenden Schlussabrechnungen belasten uns deutlich. Im Sommer 2021 hatten wir mit den Erklärungen 2019 Arbeiten zu erledigen, die wir sonst im Winter 2020/2021 gemacht hätten und schon steht der 31.12.2021 vor der Tür und der E-Bundesanzeiger wartet auf unsere Offenlegungen. Bis zum 31.05.2021 sollen wir dann die Erklärungen für 2020 eigereicht haben und am 30.06.2022 ist Ultimo für die Schlussrechnungen. Nebenbei beginnen die Arbeitsagenturen mit der Prüfung der Kurzarbeitergelder und ab dem 30.06.2022 sind mit Frist bis 01.08.2022 die Erklärungen für die neue Grundsteuer zu erstellen. Zu allem Überfluss sind auch noch die laufenden Arbeiten zu erledigen.

Das kann nicht klappen. In den Kanzleien wird jetzt schon am Limit gearbeitet, krankheitsbedingte Ausfälle treffen auch uns und die Einhaltung coronakonformer Vorschriften im Kanzleialltag, wie immer diese aussehen werden, belasten uns in diesem Winter zusätzlich.

Brandbrief des DStV-Vorsitzenden

Der DStV-Präsident Torsten Lüth hat dazu am 05.10.2021 einen Brandbrief an Bundesfinanzminister Olaf Scholz geschrieben. Er stellt dabei den besonderen Wert der kleinen und mittleren Steuerkanzleien und deren bisherige Leistung heraus und fordert eine Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis zum 31.08.2022, einen Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen für kleine und mittlere Gesellschaften bis Ende Mai 2022, eine Frist für die Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen bis Ende 2022 und längere Fristen für die Grundsteuer-Feststellungserklärungen.

Der Brief wurde mit weiteren zuständigen Ministerien und Politikern erörtert. Noch sind die Ergebnisse offen. Wir drängen weiter auf ein Entgegenkommen. Vielleicht ist bis zu dem Tag, an dem Sie dieses Grußwort lesen, schon das Eine oder Andere erreicht.

Finanzämter „nerven“ mit teilweise überflüssigen Rückfragen

Zahlreiche Beschwerden aus der Kollegenschaft erreichen uns mit Hinweisen darauf, dass die Kanzleien von Rückfragen

der Finanzämter zu eingereichten Steuererklärungen geradezu überflutet werden. Rückfragen und Beleganforderungen sind grundsätzlich zulässig und oft auch berechtigt. Teilweise werden aber Grenzen überschritten. Das gilt z.B. für den Umfang von Rückfragen, die einer Vollprüfung gleichen, obwohl anschließend ein Bescheid nach 164 AO erlassen wird. Andere Fragen könnten vermieden werden, wenn die eingereichten Erklärungen sorgfältiger bearbeitet würden.

Ein Beispiel von meinem Schreibtisch: Es geht um bewegliche Wirtschaftsgüter in einer Anlage V. Das Finanzamt stellt fest, dass sich die Abschreibung gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht hat und fordert die Belege über die Neuanschaffungen an. Meine Antwort: Die AfA hat sich erhöht, weil die Wirtschaftsgüter in Laufe des Vorjahres angeschafft wurden und die AfA dort nur zeitanteilig erfasst war.

Das ist kein Einzelfall, Rückfragen, die bei aufmerksamer Bearbeitung vermeidbar wären, erreichen uns häufiger. Dieses Grußwort wird gern auch von leitenden Beamten der Finanzverwaltung gelesen. Ich bitte Sie dringend, die Rückfragenkultur in den Finanzämtern zu straffen. Jede überflüssige Rückfrage kostet uns Zeit, die wir gerade nicht haben und unseren Mandanten kostet es Geld.

Bitte keine Vorabanforderungen in großem Umfang

Aus Thüringen und Schleswig-Holstein erreicht uns die Nachricht, dass die Finanzverwaltung dort in großem Umfang Vorabanforderungen für Steuererklärungen 2020 versandt hat. Vor dem Hintergrund der Belastung in unseren Kanzleien und vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Leistungen, den unsere Berufsstand gerade jetzt für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft leistet, ist das schlichtweg eine Zumutung. Ich bitte die hessische Finanzverwaltung inständig, uns damit zu verschonen!

Frohes Fest und guten Rutsch

Der Steuerberaterverband Hessen wünscht Ihnen – unseren Mitgliedern und allen, die uns sonst verbunden sind – ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in neue Jahr. Erholen Sie sich alle ein wenig, gönnen Sie sich eine kleine Pause – denn wenn wir zusammenbrechen, ist keinem gedient.

Danke für alles, was Sie bisher geleistet haben und denken Sie daran: Freiheit ist immer auch die Freiheit der Anderen.

Mit kollegialen Grüßen

Diplom-Betriebswirt
Burkhard Köhler
Steuerberater
Präsident

Im Einsatz für die Mitglieder! Termine des Präsidiums und der Geschäftsführung

August 2021

- 02.08.21, Online-Geschäftsführersitzung der Verbände Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz (GF)
- 04.08.21, Jahresgespräch mit HDI (Präsident, Präsidialmitglied, GF)
- 06.08.21, Interview mit n-tv zu Fragen des Homeoffice und des häuslichen Arbeitszimmers (Präsidialmitglied)
- 27.08.21, Sitzung des IT-Arbeitskreises (Präsidialmitglied, GF)
- 31.08.21, Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Frankfurt (Präsidialmitglied, GF)
- 31.08.21, Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Main-Kinzig (Präsidialmitglied)

September 2021

- 01.09.21, Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der BG Nordhessen-Kassel (Präsidialmitglied)
- 06.09.21, 4. Präsidialsitzung 2021 (Präsidium, GF)
- 07.09.21, Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie Hessen (Präsidium, GF)
- 10.–11.09.21 Gemeinsame Präsidialsitzung der Landesverbände Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz in Rheinland-Pfalz (Präsidium, GF)
- 14.09.21, 2. Vorstandssitzung der Steuerakademie 2021 (Vorstand der Akademie, GF)
- 17.09.21, Teilnahme am Kammertag 2021 (Präsidium, GF)
- 20.09.21, 3. Vorstandssitzung des Steuerberaterverbandes Hessen 2021 in Gießen (Präsidium, Vorstand, GF)
- 23.09.21, DStV-Geschäftsführersitzung in Köln (GF)
- 24.09.21, Veranstaltung Einblicke des IT-Arbeitskreises in Kooperation mit DATEV in Kassel (2 Präsidialmitglieder)
- 29.09.2021, Arbeitskreis BWL DStV e.V. Berlin (2 Präsidialmitglieder, einer davon Vorsitz)
- 29.09.21 Verabschiedung DStV-Präsident Harald Elster in Köln (Präsident)

Oktober 2021

- 08.10.21, Veranstaltung Einblicke des IT-Arbeitskreises in Kooperation mit DATEV in Frankfurt am Main (Präsidialmitglied)
- 17.10.–19.10. Deutscher Steuerberatertag Home Edition Online (Präsidium, GF)
- 20.10.21, Teilnahme am Präsidententreffen des Verbands Freier Berufe (Präsident)
- 26.10.21, Klimagespräch mit dem Finanzamt Alsfeld-Lauterbach (Präsidialmitglied)
- 28.10.21, Online-Seminar Geldwäscheprävention des Steuerberaterverbandes Hessen (GF)
- 29.10.21, Online-Veranstaltung Einblicke des IT-Arbeitskreises in Kooperation mit DATEV Online (Präsidium, GF)

November 2021

- 02.11.21, Teilnahme an der DStV-Strategiesitzung in Berlin (Präsident, GF)
- 02.11.21, Teilnahme am Kollegentreffen und Vortrag bei der BG MKK (Präsidialmitglied)
- 03.11.21, Teilnahme am Kollegentreffen und Vortrag bei der BG Gießen (Präsidialmitglied)
- 09.–10.11.21, DStV Vorstands- und Geschäftsführersitzung in Berlin (Präsidium, GF)
- 17.11.21, Gespräch mit Rahmenvertragspartner Addison (GF)
- 17.11.21, Teilnahme an der Brüsseler Konferenz (online): Das neue Anti-Geldwäsche-Paket – Die Rolle des Berufsrechts im Kampf gegen Geldwäsche (Präsident)
- 25.11.21, 5. Präsidialsitzung 2021 (Präsidium, GF)

Dezember 2021

- 09.12.21 Online-Veranstaltung des Steuerberaterverbandes zur Neuregelung der bAV ab 2022 (GF)
- 10.12.21 Sitzung des Ausschuss Versicherungsfragen HDI (online) (Präsident)
- 15.12.21, Geschäftsführer-Austausch StBK Hessen / StBV Hessen (GF)

StB-Überlastung – Zuviel zu tun oder Arbeit schlecht organisiert?

Dipl.-Bw.
Uwe Stengert,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Vizepräsident des
Steuerberaterverbandes Hessen e.V.[1]

Wie gute Prozesse das StB-Leben erleichtern können

Steuerberater*Innen (StB) waren eigentlich schon immer auch eine Art Kummerkasten für ihre Mandant*Innen. Kaum jemand sonst weiß so viel über seine Kunden: Die Krankheiten kennt der Arzt (StB kennen diese über die außergewöhnlichen Belastungen) die Finanzen die Bank (StB kennen alle Hintergründe) und die privaten Probleme kennen manche Freunde oder Ehegatten (StB über die „Nebengespräche"). Hinzugekommen ist allerdings eine enorme Komplexität des Steuerrechts und auch der Betriebswirtschaftslehre. Dadurch sind bei Unternehmensmandanten in vielen Fällen StB „überlebenswichtiger" Ansprechpartner für unternehmerische Fragen und Entscheidungen. UND: StB vertreten tatsächlich nur die Interessen der Mandant*Innen. Insofern ist neben der fachlichen Kompetenz mehr denn je die Methodenkompetenz und die emotionale Kompetenz von großer Bedeutung. Und um die Methodenkompetenz geht es in diesem Text.

Hintergrundinformationen

Die Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei[2] ist nicht einfach nur eine Frage der Erfüllung der Berufspflichten, sondern es werden detaillierte Hinweise gegeben zur Vorgehensweise der Qualitätssicherung in der Steuerkanzlei – sehr lesenswert! Dies kann führen zu

- verbesserten Arbeitsabläufen,
- geringerer Fehlerquote bei der Leistungserstellung (auch geringere Haftungsrisiken),
- höherer Produktivität,
- besserer Mitarbeiter*Innengewinnung und Zusammenhalten des Teams.[3]
- verbesserter Ertragskraft der Steuerkanzlei und nicht zuletzt
- einem störungsfreieren Mandatsverhältnis

Eine Chance besteht auch darin, StB mit dokumentierten Prozessen und Qualitätssicherung deutlich zu entlasten. Zusätzlich: Know-how geht nicht mehr verloren. Viele Vorteile, für die es sich schon lohnt, grundsätzlich über das eigene Steuerberatungsunternehmen und die Art, wie die Leistungen erbracht werden, nachzudenken und dafür dann auch etwas zu tun.

1. Was ist Qualitätssicherung und Prozessmanagement?

Manchmal wundern sich Berufsangehörige über einzelne Mitarbeiter*Innen, die eine erstaunliche Produktivität an den Tag legen: 20 %, 30 % schneller als andere (oder sogar mehr) bei gleicher Qualität. Schaut man nach dem Grund, ist oft festzustellen, dass solche Mitarbeiter nach einem bestimmten eigenen System arbeiten (wenn schon das Steuerberatungsunternehmen kein solches anbietet). Verlässt der Mitarbeiter die Kanzlei, ist mit ihm das Know-how weg. Wie wäre es, wenn das Know-how, also die Arbeitsabläufe so dokumentiert sind, damit andere Mitarbeiter und neue Mitarbeiter nach eben diesem System arbeiten können? Die Definition von „wie macht man das", also dokumentierte Prozesse, ist eine lohnende Investition in ein StB-Unternehmen: Die Qualität wird besser, es geht meistens in den Standardprozessen auch noch schneller und das Honorar bleibt mindestens gleich, was zu besserer Rentabilität führt.

Ausgangspunkt für die Qualitätssicherung ist die Festlegung der Grundsätze des StB-Unternehmens. Manche sagen dazu auch etwas hochgestochen „Vision." Das ist im Grunde der Kern, warum jemand diesen Beruf wählt und sich selbstständig gemacht hat.[4] In der Verlautbarung der BStBK wird das unter „strategische Kanzleigrundsätze" erläutert. Daraus leiten sich die Ziele des Steuerberatungsunternehmens ab und schließlich die passende Strategie. Unter Einbeziehung der Prozesse ergibt sich ein klarer Ablauf von der Auftragsannahme über die Leistungserstellung bis zur Abrechnung und Nachkalkulation. Der große Vorteil für Berufsträger*Innen ist, dass durch die klare Definition der Prozesse und der Aufgabenstellung viele Aufgaben besser delegierbar sind, ohne dass die Qualität leidet, da die Qualitätsvorgaben des Berufsstandes im Prozess integriert sind. Dazu gehört auch die Prozessüberwachung durch Berufsträger*Innen. Auch Fragen des Geldwäschegesetzes, Pflicht zur Identifikation des Mandanten, Risikoanalyse und Anforderungen an Datenschutz und das Bundesdatenschutzgesetz sind in den Prozessen berücksichtigt. So gesehen erhalten StB und Mitarbeiter:Innen eine Schritt für Schritt Vorgehensweise für die in der Kanzlei gewünschte Auftragsabwicklung. Ideal bzw. üblich ist heute die digitale Abbildung der Prozesse.[5] Zu dem jeweiligen Prozessschritt sind dann auch Beschreibungen,

1 Uwe Stengert WP/StB, dhpg Wiesbaden, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen und fachlicher Leiter der Steuerakademie Hesse, Vorsitzender AK BWL beim DStV e.V.

2 Berufsrechtliches Handbuch Stand Juni 2021: Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei, beschlossen durch die Bundeskammerversammlung am 19. April 2021: Die Verlautbarung ist von der Bundessteuerberaterkammer unter Mitwirkung der Steuerberaterkammern gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) erarbeitet worden.

3 Vgl. dazu auch ausführlich: Berufsrechtliches Handbuch, a.a.O., Abschnitt 2.5

4 Vgl. dazu auch Simon Sinek, 2014: Frag immer erst: warum: Wie Top-Firmen und Führungskräfte zum Erfolg inspirieren – oder auf YouTube Stichwort „Simon Sinek" TED-Präsentation (leider in Englisch aber teilweise mit Untertiteln).

5 Z.B. DATEV ProCheck https://www.datev.de/web/de/datev-shop/office-management/datev-procheck/ **oder WISSINTRA vgl. https://www.kuk-is.de/wissintra.html**

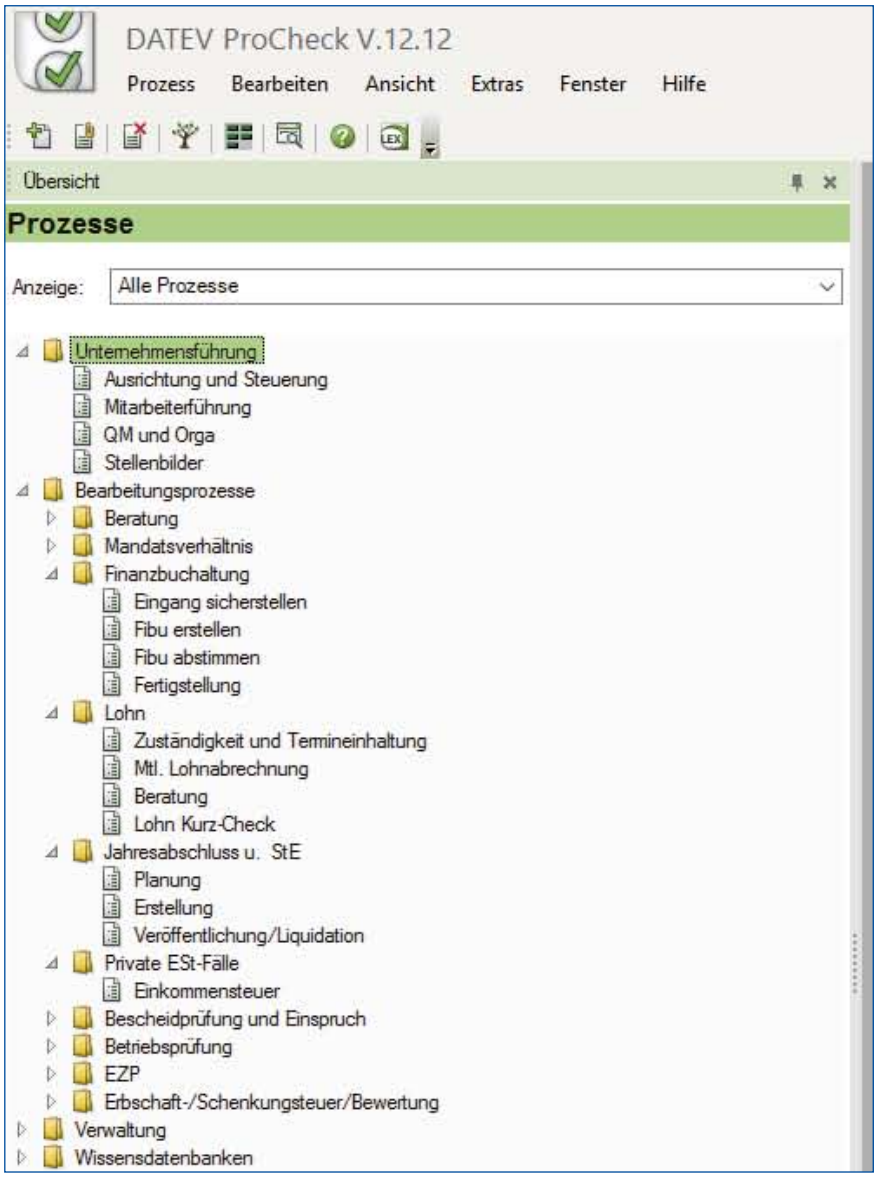

Schaubild 1: Prozesslandschaft im Steuerbüro

Checklisten und Formulare mit direktem Zugriff gespeichert. So ist zu jeder Aufgabe alles an einem Ort für alle, auch für neue Mitarbeiter*Innen im Büro transparent.

2. Überblick über ProCheck als Instrument, Prozesse zu definieren[6]

Als Beispiel der kompletten dokumentierten Prozesslandschaft zeigt obenstehendes Schaubild 1 einen DATEV ProCheck Bildschirmausdruck (Praxisbeispiel).

Hinter jedem der in der Übersicht genannten Begriffe befindet sich die büroindividuelle Vorgehensweise des Beispiels aus der Praxis, wie und mit welchen Hilfsmitteln, digital oder Papier, gearbeitet wird. Die DATEV liefert auch Musterprozesse[7] einschließlich aller Arten von Checklisten, die ein Steuerberatungsunternehmen für die eigene Vorgehensweise übernehmen kann. Als Ausgangspunkt ist es empfehlenswert, sich das anzuschauen. Empfehlenswert ist es, die Prozesslandschaft entsprechend den individuellen Anforderungen des konkreten Steuerbüros selbst zu entwickeln. Insbesondere für das Grundschema Unternehmensführung, Bearbeitungsprozesse mit der entsprechenden Untergliederung sowie Checklisten enthalten die Musterprozesse wertvolle Vorschläge, die ganz oder teilweise übernommen werden können. Die Prozessschritte und die Inhalte sowie weitere unternehmensindividuelle Checklisten könnten unter Anleitung eines Moderators in verschiedenen Arbeitsgruppen nach den in Schaubild 1 gezeigten unternehmerischen Arbeitsbereichen entwickelt werden. Durch die Einbeziehung eines in Prozessen von Steuerbüros erfahrenen Moderators geht es schneller und die Ergebnisse sind konkret am eigenen Unternehmen ausgerichtet. Die kontinuierliche Weiterentwickelung ist wichtig (KVP = kontinuierlicher Verbesserungsprozess). Updates erfolgen unterjährig. Einmal im Jahr erfolgt eine Gesamtüberprüfung im Rahmen des Rezertifizierungsprozesses.[8]

Zum Beispiel wurde in 2021 nach Einführung des StaRUG[9] die Bedeutung der Unternehmensfortführung bei Erstellung von Jahresabschlüssen und die Risikofrüherkennung durch den Gesetzgeber ab 1.1.2021 gesetzlich festgeschrieben worden. In unserem Unternehmen wurde das im Februar 2021 im Bearbeitungsprozess Jahresabschluss als Prozessschritt ergänzt, sodass alle Mitarbeiter seit diesem Zeitpunkt bei der Jahresabschlusserstellung wussten, was zu tun ist.

Im Bereich Unternehmensführung sollten die Grundsätze definiert werden, die auch in der Verlautbarung der BStBK[10] aufgeführt sind. Damit ist auch die berufsständische Seite zuverlässig geregelt.

Es gibt Prozessschritte, bei denen es sich lohnt, diese direkt aus dem Angebot der DATEV herunterzuladen. Das gilt z.B., wenn es sich nicht um Kernprozesse handelt. Ein Beispiel dafür sind die Bestimmungen zum Geldwäschegesetz. Hier gibt es klare Vorgaben, auch Checklisten, der Steuerberaterkammern. Eine Abkürzung wäre es, die entsprechenden Projektschritte direkt aus der DATEV ProCheck zu übernehmen. Die Gliederung dieses Musterprozesses aus ProCheck ist nachfolgend abgebildet (Schaubild 2):

6 Vgl. auch DATEV Video zur Einrichtung von ProCheck: https://www.youtube.com/watch?v=AVCcShzRKqU ODER https://www.datev.de/web/de/datev-shop/office-management/datev-procheck/

7 Vgl. https://www.datev.de › service › datev-procheck-prozesse

8 Vgl. dazu näher Abschnitt 4.

9 StaRUG – Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

10 Vgl. Berufsrechtliches Handbuch, a.a.O., Abschnitt 2.1

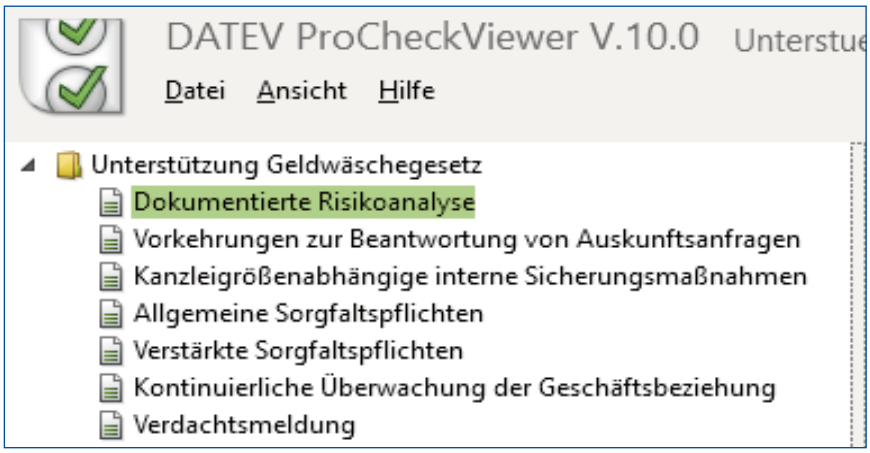

Schaubild 2: Prozess Geldwäschegesetz

Schaubild 3 zeigt die Aufgliederung des ersten Prozessschrittes aus dem Prozess Geldwäschegesetz (eine Anpassung auf die eigenen Kanzleibedürfnisse ist erforderlich, da es sonst viel zu viele Informationen sind):

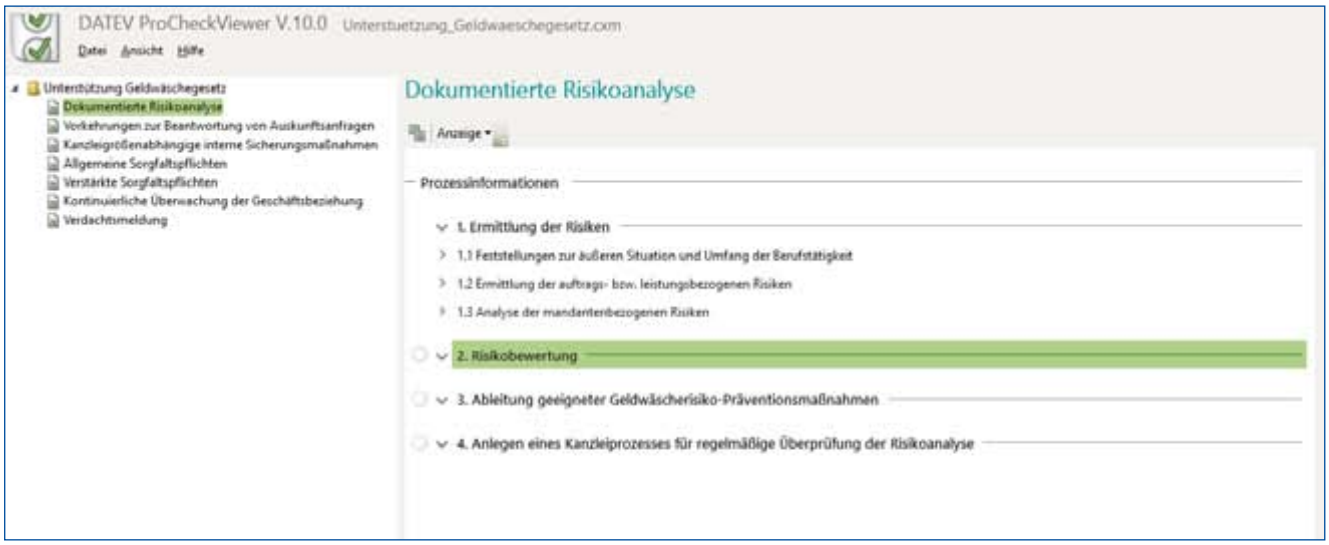

Schaubild 3: Risikoanalyse im Prozess Geldwäsche

3. Wie funktioniert Wissensmanagement im Steuerbüro?

Im Steuerbüro werden täglich viele Information in den Kernbereichen, Lohn, Jahresabschluss Steuererklärungen sowie Steuerberatungsthemen aufgenommen. Quelle sind Literatur, Fachzeitschriften, Info-Letters verschiedener Anbieter, Datenbanken und nicht zuletzt die Erkenntnisse aus tatsächlich durchgeführten Projekten. Auch der Zugriff auf Datenbanken muss häufig schnell gehen. Zugangsinformationen und Passwörter müssen dazu präsent sein, um schnell zum Ergebnis zu kommen. Hinzu kommen die Erkenntnisse aus Mitarbeiterbesprechungen im Büro. Man braucht nicht jede Information dauernd, aber wenn man diese benötigt, wird häufig gedacht: „da war doch schon mal was?“. Das spart man sich, wenn alle Informationen zentral an einer Stelle zusammengeführt sind, nämlich z.B. unter ProCheck Wissensdatenbanken (Schaubild 4 auf der rechten Seite).

In diesem Bereich sind auch die Zugangsinformation zu allen genutzten Datenbanken hinterlegt. Wenn jemand ein Mandantenmerkblatt sucht, findet er es hier. Protokolle aus Mitarbeiterbesprechungen könnten in einem Infoboard hinterlegt werden. In Aktennotizen zusammengefasste Beratungsprojekte von grundsätzlicher Bedeutung wären ebenfalls hier hinterlegbar. All dies stellt eine große Erleichterung im täglichen Ablauf dar. Die Mitarbeiter:Innen sind nicht immer auf die Berufsträger:Innen angewiesen, sondern können zunächst selbst schauen, was im Büro zu einem speziellen Thema an Know-how vorhanden ist. Und wenn ein Mitarbeiter das Büro verlässt: Das dokumentierte Know-how bleibt.

Allein diese Informationssammlung, egal ob man das mit ProCheck macht oder einem anderen Instrument, ist außerordentlich wertvoll. Ein großer Teil des Wissens des Steuerberatungsunternehmens kann hinterlegt werden. Manchmal sind es auch nur Links, die zu tagesaktuellen Informationen führen.[11]

4. Was bringt eine Zertifizierung nach ISO 9001:2015 und/oder dem Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV-Qualitätssiegel)?

Der Deutsche Steuerberaterverband hat in der Darstellung und Erläuterung des DStV-Qualitätssiegels[12] folgende Ziele aufgelistet:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Organisation,
- Vereinheitlichung der Vorgehensweise zur Absicherung der Sachlichkeit durch geeignete Qualitätsstandards sowie
- Absicherung der kontinuierlichen Leistungsfähigkeit der Kanzlei.

11 Vgl. zum Thema Wissensmanagement im Steuerberatungsunternehmen auch Ulf Hausmann Steuer-Consultant 5/2015

12 Vergleiche Berufsrechtliches Handbuch, a.a.O Anlage sowie https://www.dstv.de/dstv-qualitaetssiegel/

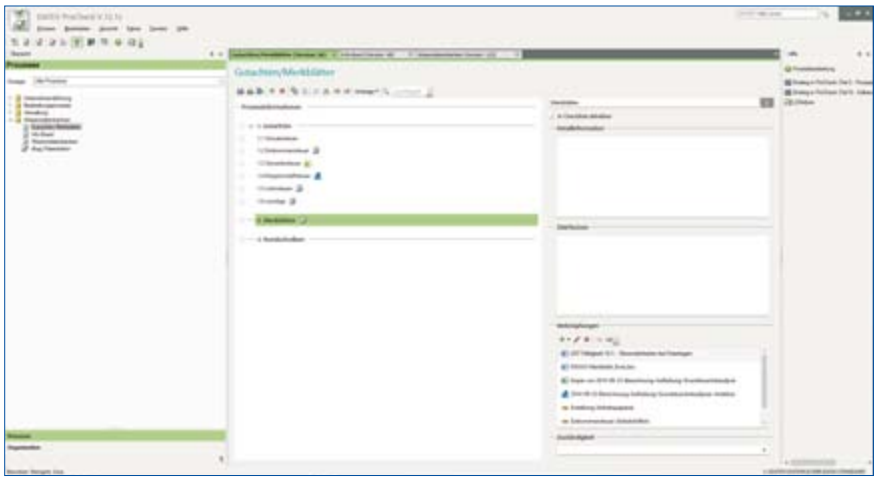

Schaubild 4: Wissensmanagement

Das Konzept des Verbandes orientiert sich an den Regelungen der DIN EN ISO 9001 und berücksichtigt speziell die für den Berufsstand geltenden gesetzlichen, berufsrechtlichen und mandantenspezifischen Anforderungen.

Die Zertifizierung hat mehrere Aspekte. Von Bedeutung sind die **interne Wirkung** und die **externe Wirkung** und sogar für den **Wert der Kanzlei.**

Mit der ersten Zertifizierung wird intern das Projekt zum Abschluss gebracht. Zeitlich musste zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich, wenn der Zertifizierer (Auditor) kommt, alles organisatorisch vorbereitet sein. Das hat Bedeutung. Teilweise kann es sein, dass einzelne Arbeitsgruppen aus den Kernbereichen FiBu, Lohn, Jahresabschluss und Steuererklärungen nicht richtig zum Abschluss kommen. Wenn der Termin für die Prüfung (Auditierung) durch den Zertifizierer feststeht, muss jeder für seinen Bereich das Ergebnis - nämlich die Prozessbeschreibung mit Checklisten - vorlegen, damit das Projekt nicht scheitert. Das kann auf den letzten Metern anstrengend sein. In einem Praxisbeispiel gab es noch 2 Wochen vorher ernstliche Zweifel, ob das Projekt überhaupt zum Abschluss gebracht werden kann. Ohne Zertifizierung wäre das möglicherweise nicht gelungen. Gleiches gilt für die jährliche Rezertifizierung. Abgesehen von der kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse wird einmal im Jahr ein Schnitt gemacht, nämlich wenn die erneute Zertifizierung ansteht. Das ist dann die Pflicht alles noch einmal genau anzuschauen, sodass die Prozesslandschaft auch aus diesem Grund beobachtet und aktualisiert wird. Außerdem geben die Zertifizierer oft wertvolle Hinweise, da diese nicht nur die konkrete Kanzlei, sondern auch noch eine ganze Reihe anderer Steuerberatungsunternehmen im Jahr sehen und dann Hinweise geben können, wo noch Verbesserungspotenzial besteht. In einem Praxisfall war das z.B. die Performance der IT. In dem Büro waren Mitarbeiter:Innen daran gewöhnt. Der Zertifizierter stellte fest, dass das System im Vergleich zu anderen Kanzleien zu langsam bei einzelnen IT-Anwendungen ist. Folge war, dass mit dem IT-Anbieter eine grundsätzliche Bestandsaufnahme über die Performance des Systems erfolgte. Das spart jeden Tag Zeit. Außerdem wurden auch noch Kosten gespart, da nicht mehr notwendige Datev-Nutzer deaktiviert wurden.

Extern spielt Zertifizierung nicht für alle Mandanten eine Rolle. Manchen ist das egal. Bei anderen allerdings erfolgte die Auswahl als Steuerberatungsunternehmen, weil ein Qualitätssicherungssystem in Form der Zertifizierung nachgewiesen werden konnte. Insofern kann das auch geschäftlich im Außenverhältnis wichtig werden. Jedenfalls führt die Zertifizierung zu einem Imagegewinn, da das Qualitätssicherungssystem durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Kommunikativ kann das auch in jedem E-Mail gezeigt werden:

> Wir sind zertifiziert nach ISO 9001:2015
> und dem Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.
> (DStV-Qualitätssiegel)

Wert der Kanzlei: In einem online-Vortrag anlässlich des Deutschen Steuerberatertages am 18.10.2021 hat ein Mitarbeiter des Beratungsunternehmen JOST AG[13] erläutert, dass der Wert eines Steuerberatungsunternehmens wesentlich abhängt von dem Grad der Digitalisierung, den klaren Prozessen und einer guten Mitarbeiterstruktur. So gesehen ist die Investition in ein professionelles Projektmanagement im Steuerberatungsunternehmen nicht nur eine Frage der zuverlässigen und schnellen Bearbeitung in den Standardprozessen, der Mitarbeitergewinnung, sondern auch dem Werterhalt des eigenes Unternehmens als Altersversorgung der Inhaber:Innen.

Zusammenfassung

Die Veränderung in Steuerbüros war schon in den letzten Jahren intensiv. Ganz abgesehen von der Corona-Krise als Sonderfall, die viele derzeit arbeitstechnisch immer noch belastet, wird sich das in der Zukunft voraussichtlich beschleunigt fortsetzen. Es sind insbesondere die Themen Digitalisierung sowie Gewinnung und das Halten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei soll die Leistung für den Mandanten möglichst zügig erfolgen. Gleichzeitig wollen StB sicher sein, dass die Aufgabenerfüllung ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere die Standardprozesse im Steuerbüro, nämlich Lohn, FiBu, Jahresabschluss und Steuererklärungen lassen sich wirtschaftlich effektiv in dokumentierten Prozessen abbilden, die eine hohe Effektivität mit großer Sicherheit der Leistungserbringung gewährleisten. Dafür ist die Prozessorganisation im Steuerberatungsunternehmen ein ausgezeichnetes Instrument. Intern wissen alle Beteiligten, was zu tun ist und wichtige Informationen zur Vorgehensweise bleiben erhalten. Wenn man sich dann noch für die Zertifizierung entscheidet, führt das extern auch zu einer Verbesserung des Images. Nicht zuletzt ist das auch eine Maßnahme zur Werterhaltung der Kanzlei.
Es geht darum, mit praktischen Strategien und Ansätzen Änderungen einzuleiten, um den Erfolg des Steuerberatungsunternehmens zu erhalten und zu steigern. Ergebnis: So arbeiten wir hier.

Erster Grundsatz dabei ist neben der Erlangung der entsprechenden Kenntnisse – frei nach Erich Kästner:
Es gibt nichts Gutes außer man tut es – oder noch kürzer: anfangen!

13 Jost AG, Lauf, www.jost-ag.com

Gemeinsame Präsidialsitzung der Landesverbände Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz – Strategien und Überlegungen für die Zeit nach „Corona“

(JS) Einmal jährlich findet die gemeinsame Sitzung der Präsidien und Geschäftsführung der Landesverbände Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz statt. Die Sitzung dient dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, der Vorstellung von Best-Practice-Beispielen und der Erarbeitung von strategischen Zielen und neuen Verbandsangeboten für die Zukunft.

So wurde in der gemeinsamen Sitzung im September einerseits auf das zurückliegende Jahr und die Herausforderungen der Pandemie eingegangen, die auch für die Verbände und Akademien zahlreiche Veränderungen mit sich gebracht haben. Einig war man sich darüber, dass die Corona-Krise nicht nur eine Krise in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht war und ist, sondern dass diese einen tiefgreifenden gesellschaftlichen und strukturellen Wandel bewirkt hat. Ein „Zurück in alte Zeiten“, wie sie noch im Jahr 2019 mit fast ausschließlich in Präsenz durchgeführten Seminaren und Events bestanden, wird es nicht mehr geben.

Im Hinblick auf die Angebote der Verbände und ihrer Weiterbildungsgesellschaften habe „Corona“ aber auch viel Positives bewirkt. Man habe sich in kürzester Zeit neu aufgestellt und mit den Angeboten an die Berufskollegen*innen angepasst, um diesen eine bestmögliche Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit zu bieten. Dies wurde von Seiten der Mitglieder auch anerkannt und vielfach gelobt. Die Krise habe gezeigt, dass man für die Zukunft gut aufgestellt sei. „Es muss nun aber weitergehen. Stillstand bedeutet Rückschritt,“ erklärte Burkhard Köhler, Präsident des Steuerberaterverbandes Hessen. Die Sitzung wurde daher auch dafür genutzt, die zukünftigen Angebote und Ausrichtungen der Verbände und ihrer Akademien zu beleuchten. Gemeinsam konnten bereits erste Ansätze erarbeitet werden, die nun in den jeweiligen Landesverbänden weiter ausgearbeitet werden sollen.

Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie Hessen

Der Verband wird gebraucht – steigende Mitgliederzahlen stützen diese Einschätzung

(JS) Klein, aber fein – so könnte man die diesjährige Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie Hessen zusammenfassen. Rund 40 Mitglieder hatten sich zu der Präsenzveranstaltung eingefunden, die am 07.09.21 als reine Mitgliederversammlung ohne Rahmenprogramm im Dorint-Hotel in Frankfurt / Sulzbach stattfand. Dafür gab es – im Gegensatz zu den Jahren vor Corona, in denen häufig mehr als 100 Mitglieder den Weg zu Ihrem Verband fanden – viel Zeit für den gegenseitigen Austausch.

Themen für die berufspolitische Aussprache gab es in diesem Jahr reichlich, doch in einem waren sich die anwesenden Mitglieder einig: Wir brauchen unseren Verband – vielleicht mehr denn je.
Präsident Burkhard Köhler lobte in seinem Jahresbericht die hervorragende Arbeit der

Geschäftsführung und des Ehrenamtes in der Pandemie. Wenn man aus einer Krise positive Schlüsse ziehen könne, dann dass das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit in dieser Zeit erheblich gestiegen sei. Als weiterer positiver Effekt sei hervorzuheben, dass der Verband durch erhöhte Präsenz in der Presse und im Fernsehen bekannter geworden sei, aber auch der Bekanntheitsgrad des Verbandes und des Berufsstandes bei Ministerien und anderen Ansprechpartnern erhöht wurde. Dies biete neue Chancen für die erfolgreiche Vertretung der Interessen der Berufskollegen*innen.

Auf diese Weise konnte die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und Organisationen wie der Agentur für Arbeit aufgenommen werden. Gerade im Hinblick auf die Anträge und Abrechnungen von Kurzarbeitergeld sei hier ein kontinuierlicher Austausch erforderlich. Geplant sind regelmäßige Klimagespräche, erste Erfolge konnten bereits verzeichnet werden. So hat die Arbeitsagentur nun auf ihrer Seite eine Möglichkeit eingerichtet, über die man z.B. für die Prüfung von Kurzarbeitergeld Dokumente elektronisch hochladen und an die Arbeitsagentur senden kann. Bisher konnte man Unterlagen nur in Papierform einreichen, diese wurden dann im Scan-Zentrum der Arbeitsagentur weiterverarbeitet.

Auf Bitten der Mitgliederversammlung zeigte Hauptgeschäftsführer Andreas Schmidt live den Bereich auf der Seite der Arbeitsagentur und erklärte, auf welche Weise der Upload nun konkret möglich ist.

Vizepräsident Frank Urich ergänzte in seinem Bericht, dass es gut und wichtig sei, dass wichtige Ansprechpartner ein regelmäßiges Feedback aus dem Berufsstand der Steuerberater*innen erhalten und ein Austausch stattfinden würde. Nur so sei es möglich, für die gegenseitigen Arbeitsprozesse und Probleme zu sensibilisieren.

Präsident Köhler berichtet von weiteren Erfolgen, die in der jüngsten Vergangenheit erzielt werden konnten. Von der Finanzverwaltung waren Verband und Kammer zu einer Stellungnahme zum hessischen Grundsteuergesetz aufgefordert worden. Die verwaltungsrechtliche Vertretungsbefugnis der Steuerberater*innen wurde auf die Corona-Hilfen ausgeweitet. „Dies könnte ein erster Schritt zu einer weiteren Öffnung sein, der hoffentlich auch die Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren ermöglichen wird. Hier sind wir als Steuerberater zur Vertretung besonders geeignet," so Köhler.

Im Hinblick auf die Reform der Außenprüfung berichtete er, dass der DiFin-Rückkanal mittlerweile stehe, finanziert wird dieser durch die Banken.

Aus der Arbeit des DStV berichtet der Präsident, dass der DStV in der Krise maßgeblich an den FAQs des BMWI mitgearbeitet und diese geprüft und kontrolliert habe. Auf diese Weise konnte auch ein Softwarefehler aufgedeckt werden. Ohne die unermüdliche Arbeit des DStV seien die FAQs sicher erheblich weniger praktikabel gewesen.

Auch die Gespräche des Landesverbandes mit der Politik wurden weiterhin intensiviert. Es gehe darum, mehr Verständnis für den Berufsstand und dessen Themen zu schaffen. Es sei immer wieder verwun-

Datenschutz nach Ihrem Geschmack

Das individuelle DSGVO-Baukastensystem: von Do-It-Yourself bis All-Inclusive, optimal für Ihre Kanzlei!

Sonderkonditionen für Mitglieder des StBV Hessen: jetzt unter datenschutz@munker.info oder 08807/244470 anfragen!

www.munker.info

MUNKER Datenschutz

derlich, wie wenig sich die Politik mit der Lage in den Steuerberaterkanzleien auskenne, häufig habe man das Gefühl, dass die Steuerberater*innen im politischen Verständnis schlicht mit Finanzbeamten gleichgesetzt würden.

Als bedenklich stufte das Präsidium des Steuerberaterverbandes Hessen die Entwicklungen ein, nach denen die EU die Versorgungswerke in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen möchte. Eine weitere Bestrebung der EU sei es, einen Unternehmensberichterstatter einzuführen, der neben einem Wirtschaftsprüfer auftreten können soll. Diese Bestrebungen lösten eine rege Diskussion unter den Teilnehmer*innen der Sitzung aus.

Auch Hartmut Ruppricht, Präsident der Steuerberaterkammer Hessen, war an der Mitgliederversammlung des Verbandes zugegen und lobte die exzellente Zusammenarbeit des Steuerberaterverbandes Hessen mit der Steuerberaterkammer. Die Kammer habe viele Pflichten zu beachten, beispielsweise zur Neutralität. Aus diesem Grunde sei der Verband ein wichtiger Partner, der sich bei kritischen Fragestellungen weiter aus dem Fenster lehnen könne, als die Kammer. Insgesamt sei es wichtig, die dringenden Themen des Berufsstandes gemeinsam anzugehen und zu bewältigen. Persönlich habe es ihn gefreut, dass die Finanzverwaltung auf die Kammer und den Verband zugekommen ist und eine Stellungnahme zum Hessischen Grundsteuergesetz angefordert hat.

Viel diskutiert wurden neben der Verfahrensdokumentation selbstverständlich auch die erreichten Fristverlängerungen in der Corona-Pandemie. Fazit der Diskussion war, dass glücklicherweise bereits viel erreicht worden sei, schon jetzt sei aber klar, dass es weitere Fristverlängerungen geben müsse, etwa für den Veranlagungszeitrum 2021. Der Steuerberaterverband Hessen wird sich in dieser Hinsicht weiter für seine Mitglieder stark machen.

Abschließend konnte die Geschäftsführung von einer positiven Entwicklung bei den Mitgliederzahlen des Verbandes berichten. Bis Ende 2020 hatte der Verband 3.600 Mitglieder, aktuell zählt der Verband rund 3.800 Mitglieder.

Mitgliederversammlung der Steuerakademie Hessen

In der Mitgliederversammlung der Steuerakademie Hessen wurde noch einmal gelobt, wie schnell es Hauptgeschäftsführer Andreas Schmidt zu Beginn der Pandemie geschafft habe, alle Präsenz-Seminare der Steuerakademie auf Online-Formate umzustellen. Die Umstellung sei innerhalb von zwei Wochen durchgeführt worden. Bis heute haben sich rund 25.000 Personen über die Online-Seminare der Steuerakademie weitergebildet, Teilnehmer und Referenten haben sich inzwischen sehr gut in das neue System der Wissensvermittlung eingefunden.

Bis Ende des Jahres 2021 werden die Seminare der Steuerakademie weiterhin ausschließlich online stattfinden, ein Wiedereinstieg in Präsenz-Seminare ist für das Frühjahr 2022 geplant, allerdings auch dann abhängig von der Pandemie-Lage.

Bereits jetzt stehe fest, dass es auch in Zukunft weiterhin Online-Seminare neben den Präsenz-Seminaren geben wird.

Hybrid-Seminare, bei denen Teilnehmer vor Ort sind und weitere Teilnehmer online über einen Stream dabei sein können, sind allerdings nicht geplant. Grund hierfür ist insbesondere, dass sich die Referenten auf ihr Publikum einstellen müssen und die Vortragsart in Präsenz eine andere sei, als bei einem Online-Termin. Darüber hinaus sei die Technik für das Streaming sehr kostenintensiv, so dass hierfür ansonsten ggf. die Seminarpreise erhöht werden müssten. Eine Erhöhung der Seminarpreise stehe aktuell jedoch nicht zur Debatte.

Auch in der Akademie wird es ständig Weiterentwicklungen sowohl des inhaltlichen Programms, als auch der Art und Weise des Angebots geben.

In diesem Jahr stand zudem eine Nachwahl für den Vorstand der Steuerakademie an. Nachdem der Präsident der Steuerberaterkammer Hessen Lothar Herrmann im vergangenen Jahr überraschend verstorben war, musste die Position des Vertreters der Kammer im Vorstand der Steuerakademie neu besetzt werden. Zur Wahl stellte sich die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Hessen, Steuerberaterin Helga Kircher. Bei der Steuerberaterkammer ist Frau Kircher als Mitglied des Präsidiums insbesondere für das Ausbildungswesen zuständig. In ihrer Vorstellung erklärte sie, dass ihr das Thema Ausbildung und Weiterbildung des Berufsstandes besonders am Herzen liege. Die Arbeit im Fortbildungsbereich aktiv zu unterstützen und mit zu fördern sei ihr daher ein wichtiges Anliegen. Die Mitgliederversammlung wählte Frau Kircher einstimmig in den Vorstand der Steuerakademie Hessen.

StBin Helga Kircher, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Hessen und neugewählte Vertreterin der Kammer im Vorstand der Steuerakademie

Herr Stengert als Vizepräsident für Aus- und Fortbildung gratulierte Frau Kircher zur Wahl und erklärte abschließend, dass er sich – auch im Namen des Vorstandes – auf die Zusammenarbeit freue und darauf, die Aufgaben der Zukunft gemeinsam anzugehen.

Neues Studienangebot zur Nachwuchssicherung in ganz Hessen

„Steuerrecht“ (LL.B.) neben der Ausbildung oder dem Beruf im Blended-Learning-Modell studieren

Dr. Harald Beschorner, Kanzler der FOM Hochschule

Steuerkanzleien in ganz Hessen, die ihre Auszubildenden und Mitarbeitenden für anspruchsvolle Aufgaben qualifizieren möchten, können jetzt von einer neuen Kooperation profitieren: Die FOM Hochschule bietet den ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Steuerrecht“ (LL.B.) ab sofort auch im Blended-Learning-Modell an – möglich macht dies eine Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Hessen und der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. Das besondere Konzept: Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend online statt, lediglich vier Präsenztage pro Semester werden im FOM Hochschulzentrum in Mainz absolviert. So können auch Steuerkanzleien, die nicht in den großen Zentren ansässig sind, ihren Mitarbeitenden und Auszubildenden ein Studium ermöglichen.

Burkhard Köhler, Präsident des Steuerberaterverbandes Hessen, freut sich über die Kooperation mit der FOM Hochschule: „Es handelt sich um ein flächendeckendes Studienangebot, das die hessische Bildungslandschaft definitiv bereichert. Denn: Das Hybridmodell aus Präsenztagen und Online-Lehre bietet eine sehr hohe Flexibilität und ist damit exakt auf die Anforderungen der Steuerbranche zugeschnitten. Steuerkanzleien in ganz Hessen können so ihren Nachwuchs sichern und ihre Mitarbeitenden für anspruchsvolle Aufgaben qualifizieren – unabhängig von ihrem Standort.“ **Dr. Harald Beschorner, Kanzler der FOM Hochschule, ergänzt:** „Das Lehrkonzept der FOM zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis aus: Das in den Vorlesungen erworbene Wissen lässt sich unmittelbar auf die tägliche Arbeit anwenden. Davon profitieren natürlich nicht nur die Studierenden, sondern auch die Kanzleien. Gleichzeitig trägt das Studienangebot dazu bei, sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren – bei den eigenen Mitarbeitenden als auch bei potenziellen Nachwuchskräften.“

Akademisches Wissen für die Praxis

Der **FOM Bachelor-Studiengang „Steuerrecht“ (Abschluss: Bachelor of Laws),** der sich an Auszubildende im Steuerfach sowie Steuerfachangestellte mit abgeschlossener Lehre richtet, verbindet akademisches

Know-how mit aktuellem Praxiswissen: Das Studium vermittelt u.a. Kenntnisse in den Bereichen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, und zwar kombiniert mit Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Auch Jahresabschlüsse, Steuerstrafrecht und Steueroptimierung sind Teil des Lehrplans. Darüber hinaus entwickeln die Studierenden umfassende Kompetenzen für unternehmerisches Denken sowie lösungsorientiertes Handeln und trainieren zudem ihre analytischen Fähigkeiten.

Die Studierenden absolvieren im **Blended-Learning-Modell** pro Semester zwei Blockphasen mit jeweils zwei Tagen Präsenzlehre (freitags/samstags) am **FOM Hochschulzentrum in Mainz.** Der überwiegende Teil des Studiums (drei Abende pro Woche) findet im Rahmen von **Webinaren** statt, hinzu kommen Online-Sprechstunden, angeleitetes E-Learning und umfangreiche Lernmedien (bspw. Lehr- und Expertenvideos). Auf diese Weise können sie ortsunabhängig studieren und sich ansonsten auf ihre berufliche Tätigkeit konzentrieren.

Der Bachelor-Studiengang „Steuerrecht" (LL.B.) startet jeweils zum **Wintersemester (September) eines jeden Jahres.** Fragen zum Studium, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Blended-Learning-Konzept beantwortet das Team der **FOM Studienberatung** telefonisch unter 0800 1959595 oder per E-Mail an studienberatung@fom.de.

Über die FOM Hochschule
Mit über 57.000 Studierenden ist die FOM, Deutschlands Hochschule für Berufstätige, eine der größten Hochschulen Europas. Sie bietet Berufstätigen und Auszubildenden in 35 Städten Deutschlands und in Wien die Möglichkeit, berufsbegleitend praxisorientierte Bachelor- und Master-Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Gesundheit & Soziales, IT-Management sowie Ingenieurwesen in Präsenzform zu absolvieren. Ab dem Wintersemester 2021 bietet sie jetzt zusätzlich ein digitales Live-Studium an, das neue Standards in der Hochschullehre setzt, indem Vorlesungen live und online aus multifunktionalen Studios übertragen werden. Die FOM ist eine Initiative der gemeinnützigen Stiftung BildungsCentrum der Wirtschaft mit Sitz in Essen. Die Studienabschlüsse sind staatlich und international anerkannt. Die Hochschule ist vom Wissenschaftsrat akkreditiert und hat von der FIBAA Anfang 2012 erstmals das Gütesiegel der Systemakkreditierung verliehen bekommen – als erste private Hochschule Deutschlands. Zudem ist die staatliche Anerkennung der FOM im Juli 2020 für weitere zehn Jahre vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen verlängert worden. Weitere Informationen: www.fom.de und www.fom-digital.de.

Jahresgespräch mit HDI

(JS) Einmal jährlich findet das traditionelle Jahresgespräch mit unserem Rahmenvertragsparter HDI gemeinsam mit dem Steuerberaterverband und der Steuerberaterkammer Hessen statt.

Neben der Entwicklung neuer Produkte und einem Austausch zu den brennenden Fragen des Berufsstandes, werden in diesem Gespräch auch die häufigsten Schadensfälle besprochen, die aus der Branche der Steuerberater*innen auf HDI zugekommen sind sowie Haftungsfälle, die noch in Zukunft erwartet werden.

Vorgestellt wurde das neue Produkt CleverInvest. Hierbei handelt es sich um zwei neue fondsgebundene Rentenversicherungen ohne Garantien. (Anm. d.Red.: Beachten Sie hierzu bitte das Interview in diesem Heft mit Wolfgang Hanssmann, Vertriebsvorstand HDI Versicherung)

In Bezug auf die Schadensfälle sei positiv aufgefallen, dass bisher noch keine Häufung von Haftungsfällen im Zusammenhang mit den Coronahilfen aufgetreten sei. Dies könne sich im Zuge der Schlussabrechnungen aber möglicherweise noch ändern, schätzt der Versicherer ein.

Aufmerksam machte HDI darauf, dass es in jüngerer Vergangenheit eher bei Verfristungen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Kurzarbeitergeld zu Haftungsfällen gekommen sei. Dies liege unter anderem daran, dass es die allgemeine gesetzliche Drei-Tages-Fiktion bei der Agentur für Arbeit nicht gebe. Hier müssten Beraterinnen genau hinsehen, um nicht in eine Haftungsfalle zu tappen.

Nach wie vor liege ein Schwerpunkt der Schadensfälle jedoch bei Haftungsfragen, die sich aus den Statusfeststellungsverfahren ergeben haben.

Abschließend berichtete der Versicherer, dass die zurückliegende Zeit auch in den eigenen Reihen herausfordernd gewesen sei. Dies habe weniger an der Pandemie gelegen, als an den verheerenden Hochwassern im Juli des Jahres. Ganze Abteilungen mussten in dieser Zeit umstrukturiert werden, um die Vielzahl der Anfragen überhaupt bearbeiten zu können. Über 100 Anrufe täglich an nur einem Standort seien keine Seltenheit gewesen. Hier zeigte sich HDI solidarisch mit der Arbeitsbelastung, die in den Steuerkanzleien nach wie vor herrsche. Dass sich die Steuerberater*innen nach wie vor in einer absoluten Ausnahmesituation befinden würden, könne man sehr gut nachfühlen.

Der Steuerberater-Suchservice ist umgezogen – kommen Sie mit!

Der Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV e.V.) hat eine neue Adresse und ein neues Gesicht bekommen. Das Erfolgsmodell des DStV ist umgezogen und ab sofort unter www.steuerberater.de abrufbar.

Seit Jahrzehnten präsentieren sich Verbandsmitglieder unter dem Label des DStV-Suchservices und profitieren von der Darstellung ihrer Kanzlei auf dieser Seite.

Sie hatten ein Profil im bisherigen Steuerberater-Suchservice? Dann haben Sie in den letzten Wochen bereits eine E-Mail von suchservice@dstv.de mit einem entsprechenden Link zum komfortablen und unkomplizierten Umzug erhalten. Sollten Sie diese Mail nicht erhalten haben, kontaktieren Sie den Deutschen Steuerberaterverband bitte per E-Mail an suchservice@dstv.de

Ihren Neueintrag können Sie bequem direkt vornehmen. Mit dem kostenfreien Basis-Paket oder dem kostenpflichtigen Premium-Paket stehen Ihnen zwei Optionen zur Verfügung. Profitieren Sie von den neuen Features des Systems. Als Premium-Mitglied haben Sie zukünftig außerdem die Möglichkeit, Stellenangebote bequem online in der Stellenbörse aufzugeben.

Schauen Sie doch gleich mal rein: www.steuerberater.de

STEUERBERATER.DE

Premium-Paket

Für die optimale Präsentation

- ✔ Premium-Paket
- ✔ Für die optimale Präsentation
- ✔ Werbefreies Profil
- ✔ Optische Hervorhebung in den Suchergebnissen / Kartensuche
- ✔ Anzeige vor kostenfreien Profilen in den Suchergebnissen
- ✔ Anzeige des Profils in der Umkreissuche
- ✔ Anzeige des Profilbildes in den Suchergebnissen
- ✔ Hinzufügen unbegrenzt vieler Bilder
- ✔ Angabe unbegrenzt vieler Tätigkeitsbereiche, Branchen und Fremdsprachen
- ✔ Verlinkung auf Ihre Homepage und soziale Medien
- ✔ Nutzung der Stellenbörse
- ✔ Subdomain (z.B. mustermann.steuerberater.de)
- ✔ E-Mailweiterleitung (mustermann@steuerberater.de)

Einen Monat kostenfrei testen.

Wird nicht innerhalb von einem Monat gekündigt, entstehen Kosten von 30 Euro monatlich netto zzgl. 19% USt. (35,70 Euro brutto). Die Abrechnung erfolgt für 12 Monate im Voraus gegen Rechnung. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate.

Kostenfreies Basis-Paket

Für Einsteiger

- ✔ Basis-Präsentation
- ✔ Maximal Upload eines Bildes
- ✔ Eingabe von 10 Tätigkeitsbereichen, 3 Branchen und 3 Fremdsprachen
- ✖ Werbefreies Profil
- ✖ Anzeige des Profils in der Umkreissuche
- ✖ Anzeige vor kostenfreien Profilen in den Suchergebnissen
- ✖ Anzeige des Profilbildes in den Suchergebnissen
- ✖ Hinzufügen unbegrenzt vieler Bilder
- ✖ Angabe unbegrenzt vieler Tätigkeitsbereiche, Branchen und Fremdsprachen
- ✖ Verlinkung auf Ihre Homepage und soziale Medien
- ✖ Nutzung der Stellenbörse
- ✖ Subdomain (z.B. mustermann.steuerberater.de)
- ✖ E-Mailweiterleitung (mustermann@steuerberater.de)
- ✖ Optische Hervorhebung in den Suchergebnissen

Kostenfrei.

Sie erhalten keine Rechnung. Ihr Profil ist dauerhaft kostenfrei. Sie können jederzeit in das kostenpflichtige Premium-Paket wechseln.

Das Mandantenrundschreiben 2022 – das Weihnachtsgeschenk an unsere Mitglieder

Auch in diesem Jahr erhalten Sie als Mitglied des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. das jährliche Mandantenrundschreiben kostenlos. Das Mandantenrundschreiben steht ab sofort auf der Internetseite des Steuerberaterverbandes Hessen im internen Bereich für Sie zum Download bereit. Wir informieren Sie über unseren Newsletter, sobald das Mandantenrundschreiben erschienen ist.
Das Rundschreiben für Steuerberater und -kanzleien enthält die neuesten rechtlichen Regelungen und Entwicklungen zum Jahreswechsel und ist zur Weitergabe an Ihre Mandanten geeignet.
Die Rund 120 Seiten des Rundschreibens sind in drei Rubriken gegliedert:

- Informationen für Arbeitnehmer und Steuerzahler
- Informationen für Unternehmer, Freiberufler und Arbeitgeber
- Informationen rund um Kapitalgesellschaften

Das Mandantenrundschreiben ist eine wertvolle Information für Ihre Mandanten.

https://www.steuerberaterverband-hessen.de/verband/publikationen/weitere-publikationen/

Telefonische Fachberatung – Serviceangebot des Steuerberaterverbandes Hessen (Telefonnummer: 0900 100 10 98*)

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
Lohnsteuer gerade KW laut Monatsplan von 10.00 – 12.00 Uhr Michael Seifert Dipl.-Finw./ StB Konrad Wolf Dipl.-Finw. (FH)	**ErbSt / SchenkSt** gerade KW laut. Monatsplan von 10:00-12:00 Uhr Klaus H. Deist Dipl.-Kfm./ StB, WP, FB f. Unternehmensnachfolge	**Ertragsteuern/ IntStR** wöchentlich lt. Monatsplan von 9:00-12:00 Uhr Christian Dobner Dipl.-Fw.(FH), LL.M./ StB, FBfIntStR	**Umwandlungs-steuerrecht** Donnerstag, einmal pro Monat laut Monatsplan von 10.00 – 12.00 Uhr Dr. Dorothee Hallerbach RA/FAfStR	**Umsatzsteuer** wöchentlich laut Monatsplan von 09.00 – 14.00 Uhr Robert Hammerl, LL.M. Dipl.-Finw. (FH) /StB / Christian Brattinger Dipl.-Finw. (FH) Andreas Fietz Dipl.-jur.oec./StB
Arbeitsrecht gerade KW laut Monatsplan von 14.00 – 16.00 Uhr Wolff Schultze Kieferle Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	**Sanierung / Insolvenz / Steuern** gerade KW laut Monatsplan von 14:00-16:00 Uhr Harald Bächer, Betriebswirt(VWA) Steuerberater, FB f. Sanierung u. Insolvenzverwaltung	**Betriebsprüfung/ Selbstanzeige/ Steuerstrafrecht** 1. Mittwoch im Monat von 14:00-16:00 Uhr DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbH	**Abgabenordnung / Verfahrensrecht** gerade KW laut Monatsplan von 14.00 – 16.00 Uhr Dieter Steinhauff RiBFH a.D.	
Statusfeststellung/ Schein-selbstständigkeit ungerade KW lt. Monatsplan von 10.00 – 12.00 Klaus Peter Reidt Rentenberater/Sachverständiger				

* Die Kosten belaufen sich – sobald das Gespräch nach Ansage zustande kommt – auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich. Eine aktuelle Monatsübersicht entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hessen.de (Änderungen vorbehalten!)

Nichts mehr verpassen! Kennen Sie schon unsere Newsletter?

Über unseren **Newsletter des Steuerberaterverbandes** erhalten Sie in unregelmäßigen Abständen topaktuelle Informationen, beispielsweise zu Fristen, gesetzlichen Neuregelungen, Corona-Informationen, Einladungen zu kostenlosen Veranstaltungen des Verbandes sowie zu den Terminen Ihrer Bezirksgruppen. Über den **Newsletter der Steuerakademie** bleiben Sie ständig über das aktuelle Seminarangebot auf dem Laufenden.
Rund 86% unserer Mitglieder sind bereits Newsletter-Abonnenten. Darüber freuen wir uns sehr.
Sie sind noch nicht dabei? Dann melden Sie sich doch einfach bequem über die Seite der Steuerakademie Hessen zum Newsletter des Steuerberaterverbandes Hessen an: https://steuerakademie-hessen.de/newsletter-an-und-abmelden/

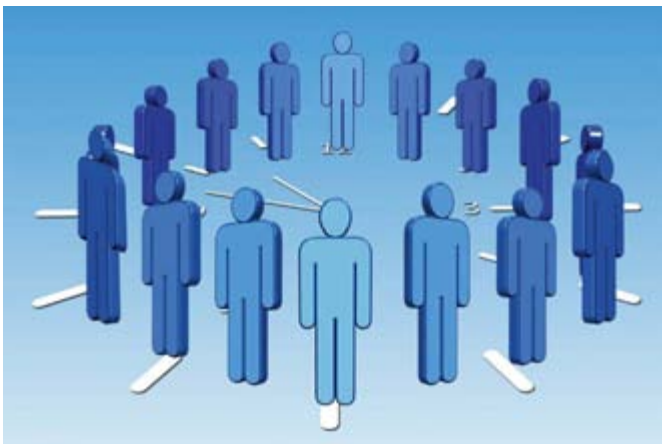

Bezirksgruppe	Mitglieder 01.11.2021	Davon Newsletter-Abonnenten	Mitglieder mit Newsletter in % (gerundet)
Darmstadt	502	437	87,0
Frankfurt	1.162	994	85,5
Gießen	335	282	84,0
Main-Kinzig	321	275	86,0
Marburg	141	124	88,0
Nordhessen-Kassel	511	441	86,0
Osthessen	256	225	88,0
Wetzlar	220	195	89,0
Wiesbaden	333	295	88,5
	3.781	**3.268**	**86,4**

Der Verband in Zahlen

Bezirksgruppe	Mitglieder 01.11.2020	Mitglieder 01.11.2021	Zugänge	Abgänge*
Darmstadt	473	502	49	20
Frankfurt	1.102	1.162	123	63
Gießen	322	335	31	18
Main-Kinzig	304	321	28	11
Marburg	130	141	16	5
Nordhessen-Kassel	484	511	53	26
Osthessen	246	256	25	15
Wetzlar	214	220	15	9
Wiesbaden	315	333	31	13
	3.590	**3.781**	**371**	**180**

*Abgänge erfassen alle Beendigungsgründe, inkl. Umzug, Beendigung wegen Krankheit, verstorbene Mitglieder, Berufsaufgabe etc.

Besondere Zeiten fordern eine intelligente Altersvorsorge.

Ein Interview mit Wolfgang Hanssmann, Vertriebsvorstand HDI Versicherung

Wolfgang Hanssmann, Vertriebsvorstand HDI Versicherung

Herr Hanssmann, HDI und die regionalen Steuerberaterverbände führen seit langen Jahren eine vertrauensvolle Partnerschaft auf Augenhöhe. Eine echte Erfolgsgeschichte. Auch für die Zukunft ist HDI mit zwei brandneuen Rentenversicherungen bestens aufgestellt. Warum ist gerade jetzt die Zeit dafür?

In der aktuellen Lage mit unsicheren Renten und niedrigen Zinsen ist eine private Altersvorsorge unabdingbar. Da verrate ich Ihnen und Ihren Verbandsmitgliedern kein Geheimnis. Um hier zu einer bestmöglichen Lösung zu kommen, haben wir uns den Markt sehr genau angesehen und gemeinsam mit unseren Vorsorgeprofis und Vertriebsexperten zwei neue fondsgebundene Rentenversicherungen ohne Garantien entwickelt – die CleverInvest Privatrente und die CleverInvest Basisrente. Beide Rentenlösungen beruhen auf der gleichen Grundidee: Unsere Kunden können mit CleverInvest die Zinsfalle durch das Wachstum der weltweiten Aktienmärkte mehr als ausgleichen und genießen neben der Sicherheit von HDI als einem der größten Versicherer Deutschlands auch die Sonderkonditionen des Verbandes. Zudem bleibt CleverInvest immer maximal flexibel.

Es gibt viele fondsgebundene Rentenversicherungen. Was ist das Besondere am Prinzip von CleverInvest?

Neben den erwähnten Wachstumschancen, der Sicherheit und der herausragenden Flexibilität ist es die erstklassige Fondsauswahl aus fast 100 qualitätsgesicherten Investments, darunter gemanagte Einzelfonds und Portfolios sowie viele kostengünstige ETFs. Die individuelle Fonds-Zusammenstellung wird unterstützt durch den HDI FondsGuide (www.HDI-Fondsguide.de), ein einzigartiges Tool, das die Auswahl anhand weniger Fragen trifft und eine professionelle Risiko-Rendite-Optimierung vornimmt. Somit kommen wir zu einem erstklassigen Anlagemix – in sehr kurzer Zeit. Diese Kombination aus Erfolg und Effizienz ist für Ihre vielbeschäftigten Verbandsmitglieder sicher nicht unwichtig.

Das hört sich wie eine äußerst komfortable Investitionsmöglichkeit an. Kann man denn auch aktiv investieren?

Selbstverständlich. Auch für Börsenkenner ist CleverInvest die richtige Wahl, sogar oftmals besser als eine Direktanlage. Denn bei CleverInvest erfolgt jeder Fondskauf ohne Ausgabeaufschlag und der Kauf von ETFs ist frei von Order- oder Handelsplatzgebühren. Auch die Rückvergütungen für die Fondsvermittlung – sogenannte Kickbacks –, die HDI von den jeweiligen Fondsgesellschaften erhält, werden zu 100% an unsere Kunden weitergegeben. Zusätzlich haben wir Fonds im Portfolio, die Privatkunden gar nicht direkt über ihre Bank handeln können. Außerdem sind bei CleverInvest Shifts und Switches kostenlos.

Das klingt sehr vielversprechend. Sie sprachen von zwei Varianten, als Privat- und Basisrente. Was ist der Unterschied?

Die Privatrente ist ein Zusatz für die Altersvorsorge. Damit können sich Ihre Verbandsmitglieder ein Extra-Einkommen für den Ruhestand ansparen, schon ab 25 Euro im Monat oder 7.500 Euro Einmalbeitrag. Mit verschiedenen Wahlmöglichkeiten wie dem Renten-Turbo, unserem fondsgebundenen Rentenbezug oder einem Entnahmeplan vor Rentenbeginn bieten wir große Flexibilität und Wachstumschancen. Für ein Plus an Sicherheit können unsere Kunden mit CleverInvest GOLD einen Beitragsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit abschließen. Und das alles ohne Gesundheitsprüfung und mit einer angemessenen Wartezeit von 3 Jahren.

Mit der Basisrente erweitern wir das Fundament der Alterssicherung. Ich erzähle Steuerberatern sicher nichts Neues, wenn ich sage: Die Basisrente ist steuerlich gesehen die attraktivste Altersvorsorge für Selbständige und Freiberufler. Dazu bieten wir die Möglichkeit, ganz flexibel Beiträge einzuzahlen. So können Ihre Verbandsmitglieder einen geringen Grundbeitrag vereinbaren und nach dem Jahresabschluss entscheiden, wie viel Geld sie noch zusätzlich steuermindernd in die Basisrente einzahlen. Dazu kommt noch die Möglichkeit, einer umfassenden Berufsunfähigkeitsversicherung, die wir in der Kombination mit unserer Fondspolice CleverInvest PLATIN nennen.

Unsere Verbandsmitglieder besitzen u.a. durch das berufsständige Versorgungswerk bereits eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Warum also CleverInvest PLATIN?

Im berufsständischen Versorgungswerk sind Steuerberater grundsätzlich bei Berufsunfähigkeit abgesichert und das ganz ohne Gesundheitsprüfung. Doch die Versorgungswerke zahlen in der Regel erst bei nahezu vollständiger Berufsunfähigkeit. Wir leisten schon bei 50% Berufsunfähigkeit und die Steuerberater müssen die berufliche Tätigkeit nicht komplett aufgeben. Darüber hinaus lassen sich im Rahmen der Basisrente auch die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung von der Steuer absetzen. Wichtig: im Rahmen der Sonderkonditionen für den Verband, haben wir unsere Gesundheitsfragen stark verkürzt. Eine echte Chance.

Ein Blick auf CleverInvest lohnt sich offensichtlich für unsere Mitglieder. Möchten Sie abschließend noch etwas sagen?

Wolfgang Hanssmann: Sowohl mit der Privat- als auch mit der Basisrente hat HDI Rentenlösungen geschaffen, die aktueller nicht sein könnten – bestens ergänzt durch die jeweilige Zusatzversicherung bei Berufsunfähigkeit. So kann jedes Ihrer Verbandsmitglieder ab jetzt besonders clever für das Alter vorsorgen. Selbst, wenn sich die Pläne einmal ändern sollten: CleverInvest bleibt immer flexibel.

Herr Hanssmann, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Ich danke Ihnen.

Das Vimcar Fahrtenbuch

Faszinierend Einfach

10 % Rabatt für Mandanten sichern!

Nutzen Sie den Jahreswechsel und profitieren Sie ab 2022 von den Vorteilen eines digitalen Fahrtenbuches

- Einfache Installation
- 100 % Rechtssicher & Finanzamtkonform
- Automatische Datenaufzeichnung
- Weniger Zeit- & Arbeitsaufwand

Sparen Sie mit dem Testsieger bis zu **2.785 €** Steuern pro Jahr!

Ihr direkter Kontakt zu Vimcars Fuhrparkexperten:
030 555 732 980 | steuerberater@vimcar.com

DATEV Software-Partner

Funktionen, die überzeugen

- intuitives Kontaktbuch
- intelligente Rückfahrterkennung
- übersichtliche Statistiken
- flexibler Export
- Live-Fahrzeugsuche
- clevere Verbrauchsanalyse

Mehr als nur Fahrtenbuch

Vimcar Fleet ist die digitale Lösung für Ihren Fuhrparkalltag. Egal ob Fahrzeugortung, Dokumentenablage, Kostenanalyse oder Aufgabenverwaltung – mit unserer Fuhrparkmanagement-Software haben Sie alles im Griff. DATEV Mitglieder erhalten exklusive Sonderkonditionen sowie kostenlose Beratungen.

Erfahrungsbericht mit einem Appell zur Nutzung von DATEV Unternehmen online.

Auch für Alternativ-Softwarenutzer geeignet!

Von Dipl.-Finw. Alexander Berger, Steuerberater, Mitglied des IT-Arbeitskreises

Liebe Leser*innen, ich möchte Sie in diesem Artikel nicht schon wieder mit allgemeinen Ausschweifungen über die digitale Transformation langweilen und dabei erwähnen, wie wichtig dieses Thema ist, Sie ratlos zurücklassen, ohne dabei konkret zu werden. Der Ansatz „Versicherungsmakler*in", wo zuerst „Angst" geschürt wird und gleich darauf die Lösung in Form eines Versicherungs- oder Anlageproduktes angeboten wird, verfolge ich auch nicht. Der Bericht soll vielmehr als Handlungsempfehlung für Sie dienen (der StBV Hessen, der IT-Arbeitskreis und ich haben keinen Vorteil aus Ihrer Entscheidung für Unternehmen online).

Für all diejenigen, die keine DATEV Nutzer sind, empfehle ich, gedanklich die Produktbezeichnung Unternehmen online von DATEV mit einer vergleichbaren Lösung Ihres Softwareanbieters auszutauschen. Sie werden feststellen, dass meine Kernaussagen auch auf Ihre Softwarelösung(en) übertragbar sind.

Was ist Unternehmen online?

Eingegeben auf einer gängigen Suchmaschine, findet man nichts im Internet dazu. Auf der DATEV Webseite selbst findet man Beschreibungen zum Produkt. Eine kurze davon lautet wie folgt: „DATEV Unternehmen online unterstützt Sie nicht nur bei der Vorbereitung von Buchführung und Lohnabrechnung durch den Steuerberater, sondern geht Ihnen auch bei Ihren kaufmännischen Geschäftsprozessen zur Hand." Natürlich gibt es detaillierte Angaben über den Leistungsumfang, Nutzen, Kosten, usw. zudem werden viele Erklär Videoclips bereitgestellt (z. B. youtube.com/watch?v=EjNlcUURAMI) und wer mag kann auf YouTube einfach „DATEV Unternehmen online" eingeben. Spätestens jetzt wird man von der Informationsflut überrollt.

Daher beschreibe ich Unternehmen online wie folgt. Es handelt sich um eine cloudbasierte Software. Die Plattform dient zum Informationsaustausch, bevorzugt zwischen dem Mandanten und seinem Steuerberater, wobei die Nutzung nur für betriebsinterne oder kanzleiinterne Zwecke auch möglich ist. Diese Software bietet auch die Möglichkeit, Informationen zu verwahren mit der Besonderheit, dass der Zugang zu diesen Daten ortsunabhängig erfolgt. Dabei kann jeder Anwender seinen Nutzungsumfang für sich individuell auswählen.

Mandanten haben zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- Die Lohn- oder die Buchhaltungsauswertungen zur Verfügung gestellt bekommen.
- Interessierte Mandanten können ihre gesamte detaillierte Buchhaltung zur Verfügung gestellt bekommen. So haben sie die Möglichkeit, jeden Buchungssatz zu sehen.
- Eine revisionssichere Kasse bzw. mehrere Kassen führen.
- Informationen für die Lohnabrechnung ihrem Steuerberater einstellen.
- Digital fortgeschrittene Mandanten können den „Pendelordner" mit dieser Plattform ersetzen. Belege werden digital hochgeladen und vom Steuerberater verarbeitet.
- Buchhaltungsrelevante Belege können revisionssicher abgelegt werden.Mittels der Bank online Funktion können Bankkontoumsätze eingesehen werden, Löhne oder die Eingangsrechnungen überwiesen werden und vieles mehr.

Ein schönes Merkmal von Unternehmen online ist, dass sich die Zugriffsrechte und Bearbeitungsmöglichkeiten von einzelnen Nutzern, wie Mitarbeiter*innen, individuell gestalten lassen können. Konkret bedeutet es, dass der Mandant das breite Spektrum von Unternehmen online nutzen kann und sein Mitarbeiter*in, der z.B. für Lohn zuständig ist, eingeschränkte Rechte erhält und nur den Lohnbereich einsehen kann. Oder Mitarbeiter*in, die zum Beispiel für die Kassenführung verantwortlich sind, bekommen nur den Bereich Kasse freigegeben.

Die Voraussetzungen für die Nutzung von Unternehmen online sind zudem überschaubar: ein vernünftiges, internetfähiges Endgerät ebenso wie eine ausreichende Internetverbindung. In den meisten Fällen stellt das keine wirkliche Hürde dar. Der Mandant muss dabei lizensiert und administriert werden.

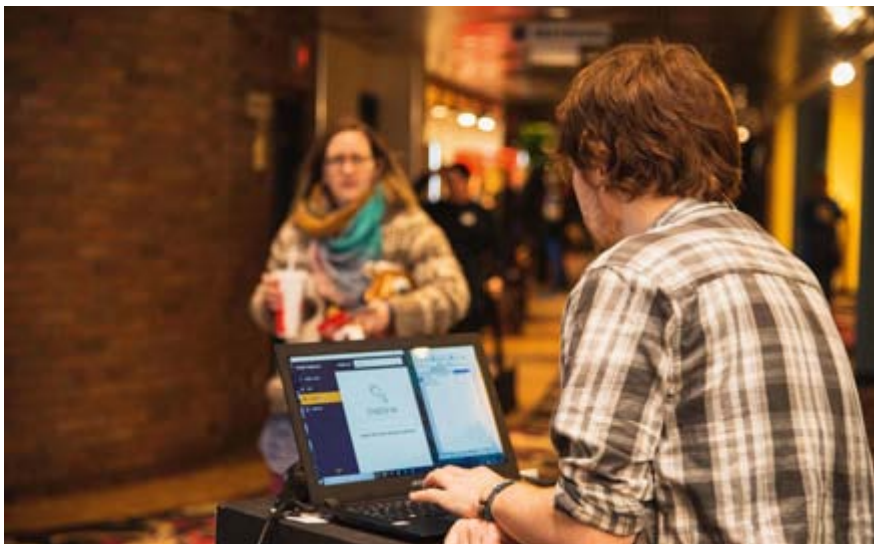

Zugänge zum System können für Mitarbeiter des Mandanten individuell festgelegt werden.

Berufskolleg*innen, die hier Neuland betreten, empfehle ich die DATEV oder Ihren Systempartner zur Unterstützung zu holen. Starten Sie mit Ihrer eigenen Kanzlei und dem Team und sammeln daraus wertvolle Erfahrungen. In Phase 2 suchen Sie sich einen vertrauten Mandanten und implementieren das System bei ihm. Erst wenn alle Anfangshürden überwunden sind, migrieren Sie den gesamten Mandantenstamm nach und nach auf die Plattform.

Die Zahl derer, die Unternehmen online einsetzen, nimmt nach DATEV eigenen Angaben stetig zu. Dies ist der Pandemie geschuldet, aber auch dem fortschreitenden Digitalisierungsbedarf. DATEV war auch nicht untätig. So ist Unternehmen online einfach moderner und bedienerfreundlicher geworden. Die Nutzungsmöglichkeiten haben sich verbessert, darüber hinaus sind sie erweitert worden und decken besser die Anforderungen einer digitalen Welt ab. Fakt ist, dass sich die gesamte Diskussion um Unternehmen online und um die Digitalisierung gedreht hat.

Hatten Steuerberatungskanzleien bis vor Kurzem noch massive Überzeugungsarbeit bei ihren Mandanten für Unternehmen online leisten müssen, sind wir jetzt weitestgehend in der Digitalisierung angekommen. Natürlich wird es in Zukunft auch weiterhin Mandanten geben, die den analogen Weg weiterhin beschreiten möchten. Einige Steuerberater*innen werden genau diese analoge Nische besetzen, darüber gibt es keinen Zweifel. Genauso zweifelsfrei ist allerdings auch, dass die Masse der Mandanten digital aufgestellt sind und es werden täglich immer mehr. Daher appelliere ich an alle Steuerberater*innen umzudenken, um die Prozesse zu digitalisieren. Unternehmen online hilft uns dabei, Schritt zu halten.

Kommen wir zurück auf die Digitalisierung Ihres Mandantenstamms. Zeigen Sie die Vorteile der Vereinfachung und Optimierung in den betriebseigenen Prozessen auf. Erläutern Sie die Effizienz in der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater*in. Wer in der heutigen Zeit Schritt halten möchte, kommt nicht umher, seine Buchhaltung zu digitalisieren.

Lassen Sie mich ein Beispiel aus der Praxis aufzeigen. In unserer Kanzlei gelang der

Tipp: Implementieren Sie neue Systeme zunächst bei einem vertrauten Mandanten

Einstieg in Unternehmen online bei zahlreichen Mandanten über die Auswertungsbereitstellung von Lohnabrechnungen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Mandanten sind es gewohnt, von ihren Banken, Energieversorgern, Kommunikationsdienstleistern, Versicherungen, usw. Belege und Rechnungen in Portalen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Somit sind wir mit anderen Dienstleistern gleichgezogen. Die Vorteile für die Mandanten liegen auf der Hand. Zum einen entfällt die Ablage und physische Aufbewahrung von Belegen und durch die cloudbasierte Plattform kann er die Auswertungen von überall einsehen. Falls z.B. die Bank oder die Leasinggesellschaft eine BWA verlangt, kann sich der Mandant diese selbst aus Unternehmen online herunterladen und elektronisch weiterreichen. Das spart Zeit und Abstimmungsbedarf mit der Kanzlei.

Ich habe noch ein Beispiel für Sie. Mandanten, die früher die Excel-basierte DATEV PC-Kasse verwendeten, haben von uns das Modul Kasse online in Unternehmen online vorgestellt bekommen. Sie führen nun ihre Kassen auf einer sicheren Softwarelösung, greifen dabei auf eine moderne Benutzeroberfläche zurück und können sich direkt mit uns abstimmen, ohne Excel-Tabellen hin- und her zu senden.

Digital-affinen Mandanten reicht dies natürlich nicht aus. Diese haben längst ihre Eingangsrechnungen als elektronische Belege vorliegen. Bislang haben sie diese Rechnungen für uns ausgedruckt und hinter dem Kontoauszug in dem Pendelordner abgelegt. Auch das geht bei Unternehmen online auf digitalem Weg. Die Belege werden in der Cloud gespeichert, das Drucken entfällt. Die Mandanten sparen sich den Weg zum Steuerberater. Unser Vorteil dabei ist, dass wir die digitalen Belege medienbruchfrei in der Finanzbuchhaltung und beim Jahresabschluss sofort weiterbearbeiten können.

Seit geraumer Zeit bietet Unternehmen online eine schöne Lösung für Mandanten ohne OPOS Buchhaltung an. Diese können ihre digitalen Belege in Unternehmen online im Bank Online-Bereich der jeweiligen Überweisung manuell zuordnen. Die Software ist auch in der Lage, bereits Zuordnungen für die Kontierung vorzuschlagen. Der Mandant kann sich somit bei der Sortierung der Belege helfen lassen.

Die Plattform DATEV Unternehmen online bietet noch so viel mehr. Aber jetzt hoffe ich erst einmal, dass ich die Lust an der digitalen Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten wecken und Bedenken und Hemmnisse beiseite räumen konnte. Und ich freue mich, Ihnen heute bereits ankündigen zu können, dass der IT-Arbeitskreis in den kommenden Ausgaben der Verbandsnachrichten Teilbereiche von Unternehmen online detailliert unter die Lupe nehmen und vorstellen wird.

App des Heftes

German-Tax-Facts-App von KPMG - steuerliche Nachrichten kompakt, mobil und aktuell.

von Dipl.-Kfm. André Schäfer, Steuerberater, Mitglied des IT Arbeitskreises

Mit der kostenfreien App von KPMG erhält man kurz und knapp aktuelle Informationen zu wichtigen Themen und Events rund um das Thema Steuern zu:

Aktuelle Gesetzinitiativen, relevante Urteile, wichtige Verwaltungsanweisungen, und internationale Aktivitäten auf EU- und OECD-Ebene. Auf Wunsch auch mit regelmäßigen Pushmeldungen über Neuigkeiten rund um z. B. Steuerreformen, Umsetzungsgesetze oder Stellungnahmen des Gesetzgebers.

Die steuerlichen Fakten (Tax Facts) sind in Deutsch, Englisch oder Chinesisch verfügbar.

Die Bandbreite an steuerlichen Informationen, die Aktualität und die einfache Nutzung machen die App u.a. auch für unseren Berufsstand interessant, insbesondere die beiden folgenden Pfade:

1) **Tax Facts:** Hier findet man zentrale Eckdaten sowie kurze Erläuterungen zu wichtigen Steuerarten, etwa der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Erbschaftsteuer oder Grundsteuer. Zusätzlich erhält man Einblicke in weitere Regelungsbereiche, wie Bilanzierung oder Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialrecht.

2) **News:** Ob Steueroasenabwehrgesetz, Grundsteuerreform, neue Mehrwertsteuervorschriften oder globale Mindestbesteuerung: Mit der News-Funktion erhält man schnellen Überblick über aktuelle steuerliche Entwicklungen zum Nachlesen.

Eigene Beurteilung:

Der Bereich Taxt facts ist relativ kurz und oberflächlich gehalten. Kann aber durchaus in der Praxis z.B. zum Nachschlagen von Fristen, Steuersätzen etc. angewendet werden.

Die News werden tagesaktuell veröffentlicht, insb. BMF-Schreiben und Urteile aus Rechtsprechung BFH, FG, und sind daher gut geeignet, um nichts Wichtiges zu verpassen. Auch die News zu den Überbrückungshilfen empfand ich als sehr hilfreich, um den Überblick zu behalten.

Das aktuelle Seminarprogramm der Steuerakademie und der AFG Hessen

Das Seminarprogramm der Steuerakademie Hessen wird weiterhin laufend aktualisiert. Wir bieten unseren Teilnehmern / -innen ständig aktuelle Informationen zu allen wichtigen Änderungen und Rechtsgebieten.
Aufgrund der laufenden Neuerungen finden Sie unser gesamtes Programm tagesaktuell in der Übersicht auf unserer Internetseite (bitte beachten Sie die nebenstehenden Links und QR-Codes). Sie können die Gesamtübersicht anhand von Stichwörtern nach Ihren Interessensgebieten oder nach Referenten durchsuchen. Auch für Fachberater DStV e.V. gibt es eine eigene Suchmöglichkeit. Schauen Sie einfach mal rein und wenden Sie sich bei Fragen zum Programm oder zur Handhabung unserer Seite gerne direkt an uns.

Unsere Mitarbeiter /-innen helfen Ihnen gerne weiter unter Tel. 069/97 57 45 0 Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
https://steuerakademie-hessen.de/seminare-und-lehrgaenge/seminarsuche/

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
Bestellen Sie unseren Newsletter
https://steuerakademie-hessen.de/geschaefts-stelle/newsletter-an-und-abmeldung/

Abwesenheitsübersicht 2022

Urlaubsplanung in der Kanzlei auf einen Blick

StBin Ines Schumann, Dresden

Mit dem Herbst beginnen in vielen Kanzleien häufig schon die Planungen für die Urlaubstage der Mitarbeiter des nächsten Jahres. Zur Unterstützung in der Praxis hat das Verbändeforum IT des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) eine Excellösung mit dem Namen „Abwesenheitsübersicht" entwickelt. Das Tool wird jährlich aktualisiert und steht allen Mitgliedern der Steuerberaterverbände unter www.stbdirekt.de in der Rubrik DStV Infos / Verbändeforum IT zum Download zur Verfügung.

Die Vorteile des Excel-Tools

Die Mitarbeiter können ihre **Urlaubstage planen** und sofort sehen, ob ihre Vertretung in diesem Zeitraum anwesend sein wird. Gleichzeitig können andere Abwesenheitszeiten, z.B. aufgrund von **Dienstreisen, Weiterbildungen, Krankheiten** oder das geplante **Abfeiern von Überstunden** aktualisiert werden. In meiner Kanzlei planen wir mit dem Tool auch rollierende Spätdienste und unsere Arbeitsberatungstage. So sieht man auf einen Blick, wer wann in der Kanzlei zu erreichen ist. Nach Genehmigung der Urlaube durch die Kanzleileitung wird eine Sicherungskopie erstellt. Zusätzlich werden die Abwesenheiten im Outlook-Kalender eingetragen.

Der Aufbau des Tools

In der ersten Tabelle (Deckblatt und Erläuterungen nicht mitgezählt) erhält jeder eine Übersicht, wieviele **Urlaubstage** jeder Mitarbeiter hat und wieviele Tage in der Kanzlei in den einzelnen Monaten geplant werden bzw., wenn es dann im „Ist" auch aktualisiert wird, wieviele Urlaubstage bereits genommen wurden.

In der zweiten Tabelle erhält man die Übersicht, wieviele Tage für welche **Abwesenheitsgründe** (krank, Kind krank, Urlaub, Sonderurlaub, Überstunden, Lehrgänge etc.) je Mitarbeiter anfallen bzw. angefallen sind. Hier braucht niemand zu rechnen. Ab der dritten Tabelle folgen die einzelnen Monate. Nach dem Dezember sind am Ende noch die Schulferien aller Bundesländer vermerkt und in der letzten Tabelle finden Sie die Feiertage aller Bundesländer. Die bundeseinheitlichen Feiertage sind bereits in den einzelnen Monaten rot markiert, die anderen müssen individuell gekennzeichnet werden. In der Kanzlei färben wir uns zusätzlich die Schulferien gelb ein.

Viele Kollegen und Kolleginnen nutzen das Tool bereits in ihren Kanzleien. Sollten wir auch Ihr Interesse geweckt haben, dann probieren Sie das Excel-Tool für das Jahr 2022 aus. Es ist abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt.-Nr. 373645).

Wir sind bestrebt, unsere Arbeitshilfen und Tools weiter zu verbessern. Falls sich aus Ihrer Sicht bei der praktischen Handhabung Verbesserungsvorschläge ergeben, senden Sie diese bitte jederzeit per E-Mail an die DStV-Geschäftsstelle in Berlin (dstv.berlin@dstv.de). Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

FinDrive-MV

Ihre sichere Austauschplattform

StB Sigune Vahnauer, Neubrandenburg

Die Digitalisierung der Finanzverwaltung nimmt „Fahrt" auf.

Um bei den gängigen Außenprüfungen sowie Kassennachschauen den Datenaustausch zwischen Prüfern[1] und Steuerpflichtigen bzw. Steuerberatern zu erleichtern, wurde in einigen Bundesländern wie zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern die Austauschplattform FinDrive entwickelt.

Mit FinDrive kommt eine sichere, moderne und unkomplizierte Alternative zu den bereits bestehenden Speichermedien, wie zum Beispiel DVDs und USB-Sticks, zum Einsatz, um umfangreiche Datenmengen von Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und diverser anderer Datenquellen der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Wie läuft die der Datenaustausch mit der Finanzverwaltung ab?

Der Steuerpflichtige erhält mit der Prüfungsanordnung einen Hinweis auf die Nutzungsmöglichkeit von FinDrive. Nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Prüfer wird dem Steuerpflichtigen per Mail ein zeitlich beschränkter Upload-Link zu Verfügung gestellt.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Für die Anmeldung über den Webbrowser https://findrive-mv.de erhält die Steuerberatungskanzlei ein zusätzliches Passwort.
Die zu versendenden steuerlich relevanten Daten werden in einem ZIP-Ordner verpackt hochgeladen, da in den meisten Links nur eine beschränkte Dateifreigabe besteht. Um die Daten zu laden, ist es zwingend notwendig ein separat erhaltendes Passwort einzugeben. Die Mitteilung über das Passwort erfolgt grundsätzlich telefonisch oder persönlich. Also Achtung bei der Aufbewahrung des Passwortes. Nimmt ein Vertreter in der Kanzlei das Passwort entgegen, sollte eine klare Regelung zur Aufbewahrung des Passwortes festgelegt sein.

Nach Beendigung der Außenprüfung werden die ausgetauschten Daten gelöscht und der Link wird ungültig. Es erfolgt keine Archivierung der Daten!

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Durch Nutzung der Tripl-Crypt-Technologie werden die Daten in der gesamten Verarbeitungskette hochwirksam verschlüsselt. Somit werden die höchsten Verschlüsselungsstandards eingehalten.

Kann FinDrive auch als Alternative zur verschlüsselten E-Mail genutzt werden?

Nein, FinDrive ist kein elektronisches Postfach. Alle Anträge, Informationen, Rechtsbehelfe oder sonstige Dokumente und Schriftverkehr müssen weiterhin auf anderen bekannten Kommunikationswegen abgegeben werden. Eine digitale Übermittlung erfolgt ausschließlich über ELSTER online oder evtl. über programmeigene Übermittlungswege.

Fazit

FinDrive ist eine sichere Austausch-, Speicherplattform, um einen einfachen, sicheren und kontaktlosen Datenaustausch im Rahmen von Außenprüfungen zu gewährleisten.

Vorstellung: Sascha Lippert, neuer Vorsitzender der Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel

Dipl.-Oec. Sascha Lippert, Steuerberater

Bekannt ist Sascha Lippert vielen Mitgliedern des Steuerberaterverbandes Hessen bereits durch seine Beiträge zu den Verbandsnachrichten und durch seine Vorträge bei der gemeinsamen Veranstaltung des IT-Arbeitskreises und der DATEV „Einblicke“. Am 01.09.21 wurde Herr Lippert zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel gewählt. Er tritt die Nachfolge von Winfried Guthardt an, der der Bezirksgruppe bis dahin vorstand.

Sascha Lippert, Jahrgang 1977 ist gebürtiger Kasseler und wuchs in Baunatal auf. Nach seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten studierte er ebenfalls in Kassel Wirtschaftswissenschaften und blieb seinem Ausbildungsbetrieb während der gesamten Zeit seines Studiums treu.

Nach Abschluss des Studiums wechselte er in ein anderes Steuerbüro, 2013 folgte dann die Bestellung zum Steuerberater. Zur gleichen Zeit trat Sascha Lippert dem Steuerberaterverband Hessen bei und wurde drei Jahre später in seiner Heimat-Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel zum Beisitzer des Vorstandes gewählt, kurze Zeit später dann zum 2. Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Ebenfalls im Jahr 2016 wurde Herr Lippert Mitglied des IT-Arbeitskreises, dem er bis heute angehört.

Als Vorsitzender der Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel freut sich Sascha Lippert darauf, für die Mitglieder spannende und interessante Veranstaltungen anbieten zu können und den Austausch zu den Finanzämtern weiter zu pflegen. Auch IT-Themen liegen ihm weiterhin sehr am Herzen. Herr Lippert ist inzwischen als Gesellschafter in einer Sozietät mit Kollegen*innen tätig.

Meine Bezirksgruppe – ein Aufruf an unsere Mitglieder

Zeigen Sie Ihre Wertschätzung

(JS) **Liebe Mitglieder des Steuerberaterverbandes Hessen,**

unsere Bezirksgruppen-Vorsitzenden und ihre Vorstandsmitglieder leisten großartiges. Sie sind wie Sie Steuerberater*Innen, deren knappstes Gut in diesem und dem zurückliegenden Jahr Zeit ist.

Trotz der angespannten Lage in den Kanzleien organisieren die Bezirksgruppen mit viel Fantasie, Herzblut und persönlichem Engagement Klimagespräche sowie spannende, interessante und gesellige Treffen für die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Hessen – virtuell und auch wieder in Präsenz.

Kollegentreffen, auf denen Sie neues Lernen können, auf denen sie sich untereinander austauschen und auf denen Sie sich auch einfach mal unter gleichgesinnten bei einem Glas Wein und einem guten Essen entspannen können. Denn der Austausch und der persönliche Kontakt tut gut – auch wenn man meint, dass dafür nicht immer ausreichend Zeit vorhanden ist.

Für dieses Engagement möchten wir ganz herzlich Danke sagen – an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich neben ihrem stressigen Alltag die Zeit nehmen, das Verbandsleben schön und bunt zu gestalten. Für uns alle.

An dieser Stelle kommen Sie als Mitglied ins Spiel:
Wir möchten Sie herzlich einladen, an den regelmäßigen Treffen Ihrer Bezirksgruppe teilzunehmen. Die Termine erhalten Sie rechtzeitig vorher über unseren Newsletter und können diese auch immer auf der jeweiligen Seite der Bezirksgruppe einsehen.

Denn wie für Künstler der schönste Lohn der Applaus eines begeisterten Publikums ist, so ist es für unsere Bezirksgruppen das schönste Ergebnis, wenn sie viele Kolleginnen und Kollegen auf ihren Treffen begrüßen dürfen – ob in Präsenz oder online.

Zeigen Sie mit Ihrer Teilnahme Ihre Wertschätzung für die Kolleginnen und Kollegen und deren Arbeit und Engagement für den Berufsstand.

Denn eines hat die Pandemie und der damit verbundene Lockdown mehr als deutlich gezeigt, so dass wir mit einem Zitat des Dalai Lama schließen möchten:

„Wir brauchen gute Beziehungen untereinander: von Herz zu Herz, von Mensch zu Mensch."

Herzlichst,
Ihr Steuerberaterverband Hessen e.V.

Kollegentreffs der Bezirksgruppe Frankfurt

Für unseren Kollegentreff am 5.10.2021 konnten wir als Referenten Herrn Dr. Nagel gewinnen, der zu dem Thema „Zeitmanagement und Arbeitsmethodik für Steuerberater" referierte. Herr Dr. Nagel führte wie eh und je sehr anschaulich durch die Materie. Im Kern ging es zunächst um die Bedeutung des Zeitmanagements und im Anschluss daran, wie die (Arbeits-)zeit in der beruflichen Tätigkeit am effizientesten genutzt werden kann. Gegenstand des Vortrages war zudem die Arbeitsorganisation des Steuerberaters in seinem Arbeitsumfeld.

„Wenn die Steuerfahndung kommt, das richtige Verhalten im Durchsuchungsfall" beschäftigte die Kollegen in dem Kollegentreff am 2.11.2021. Herr Dr. Höpfner erläuterte erst die Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Steuerfahndung. Sodann erklärte Herr Dr. Höpfner den Ablauf eines Steuerfahndungsfall, von dem Erscheinen der Steuerfahndung, über die Durchsuchungshandlung selbst, bis hin zur Begleitung der Dursuchungsmaßnahme durch den Berater. Insbesondere ging Herr Dr. Höpfner auf Verhaltensregeln im Durchsuchungsfall ein, unter anderem, dass eine Einlassung zur Sache im Rahmen der Durchsuchung nicht erfolgen soll. Der Vortrag wurde abgerundet durch die Darstellung der Besonderheiten bei einer Durchsuchung beim Steuerberater selbst.

Jan Reiter

Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Frankfurt

Am 31. August konnte die Vorsitzende der Bezirksgruppe Frankfurt am Main, Tanja Groß rund 40 Kolleginnen und Kollegen zur Mitgliederversammlung begrüßen. Neben den Regularien wurden im Bericht des Vorstandes auch die Online-Veranstaltungen der Bezirksgruppe vorgestellt, die mit spannenden Themen bereits erfolgreich durchgeführt werden konnten. Ein besonderes Highlight war der Frühjahrsempfang der Bezirksgruppe mit einer virtuellen Stadtführung durch Frankfurt. Zu diesem Termin konnten auch zahlreiche Ehrengäste der Finanzverwaltung begrüßt werden. Die begleitend versandten Pakete mit Leckereien kamen bei den rund 150 Teilnehmern ebenfalls sehr gut an.

Besonders freute sich Tanja Groß an diesem Abend drei Mitglieder der Bezirksgruppe Frankfurt für ihre langjährige Mitgliedschaft im Steuerberaterverband Hessen ehren und auszeichnen zu können. In ihrer Laudatio für den ehemaligen Präsidenten Rolf Kugelstadt ging Frau Groß auf sein Engagement und seine Verdienste für den Berufsstand ein und überreichte ihm eine Urkunde für seine 50-jährige Mitgliedschaft sowie die Ehrennadel des Steuerberaterverbandes Hessen in Gold.

Ebenfalls geehrt wurden für 25 Jahre Mitgliedschaft Frau Andrea Grell und Frau Stefanie Elbe.

Der Abend klang in fröhlicher Runde mit einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant Main Nizza aus.

Für ihre langjährige Verbandsmitgliedschaft wurden geehrt:

Rolf Kugelstadt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vBP, ehemaliger Präsident des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.
50 Jahre Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V

Stefanie Elbe, Steuerberaterin
25 Jahre Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V.

Dipl.-Kffr. Andrea Grell, Steuerberaterin
25 Jahre Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V.

Kollegentreffen in Kooperation mit der Deutschen Bank zum Thema „Betongold“

Am 23. September hatte die Bezirksgruppe Gießen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank zu einem online-Kollegentreffen eingeladen. Auch wenn ein Präsenztreffen wie in der Vergangenheit immer noch nicht möglich war, so konnte doch der Vorsitzende Dirk Schuffert eine hohe „Einschaltquote“ bei der virtuellen Veranstaltung verzeichnen.

Diesmal stand zur Abwechslung ein Thema aus dem Bereich der Immobilien an. Viele unserer Mandanten haben sich in der letzten Zeit – bedingt durch die langandauernde Niedrigzinsphase und die darauffolgenden Negativzinsen/ Verwahrentgelte – nach alternativen Geldanlagen umgeschaut, und insbesondere im Immobiliensektor und Wohnungsmarktbereich lockten die „sicheren“ Geldanlagen.

Die Immobilienpreise kannten zudem in Deutschland auch nur eine Richtung: es ging seit Jahren konstant nach oben. Das Betongold versprach als Kapitalanlage Wertstabilität und Inflationsschutz. Doch wie lange wird dieser Zyklus noch andauern? Sind rückläufige Hauspreise zu erwarten? Und wann wird die Angebotsknappheit nachlassen?

Mit einem Ausblick auf den deutschen Wohnungsmarkt 2021 ff konnte als Referent und Experte Herr Jochen Möbert, Makroökonom und Immobilienexperte bei der DB Research, gewonnen werden. Möbert konnte interessante Aussagen und Einschätzungen zur derzeitigen Lage auf dem Immobilienmarkt vermitteln, und auch die

Die Immobilienpreise steigen seit Jahren an: Ausblicke auf die weitere Entwicklung gab es bei der BG Gießen

mögliche zukünftige Bedeutung seiner Analysen für (Ver)Mieter, (Ver)Käufer und Investoren darstellen

Im Anschluss an die informative und interessante Veranstaltung wurde noch rege diskutiert, und auch wenn es „nur" ein digitales Treffen war, so hat doch allen Beteiligten der Austausch unter Kolleg*innen Spaß gemacht.

Meike Häuser

Deutsche Bank

Klimagespräch mit dem Finanzamt Alsfeld-Lauterbach am 26.10.2021

Steuerberatung und Finanzverwaltung vor großen Aufgaben und schon jetzt fast am Limit

Wie so viele Dinge sind in Zeiten von Corona auch die Gespräche und damit der Austausch zwischen Beraterschaft und Finanzverwaltung auf der Strecke geblieben. Umso mehr hat es uns vom Vorstand der Bezirksgruppe Gießen gefreut, dass wir Ende Oktober 2021 ein kleines Klimagespräch mit den Vertretern des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach durchführen konnten.

Herr Leinweber hat uns mit seinen Kollegen und Kolleginnen im neuen Finanzamtsgebäude in Lauterbach herzlich willkommen geheißen. Für das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach nahmen Herr Leinweber (Vorsteher), Frau Dr. Trendelberend (HSGLin ESt und AO), Frau Daher (HSBin ESt), Herr Kaufmann (HSGL AN), Herr Dickel (SGL Bew und Bp) und Herr Hallama (SGL Bürgerservice) teil, für den Steuerberaterverband Herr Urich, Herr Schuffert, Frau Krämer und Herr Klein.

Zunächst tauschten wir uns darüber aus, welche Veränderungen sich im täglichen Arbeitsablauf durch die Corona-Pandemie ergeben haben. Auf jeden Fall ist festzustellen, dass insbesondere die Finanzverwaltung gezwungenermaßen deutlich größere Fortschritte im Bereich der Digitalisierung und des mobilen Arbeitens gemacht hat, als dies ohne Corona der Fall gewesen wäre. Dies trifft natürlich auch auf die Beraterschaft zu, denn für uns hat sich ebenfalls viel geändert, was z. B. die Weiterbildung online oder auch Besprechungen und virtuelle Meetings anbelangt.

Im Laufe des sehr offenen und freundlichen Gesprächs zeigte sich immer wieder deutlich, dass sowohl die Finanzverwaltung als auch wir vor den gleichen Problemen stehen, die wir entweder bereits jetzt haben und lösen müssen oder die in absehbarer Zeit auf uns zurollen werden. Ich möchte einige der Themen hierbei mal etwas genauer aufgreifen:

Corona-Hilfen:

Für uns hat es nun erstmal bis Ende Oktober gedauert, die letzten Anträge für die unterschiedlichen Corona-Hilfen zu bearbeiten und zu versenden. Die Schlussabrechnungen stehen aber erst noch an und werden wie vorher die Anträge in den Kanzleien viel Arbeitszeit und Kapazitäten binden, die für unsere anderen Tätigkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies wird dazu führen, dass die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2020 sicher ausgeschöpft werden muss und wahrscheinlich auch eine Fristverlängerung für den Veranlagungszeitraum 2021 gewährt werden muss.

Auf Seiten der Finanzverwaltung wird sich das Thema Corona-Hilfen auch noch eine ganze Weile auf die tägliche Arbeit auswirken. Denn noch immer sind hessenweit 90 Personen (umgerechnet 70 Vollzeitstellen) zum RP abgeordnet, um die Anträge zu prüfen und zu bescheiden. Auch diese Personen fehlen natürlich aktuell für die laufenden Veranlagungen und Prüfungen.

Ausbildungssituation:

Nicht nur wir und die meisten unserer Mandanten haben Probleme mit der Mitarbeitergewinnung oder auch der Ausbildung von Mitarbeitern. Das gleiche Problem stellt sich auch bei der Finanzverwaltung. Dort müssen nun die Versäumnisse der letzten Jahre aufgeholt werden und überproportional viele Anwärter ausgebildet werden. Dies führt in Verbindung mit Abordnungen und Homeoffice-Pflicht (Wechselsystem zwecks Corona-Schutz) dazu, dass teilweise doppelt so viele Anwärter wie Sachbearbeiter in den Bezirken aufeinandertreffen. Die direkten Folgen haben wir vermutlich in letzter Zeit alle mal bei den unterschiedlichen Finanzämtern zu spüren bekommen: Briefe mit teilweise recht unlogischen oder überflüssigen Rückfragen, Abweichungen von Erklärungen ohne vorherige Rücksprache und auch einige Flüchtigkeitsfehler. Selbstverständlich muss jeder sein Handwerk lernen und dabei auch Fehler machen dürfen – um ein gewisses Verständnis dafür hat man uns gebeten. Wir haben umgekehrt darum gebeten, dass man sowohl den Sachbearbeitern als auch den Anwärtern ins Bewusstsein rufen sollte, dass jeder Brief (auch ein unnötiger) eine Antwort von uns und damit unsere Zeit erfordert und dass diese Antwort wiederum den Steuerpflichtigen schlichtweg Geld kostet.

Kurzarbeitergeld:

Nun kann man sich fragen, was wohl die Finanzverwaltung mit dem Kurzarbeitergeld zu schaffen hat, während wir uns doch diesbezüglich jetzt schon mit der Bundesagentur für Arbeit auseinandersetzen müssen. Die Antwort ist klar: zunächst erstmal nichts. Aber es rollt eine zusätzliche Arbeitswelle auf den Berufsstand und in der Folge auch auf die Finanzverwaltung zu. Durch die vielen Menschen, die in der Corona-Krise Kurzarbeitergeld bekommen haben, wird es eine Vielzahl an Personen geben, die nun zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Viele neue Steuererklärungen und Veranlagungen müssen also bearbeitet werden.

Photovoltaikanlagen:

Ja, man hörte und las bereits, dass die kleinen selbstgenutzten PV-Anlagen allesamt als Liebhaberei aus der Besteuerung genommen werden können. Allerdings sind wir sicher alle zu lange im Geschäft, um zu glauben, dass das so einfach wäre, wie es sich anhört. Denn was für die Ertragsteuer gilt, gilt für die Umsatzsteuer schließlich

noch lange nicht. Wir haben nun die Aufgabe, jeden unserer Fälle zu prüfen, die Mandanten zu informieren und ggf. einen Antrag beim Finanzamt zu stellen. Dabei sollten wir uns nicht nur mit dem ersten BMF-Schreiben zu diesem scheinbar leichten Thema auskennen sondern auch mit dem zweiten BMF-Schreiben, welches für Ende Oktober angekündigt war. Bei der Finanzverwaltung führt diese Ungleichbehandlung zwischen Ertrag- und Umsatzsteuer in einigen Fällen dazu, dass der Betreiber einer PV-Anlage wegen seiner Unternehmereigenschaft weiter im G-Bezirk geführt wird, er aber dennoch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist. Und die Tatsache, dass die PV-Anlage der Liebhaberei zuzuordnen ist, bedeutet natürlich auch nicht automatisch, dass dafür keine Steuernummer oder kein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung gebraucht wird.... Also wenn es mit der Erteilung der Steuernummer für ein tatsächlich aktiv tätiges neues Unternehmen mal wieder etwas länger dauert, nicht unruhig werden. Vielleicht sind die Mitarbeiter der Neuaufnahmestellen gerade mit der Erfassung der unzähligen Klein-PV-Anlagen überhäuft worden.

Grundsteuerreform (das Beste am Schluss): Jeder hat sicher von der Grundsteuerreform gehört und das Thema gedanklich zunächst einmal verdrängt. Schließlich gilt das ja alles erst ab dem Jahr 2025 und das ist ja noch ewig hin. So scheint es zunächst einmal. Aber so wie es scheint ist es leider nicht.

Der erste Hauptfeststellungszeitpunkt für die neuen Einheitswerte wird nämlich schon der 01.01.2022 sein. Es gibt keine bundeseinheitliche Berechnungs- und Erklärungsweise und das für Hessen geltende Gesetz ist Ende Oktober 2021 auch noch nicht mal verabschiedet. Also warum jetzt schon Stress? Das Zeitfenster für die Abgabe aller Erklärungen über Elster ist nur vom 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 offen – also ganze 4 Monate. Deshalb. Und noch etwas sollte man insbesondere in Hessen wissen. Die Grundstückseigentümer werden nicht angeschrieben und zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert. Der Hinweis auf die Erklärungspflicht erfolgt nur durch öffentliche Bekanntgabe. Während wir also noch nicht wissen, wer diese ganzen Erklärungen erstellen und abgeben soll, weiß die Finanzverwaltung nicht, wer wann die ganzen Veranlagungen und bei Nichtabgabe die Schätzverfahren durchführen soll. Außerdem gilt bis einschließlich 2024 noch das alte Recht. Also sind in der Zeit von 2022 bis 2024 alle Bescheide doppelt zu erstellen. Nach dem alten Verfahren für die Festsetzung der Grundsteuer bis 31.12.2024 und nach dem neuen Verfahren für die Festsetzung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Für uns sollte auf jeden Fall klar sein, dass wir unsere Mandanten schnellstmöglich informieren müssen, damit sie genügend Zeit haben, die benötigten Daten und Angaben zusammen zu tragen – egal ob sie selber oder wir die Erklärung letztendlich abgeben werden.

Ich hoffe, ich konnte mit der Zusammenfassung dieser Besprechungspunkte einen guten Überblick über die von uns in Lauterbach erläuterten Themen geben. Im Namen des Vorstands der Bezirksgruppe Gießen noch einmal herzlichen Dank an das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für den netten Empfang bei schönstem Sonnenschein und für die Versorgung mit Speis und Trank.

Wir werden versuchen, in den nächsten Monaten mit den anderen Finanzämtern in unserem Bezirk ebenfalls Gespräche in dieser Art zu führen, bevor wir uns dann hoffentlich irgendwann wieder in größerer Runde zum Austausch treffen können.

Pia Krämer

Von links nach rechts:
Jan Hendrik Klein (BG Gießen),
Dirk Schuffert (BG Gießen)
Herr Dickel (FA Alsfeld-Lauterbach)
Pia Krämer (BG Gießen)
Frank Urich (StBV Hessen + BG Gießen)
Herr Hallama (FA Alsfeld-Lauterbach)
Herr Leinweber (FA Alsfeld-Lauterbach)
Herr Kaufmann (FA Alsfeld-Lauterbach)
Frau Dr. Trendelberend (FA Alsfeld-Lauterb.)
Frau Daher (FA Alsfeld-Lauterbach)

Kollegentreffen am 3.11.2021 in Steinbach, Unternehmen strategisch planen

Nach langer Zeit der digitalen Treffen fand am 3.11. endlich wieder ein Kollegentreffen „live und in Farbe“ an altbekannter Stelle in Fernwald statt. Der erste Vorsitzende Dirk Schuffert begrüßte die Anwesenden und den Vizepräsidenten des StbV Hessen, Kollege Frank Urich, der an diesem Abend zum Thema „Unternehmen strategisch planen“ einen Vortrag hielt.

Der heutige Vortrag setzte die Reihe seiner betriebswirtschaftlichen Vorträge in den Kollegentreffen fort, welche bereits vor Corona begann. Angefangen seinerzeit mit „Die Qualitätsbuchhaltung“, fortgesetzt von „Beraten mit der BWA“, und im Anschluss daran „Die Jahresabschlusspräsentation“ wurde heute der Blick in die Zukunft gerichtet mit dem Vortrag „Unternehmen strategisch planen“.

Vorausschauend denken und die Unternehmensziele aktiv unterstützen und begleiten sind heute fest in der Kanzleiarbeit veran-

kert, und bieten zudem ein auch finanziell- interessantes Geschäftsfeld. Wie kann also die betriebswirt-schaftliche Beratung in die Unternehmen gebracht werden, welche Planungsanlässe gibt es und wie kann deren Umsetzung erfolgen? Welche Werkzeuge und Möglichkeiten gibt es, die uns in der Praxis bei der Durchführung unserer Beratung unterstützen und welche Fördermöglichkeiten können ergänzend dazu in Anspruch genommen werden? Kurzweilig und interessant referierte Frank Urich dazu, und so rundete der vierte Vortrag aus seiner Vortragsreihe das betriebswirtschaftliche Thema hervorragend ab.

Im Anschluss daran konnte man sich bei einem gemeinsamen Abendessen und nach langer Zeit wieder persönlich austauschen und auch mit bzw. trotz AHA-Regeln und Hygienebestimmungen haben alle Teilnehmer das persönliche Gespräch sehr genossen.

Meike Häuser

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Gießen Dirk Schuffert mit Frank Urich, Vizepräsident des Verbandes und Referent des Abends

Meine Bezirksgruppe Main-Kinzig

StBV HESSEN

Jahreshauptversammlung 2021 der Bezirksgruppe Main-Kinzig

Zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung mit Fachvorträgen waren die Mitglieder der Bezirksgruppe am 31. August 2021 im Congress Park Hanau herzlich eingeladen. Der Einladung sind 36 Teilnehmer gefolgt.

In diesem Jahr konnte die Veranstaltung wieder in Präsenz stattfinden. Pandemiebedingt war dies im Vorjahr leider nicht möglich.

Die Veranstaltung bestand aus fachlichen Vorträgen für die wir Herrn Lukas Hendricks, Steuerberater, und Herrn Volker Hans, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen als Referenten gewinnen konnten. Anschließend führten wir unsere Jahreshauptversammlung durch.

Herr Hendricks referierte zu dem Thema „Schlussabrechnung der Corona-Hilfen und aktuelle Änderungen“. Er gab einen Ausblick auf die Schlussabrechnung, insbesondere wie das BMWI sich den Schlussabrechnungsprozess vorstellt. Weitere Schwerpunkte in seinem Vortrag waren die Änderungen der Überbrückungshilfe-III-plus gegenüber der Überbrückungshilfe-III, die neue Kosten-Positionen: RESTART-Prämie und Sanierungsberater, die Beihilfe Regelung – Schadenausgleich COVID-19, die Besonderheiten bei großen Beihilfevolumen, die Dauerbrenner bei verbundenen Unternehmen und die Neuerungen bei der Neustart-Hilfe-plus.

Auf Grund der aktuellen Situation war Herr Hendricks für seinen Vortrag online zugeschaltet. Das Angebot an die Teilnehmer währenddessen Fragen an ihn zu stellen, wurde rege in Anspruch genommen.

Im Anschluss referierte Herr Hans über Aktuelles aus dem DStV, aus Gesetzgebung und Ausbildung, sowie zur Position des DStV zur Bundestagswahl. Weiterhin stellte er Änderungen im Transparenzregister vor und erläuterte die Vertretungsberechtigung des Steuerberaters bei Verwaltungsgerichten.

Nach dem Vortrag von Herrn Hans eröffnete Herr Hühn die Jahreshauptversammlung und begrüßte die Teilnehmer. Herr Bayer verlas im Anschluss das Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2019, welches einstimmig genehmigt wurde.

Herr Hühn trug die Jahresrechnungen 2019 und 2020 vor. Frau Weissenborn und Herr Dr. Lill berichteten über die Rechnungsprüfung und dass die Jahresabrechnung ordnungsgemäß ist. Im Anschluss wurde die Rechnungslegung 2019 und 2020 einstimmig genehmigt.

Nach einstimmiger Entlastung des Vorstandes erfolgte dessen Neuwahl. Erster Vorsitzender ist Herr Reinhard Hühn.

Zur zweiten Vorsitzenden wurde Frau Corinna Kling, zur Schriftführerin Frau Jola Varga und zum Schatzmeister Herr Stefan Reichhold gewählt.

Zu Beisitzern wurden Frau Josephine Döpp, Herr Hilmar Mackenroth, Herr Klaus Viel, Herr Wolfgang Walther, Frau Alexandra Burkhard, Herr Frank Bayer, Herr Andreas Weber und Herr Torsten Büdel gewählt.

Im Anschluss erfolgten die Ehrungen durch den Vorsitzenden. Es erhielten Herr Dr. Hans-Volker Lill und Herr Werner Habeck eine Ehrung für ihre 40-jährige Mitgliedschaft. Herr Günter Alles für seine 25-jährige Mitgliedschaft.

Weiterhin wurden der Ehrenvorsitzende der Bezirksgruppe, Adalbert Selinger, für seine 50-jährige Mitgliedschaft und Helge Moos für seine 40-jährige Mitgliedschaft geehrt. Der Bezirksgruppenvorsitzende Reinhard Hühn und die Schriftführerin Jola Varga überbrachten den Jubilaren die Ehrenurkunden bei persönlichen Besuchen.

Torsten Büdel

Die Teilnehmer folgenden Ausführungen von Herrn Hendricks

Herr Hendricks hielt seinen Vortrag online

Der Vorsitzende überreichte die Ehrungsurkunden

Ehrenvorsitzender Herr Adalbert Selinger

Jubilar Herr Helge Moos

Meine Bezirksgruppe Nordhessen/Kassel

StBV HESSEN

Mitgliederversammlung der BG Nordhessen-Kassel

Die Bezirksgruppe Nordhessen-Kassel hat am 01.09.2021 ihre jährliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung abgehalten. Winfried Guthardt begrüßte als Gast Frank Urich, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen, sowie als Vertreter der Steuerberaterkammer Hessen Michael Witzel. Anwesend waren außerdem 20 Mitglieder der Bezirksgruppe.

Zu Beginn der Versammlung gedachten die Anwesenden der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder.

Im Anschluss berichtete der Vorstand über das vergangene Jahr, das sehr Corona-Pandemie geprägt war, so dass nur wenige Veranstaltungen stattfinden konnten. Im März 2020 konnte noch ein Kollegentreff in Präsenz abgehalten werden. Danach wurden diese nur noch virtuell über die Plattform GoToMeeting durchgeführt.

Die Schatzmeisterin Inge Peter erläuterte die Jahresrechnung 2020 und den Haushaltsplan 2022. Beide wurden genehmigt. Nachdem der Vorstand entlastet wurde, standen die Neuwahlen an.

Winfried Guthardt stand nach langjähriger Vorstandstätigkeit nicht mehr zur Wiederwahl. Sascha Lippert – bisher 2. Vorsitzender – übernahm von ihm das Amt als 1. Vorsitzender. Als 2. Vorsitzender wurde

Felix Conradi gewählt. Ebenfalls nicht mehr im Amt als Schatzmeisterin ist Inge Peter. Für sie übernimmt nun Sarah Aufenanger die Aufgabe der Schatzmeisterin. Kirsten Hoffmann wurde als Schriftführerin wiedergewählt.

Inge Peter unterstützt die Bezirksgruppenarbeit auch weiterhin als Beisitzerin. Neben ihr wurden Ralf Kohl, Bärbel Eisenträger, Dunja Pfeil, Wolfgang Wölling, Ernst-Rudi Preuß, Helmut Sippel, Monika Mangold und Ralf Schreiber als Beisitzer gewählt.

Sascha Lippert dankte allen, die sich bei der Bezirksgruppe in der Vergangenheit engagiert haben und denen, die zukünftig mitarbeiten werden. Schwerpunkt der Bezirksgruppenarbeit werden Kollegentreffs, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung einschließlich Teilnahme an Messen und die Klimagespräche mit den Finanzämtern sein.

Unter dem Punkt Verschiedenes hatte Frank Urich als Vertreter des Präsidiums das Wort. Er dankte Winfried Guthardt und Inge Peter, die über viele Jahre Einsatz für die Bezirksgruppe geleistet haben. Er wünschte den neuen Vorstandsmitgliedern viel Erfolg in ihren Aufgabenbereichen. Anschließend berichtete er über aktuelle Entwicklungen aus dem Gesamtverband und der Steuerakademie.

Im Anschluss dankte auch Michael Witzel als Vertreter der Steuerberaterkammer Hessen dem bisherigen Vorstand und wünschte dem neuen Vorstand eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Er informierte sodann über aktuelle Themen aus der Arbeit der Steuerberaterkammer.

Im Anschluss an den offiziellen Teil lud die Bezirksgruppe zum gemeinsamen Abendessen ein.

Kirsten Hoffmann

Endlich wieder in Präsenz!

Am 07.10.2021 fand nach langer Zeit wieder unser Kollegentreff als Präsenzveranstaltung statt. Der in der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand konnte sich den Mitgliedern vorstellen, die erfreulich zahlreich gekommen waren. Und auch neue Gesichter konnten begrüßt werden.

Es gab viel zu besprechen. Ein Schwerpunkt war das geplante Klimagespräch mit den Finanzämtern Kassel, das noch im kleinen Kreis stattfinden wird. Hierfür wurden Themenvorschläge, Anregungen, Beschwerden und Wünsche zusammengetragen.

Es tat gut, sich einfach wieder einmal direkt auszutauschen!

Kirsten Hoffmann

Der bisherige Vorstand der BG Nordhessen-Kassel: v.l. Sascha Lippert, Kirsten Hoffmann, Inge Peter, Winfried Guthardt

Der neue Vorstand der BG Nordhessen-Kassel: v.l. Kirsten Hoffmann, Sascha Lippert, Sarah Aufenanger, Felix Conradi mit Vizepräsident Frank Urich

Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Osthessen

Am 08.07.2021 fand in Hünfeld die Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Osthessen statt. Der Vorstand um die Vorsitzende Cornelia Leitsch blickte dabei auf das erste Jahr seiner Amtszeit in dieser Besetzung zurück.

Leider hatte die Bezirksgruppe auch den Tod zweier langjähriger Mitglieder zu bedauern, derer zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer Gedenkminute besonders gedacht wurde.

Die Vorsitzende Cornelia Leitsch berichtete, dass aufgrund des Pandemiejahres leider seit der letzten Hauptversammlung keine Präsenzveranstaltungen möglich gewesen seien, was der Vorstand sehr bedaure. Die anwesenden Mitglieder der Bezirksgruppe äußerten an der Stelle auch ihre Erleichterung, dass die Hauptversammlung nunmehr wieder in Präsenz möglich ist und man sich mit den Kollegen persönlich austauschen könne, was gerade die Gemeinschaft in der Bezirksgruppe ausmache.

Nachdem Kassenwart Thorsten Eckhardt seinen Kassenbericht erstattete und die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Kassenprüfung bescheinigten, wurde der Vorstand einstimmig entlastet.

Reinhard Bolender, der sowohl dem Vorstand der Bezirksgruppe als auch dem Prä-

sidium der Steuerberaterkammer Hessen angehört, berichtete über Aktuelles von der Steuerberaterkammer, der Neuwahl des Präsidenten und wies insbesondere auf die geänderten Fristen zur Abgabe der Steuererklärung sowie Neuerungen bei den Anträgen zu den Corona-Hilfen hin.

Volker Hans als Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. gab einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Verbandes und der Akademie, insbesondere die auch in Fulda stattfindende Veranstaltung des IT-Arbeitskreises gemeinsam mit der DATEV und bat um rege Teilnahme. Er wies auch darauf hin, dass verschiedene Klimagespräche geplant seien. An dieser Stelle wurde aus dem Teilnehmerkreis angeregt, ob nicht ein Klimagespräch auch in Bezug auf die Kurzarbeitergeldabrechnung möglich wäre, da es hierzu in letzter Zeit sehr häufig zu Problemen gekommen sei. Cornelia Leitsch führte dann aus, dass man auch die regionalen Klimagespräche mit den Finanzämtern durchzuführen versuche, was allerdings aufgrund der Corona-Auflagen in den Ämtern derzeit nur schwer möglich sei.

Da die Planung künftiger Veranstaltungen wegen der Pandemie nur in begrenztem Umfang möglich sei, solle auch das sonst übliche Martins-Gans-Essen der Bezirksgruppe vorverlegt und als Sommerfest durchgeführt werden. Als weitere Veranstaltung kündigte der Vorstand einen Stammtisch gemeinsam mit dem Anwaltsverein Fulda zu den Neuerungen des Transparenzregisters an.

Hendrik Brönnecke

Bericht über den gemeinsamen Stammtisch der Bezirksgruppe Osthessen mit dem Anwaltverein Fulda

Am 05.10.2021 konnte die Bezirksgruppe Osthessen nach langer coronabedingter Pause endlich wieder einen Stammtisch in Präsenz durchführen. Dieser fand, wie auch der letzte Stammtisch in Präsenz am 10.03.2020, gemeinsam mit den Kollegen vom Anwaltsverein Fulda statt. Bei gemeinsamen Stammtischen dient ein Vortrag zu einem Thema, das für die Mitglieder beider Verbände von Interesse ist, als Einstieg in den Abend und den späteren kollegialen Austausch.

Beim Stammtisch am 10.03.2020 referierten die Kollegen Dr. Stephan Wübbelsmann und Dr. Peter Schaub zu den Neuerungen, die mit der Änderung des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2020 einhergingen, und den damit verbundenen Pflichten beider Berufsstände insbesondere in Bezug auf das Transparenzregister.

Für den Vortrag am 05.10.2020 konnte erneut Dr. Peter Schaub gewonnen werden, der inhaltlich an seinen Vortrag vom 10.03.2020 anknüpfte. Denn durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (MoPeG) vom 10.08.2021 wurden erhebliche Änderungen am Geldwäschegesetz vorgenommen, welche die Berufsstände unverändert vor Herausforderungen stellen.

Dr. Peter Schaub

Herr Dr. Schaub stellte zunächst die gesetzlichen Neuerungen vor, insbesondere den Fortfall der sog. Mitteilungsfiktion. Anschließend berichtete er von seinen bisherigen beruflichen Erfahrungen im Umgang mit dem Transparenzregister und der (teilweise) problematischen Handhabung durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Er verwies auch auf die vielen noch ungelösten Zweifelsfälle, in denen leider auch das Bundesverwaltungsamt mit sich häufig ändernden und widersprüchlichen FAQ nicht zur Rechtssicherheit beitrage.

Zu zusätzlicher Unsicherheit für die Berufsstände trügen insbesondere auch die noch ungeklärten berufsrechtlichen Vorgaben bei, wie etwa die Frage, ob Steuerberater bei Eintragungen in das Transparenzregister für ihren Mandanten eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässige Nebenleistung erbrächten.

Wie kontrovers und schwierig in der praktischen Handhabung das gesamte Thema ist, zeigten die während des Vortrags aufkommenden Fragen und Anmerkungen der Teilnehmer und die angeschlossene Diskussion. So konnte jeder Kollege über mehrere Fälle aus der eigenen Praxis berichten, die nicht einfach zu lösen waren und in denen weder Bundesanzeiger noch FAQ des Bundesverwaltungsamts zur Klärung beitragen konnten, sondern im Gegenteil eher noch Verwirrung stifteten.

Anschließend dankte Cornelia Leitsch, Vorsitzende der Bezirksgruppe Osthessen, Herrn Dr. Schaub im Namen aller Anwesenden herzlich für seinen Vortrag und überreichte ihm als Dank ein Präsent.

Hendrik Brönnecke

Bericht über das Sommerfest der Bezirksgruppe Osthessen

In der Bezirksgruppe Osthessen ist das Gänseessen im November jedes Jahres mittlerweile zur festen Tradition geworden, bei der viele Kollegen zum gemeinsamen Austausch zusammenkommen. Aufgrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie im Herbst 2020 und der mangelnden Erfahrungs- und Prognosewerte für das Jahr 2021 entschloss sich der Vorstand der Bezirksgruppe in seiner Sitzung am 21.06.2021, nicht zuletzt aus Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, dass anstelle des Gänseessens in diesem Jahr lieber ein Sommerfest durchgeführt werden solle, solange noch gemeinsame Veranstaltungen möglich sind. Die aktuell steigenden Fallzahlen (Ende Oktober 2021) bestätigen hier den Vorstand leider.
Daher wurde von Michael Herber und Hendrik Brönnecke für den 28.08.2021 ein Programm geplant, welches Aktivitäten für möglichst viele Kollegen bereithalten sollte: Neben dem traditionellen gemeinsamen Abendessen, welches dieses Jahr im

SIE UNTERSTÜTZEN BEI UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN. WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.

Mehr Informationen unter **datev.de/steuerberatung**

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Schloss Fasanerie stattfand, wurde auch ein Rahmenprogramm geboten, bei dem jeder seinen persönlichen Neigungen nachgehen und in lockerer Atmosphäre mit den Kollegen ins Gespräch kommen konnte. Für die sportlich Interessierten, bestand die Möglichkeit, beim SC Schovel Fulda zum Asphaltstockschießen zu gehen, während daneben noch eine Führung auf dem Gelände des Schlosses angeboten wurde.

Zum großen Bedauern des Vorstands und der Organisatoren ließ die Resonanz erheblich zu wünschen übrig, sodass bereits im Vorfeld das Asphaltstockschießen abgesagt werden musste. Auch zur Führung über das Schlossgelände fanden sich leider nur insgesamt elf Personen (Kollegen einschließlich Partner) zusammen, die die Blumenpracht im Ziergarten für ein Gruppenfoto nutzten.

Schloss Fasanerie, umgangssprachlich auch Schloss Adolphseck genannt, war zunächst ein kleines Jagdschloss der Fürstäbte von Fulda. Unter Adolph von Dalberg begann der Ausbau zu einem prächtigen Landschloss, den dann Andrea(s) Gallasini im Auftrag von Amand von Buseck vollendete. Die Führung brachte einige interessante, wohl den meisten bisher unbekannte Informationen zu Tage.

So etwa, dass Schloss Fasanerie kein typisches Barockschloss sei, da zwar die Anordnung der Gebäudeflügel die typische symmetrische Anordnung aufweise, die Raumaufteilung selbst aber atypisch sei, was sich aufgrund des Ausbaus des bestehenden Jagdschlosses ergab. Eine architektonische Feinheit sind etwa die auf den Dächern angebrachten goldenen Ananas – ein Zeichen des Reichtums und der Weltgewandtheit Amand von Busecks, der es sich leisten konnte, in seinem Schloss in Fulda Ananaspflanzen zu halten.

Über das im zweiten Weltkrieg zerstörte Küchengebäude, in welchem der riesige Ofen weiterhin funktionsfähig erhalten ist und tatsächlich vereinzelt bei Veranstaltungen genutzt wird, führte der Weg in den Obst- und Ziergarten und zum Wirtschaftshof mit Stallungen (ein Gestüt wird heute immer noch betrieben). Schon damals konnten bei den noch erhaltenen Gewächshäusern die Seitenwände geöffnet werden, um das Verdorren der Pflanzen in der Hitze der sommerlichen Mittagssonne zu verhindern.

Über die Ausläufer des zum Schlosskomplexes gehörenden Schlossparks/-walds kam die Gruppe dann zur Südfassade des Schlosses, an welchem sich eine der beiden Kapellen befindet. Diese wurde, wie die angrenzenden Räumlichkeiten, von der Witwe des hessischen Landgrafen, Prinzessin Anna von Preußen genutzt, nachdem sie zuvor zum katholischen Glauben konvertierte und deswegen von Kaiser Wilhelm II. aus dem Hause Preußen verstoßen wurde. Prinzessin Anna hatte auch einige weitere bauliche Veränderungen an diesem Südflügel vornehmen lassen, u.a. einen Balkon installieren lassen, von dem infolge des bereits erwähnten Bombenangriffs während des zweiten Weltkriegs nur noch eine Stütze zeugt.

An dieser Stelle der Terrasse und der Räumlichkeiten befindet sich heute das Restaurant, in welchem das abschließende gemeinsame Beisammensein und Abendessen stattfand. Bei einem einladenden Buffet tauschten sich die Kollegen dann sowohl über die von allen als hervorragend empfundene Führung, private Themen als auch steuerliche Fragen aus (insbesondere wurde wegen der am 31.08.2021 auslaufenden Frist zur Abgabe der Steuererklärungen und der erdrückenden Arbeitslast auch anlässlich der Corona-Hilfe-Anträge das Thema „Verspätungszuschläge“ ausgiebig diskutiert).

Schließlich nahm Cornelia Leitsch, Vorsitzende der Bezirksgruppe Osthessen, noch die Ehrungen für langjährige Verbandsarbeit vor, konnte bedauerlicherweise jedoch nur zwei Mitgliedern persönlich ihre Urkunden und Präsente überreichen: So wurden Gertraud Pfingstgräff und Michael Herber, der zeitgleich auch stellvertretender Vorsitzender der Bezirksgruppe ist, unter Beifall der Anwesenden jeweils für 25-jährige Mitgliedschaft geehrt.

Allen anderen Mitgliedern, hier sei insbesondere noch Herr Kollege Valentin Schäfer für 50-jährige Verbandszugehörigkeit genannt, konnten ihre Ehrungen leider nur auf dem Postwege übermittelt werden.
Nach den Ehrungen ließen die Kollegen den Abend in gemütlichem Beisammensein ausklingen.

Hendrik Brönnecke

Cornelia Leitsch (m.) überreichte Gertraud Pfingstgräff und Michael Herber die Ehrenurkunden und Präsente

Gruppenfoto im Ziergarten der Schlossanlage

Meine Bezirksgruppe Wetzlar

Steuerberater-Stammtisch der Bezirksgruppe Wetzlar vom 11. August 2021 in Weilurg

Stadtführung in Weilburg und Verabschiedung von Amtsvorsteher Peter Trunk (Finanzamt Wetzlar)

Der Bezirksgruppenvorsitzende Alexander Nies freute sich am 11. August rund 30 Teilnehmer zu einem besonderen Kollegentreffen begrüßen zu dürfen: Diese waren bei sonnigem Wetter auf den Marktplatz nach Weilburg gekommen. Von dort unternahm die Bezirksgruppe eine einstündige Stadtführung mit dem historischen Stadtpfeiffer. Im Anschluss ließ die Gruppe im Restaurant Turmschmiede den Abend im dortigen Biergarten bei rustikalen Köstlichkeiten des österreichischen Restaurants ausklingen.

Im Rahmen der Abendveranstaltung wurde Herr Peter Trunk, Vorsteher des Finanzamts Wetzlar, herzlich in den Ruhestand verabschiedet. Gleichzeitig konnte Frau Petra Wilden, die neue Vorsteherin des Finanzamts Dillenburg, als seine Amtsnachfolgerin von den Mitgliedern der Bezirksgruppe begrüßt werden.

Christian Muskat

v.l.n.r.: Petra Wilden (FA Dillenburg), Alexander Nies (BG Wetzlar), Peter Trunk (FA Wetzlar)

Die Stadtführerin im Kostüm des historischen Stadtpfeifers.

Gemütliche Biergartenrunde

Meine Bezirksgruppe Wiesbaden

Mit der Finanzverwaltung im Gespräch

„Was gibt es Neues?" – So hätte das Motto lauten können für die Veranstaltung der Bezirksgruppe Wiesbaden, zu der sie die Amtsleitungen der Finanzämter Wiesbaden I, Frau Claudia Bornemann, Wiesbaden II, Herrn Johannes Alt, und Rheingau-Taunus, Frau Ania Haden, eingeladen hatte.

Die Idee zu diesem Treffen war aufgekommen anlässlich einer Begegnung der Bezirksgruppenvorsitzenden mit Herrn Alt beim Kammertag der Steuerberaterkammer Hessen im September. Man stellte fest, dass sich während der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen sowohl bei der Finanzverwaltung, als auch auf Beraterseite einiges getan hatte. Der rege Informationsaustausch, der vor der Pandemie geherrscht hatte, war größtenteils abgerissen und es galt, einige Informationslücken zu schließen. So war man übereingekommen, sich möglichst kurzfristig zu einem Informationsabend zu treffen.

Am 04.11.2021 war es dann soweit: Im angenehmen Ambiente des Restaurants „Landhaus Diedert“ trafen sich – corona-konform unter Beachtung der 3-G-Regel – 30 Steuerberater*innen der Bezirksgruppe Wiesbaden mit den Vorstehern der Finanzämter aus dem Bezirk.

Ein „volles Haus“ konnte der 1. Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr StB WP Wolfgang Ernst, bei seiner kurzweiligen Begrüßung und Einführung vermelden, denn die Veranstaltung war bis auf den letzten Platz ausgebucht.

Im Anschluss informierten er und die 2. Vorsitzende, Frau StBin WPin RAin Annerose Warttinger über personelle Veränderungen in der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hessen und schilderten die aktuelle Situation, die Sorgen und Nöte der Steuerberater seit Beginn der Pandemie. Vor allem die Zeitnot, verursacht durch Überbrückungshilfe, Kurzarbeitergeld und die übrigen Begleiterscheinungen der Pandemie und die dadurch notwendige Verschiebung anderer Tätigkeiten, machen dem Berufsstand zu schaffen. Hinzu kommt, dass seit einigen Wochen ein Nachholungseffekt zu beobachten ist: Einige Unternehmer stoßen die während der Pandemie aufgeschobenen Projekte wieder an und haben zusätzlichen Beratungsbedarf, mit dem sie an die Steuerberater herantreten. Und nicht zuletzt drohen im Jahr 2022 die Feststellungserklärungen zur Grundsteuer. So wurden an die Amtsleitungen vor allem die Bitte um wohlwollende Prüfung und Bescheidung von Fristverlängerungsanträgen, Zurückhaltung bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern und eine generelle Frist von mindestens 4 Wochen zur Bearbeitung von Rückfragen adressiert, darüber hinaus eine verständigere Bearbeitung von Beleganforderungen, deren Umfang und Sinnhaftigkeit sich dem Berater häufig nicht erschließt, die Gewährleistung der Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter per Telefon oder E-Mail auch im Home-Office und anderes mehr.

Frau Bornemann, Frau Haden und Herr Alt sagten zu, die Bearbeitung von Beleganforderungen intern anzusprechen, gaben Tipps für die Erreichbarkeit der Sachbearbeiter und stellten die Möglichkeit der Terminbuchung für einen Rückruf über den online-Anrufservice vor. Zu Fristverlängerungsanträgen und Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen verwiesen sie darauf, dass dies zentral gesteuert werde und der richtige Adressat die OFD sei.

Die Neuigkeiten, die sie aus der Finanzverwaltung zu berichten hatten, waren vielfältig.

So werden die Strukturmaßnahmen der hessischen Steuerverwaltung SMART, die seit 2017 eingeleitet wurden, mit dem 4. Baustein, SMART VIER, weitergeführt. Dieser beinhaltet von 2021 – 2025 die Bündelung der Arbeitnehmer-Veranlagung im ländlichen Raum, die Regionalisierung der Lohnsteuer-Prüfung und Lohnsteuer-Arbeitgeberstellen, die Einrichtung einer Zentralsachbearbeitung zur Wertermittlung von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen zum Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ZAB), die Einrichtung von 6 Standorten zur Prüfung von Größtbetrieben und Konzernen, eine neue Finanzamtsstruktur in der Großstadt durch Zusammenlegung der Finanzämter in Frankfurt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden sowie die Einrichtung von zentralen Rechtsbehelfs-, Stundungs-, Erlass-, Haftungs- und Insolvenzstellen. In 2025 wird auch die Regionalisierung der Bewertungsstellen an sieben Standorten stattfinden, von denen einer das Finanzamt Rheingau-Taunus sein wird. Mit diesen Strukturmaßnahmen soll die Stärkung des ländlichen Raums verfolgt werden, die Verbesserung der Regionalentwicklung, der Arbeitswelt und der Situation für Familie und Kinder. Die Bezirksgruppe Wiesbaden wird zunächst von der Bündelung der Arbeitnehmer-Veranlagung im ländlichen Raum betroffen sein, indem die Arbeitnehmer-Veranlagung vom Finanzamt Wiesbaden I zum Finanzamt Limburg-Weilburg zum 01.12.2021 und vom Finanzamt Wiesbaden II zum Finanzamt Hersfeld-Rotenburg zum 01.12.2022 wechseln wird, darüber hinaus von der Einrichtung der ZAB und der Zusammenlegung der Wiesbadener Finanzämter, geplant für das Jahr 2022. Die Lohnsteuer-Prüfung und Lohnsteuer-Arbeitgeberstellen werden von den Finanzämtern Wiesbaden I und II sowie Rheingau –Taunus spätestens zum 01.12.2022 nach Hofheim verlagert.

Ein weiterer Punkt, über den informiert wurde, war die neue Grundsteuer in Hessen. Hier konnten den Beratern einige Bedenken genommen werden, da das Land Hessen von der Länder-Öffnungsklausel im Grundgesetz Gebrauch gemacht hat und eigene Regelungen für die Grundsteuer B und die Grundsteuer C getroffen hat, die die Erstellung der Feststellungserklärungen im Vergleich zur bundesweiten Regelung vereinfachen werden.

Abschließend kam dann noch der Umzug der Finanzämter Wiesbaden I und II zur Sprache, der für den 01.10.2022 geplant ist. Das fusionierte Finanzamt wird dann in einem Gebäude untergebracht sein im Abraham-Lincoln-Park, wo sogenannte „Multi-Space-Arbeitsplätze“ eingerichtet werden. Dieses Modell beinhaltet keine festen Arbeitsplätze für den einzelnen Mitarbeiter, sondern dieser soll sich, je nach dem, was er gerade benötigt, seinen Platz aussuchen können – Räume für gemeinsame Besprechungen, Ruhezonen für ungestörtes Arbeiten etc. Dieses Modell wird bereits sehr erfolgreich z.B. von der AXA angewendet. Man darf auf die Zeit nach dem Umzug gespannt sein!

Besuche im Finanzamt werden zukünftig immer seltener erforderlich sein und sind seitens der Finanzverwaltung auch nicht gewünscht. Ein Besichtigungstermin des neuen Gebäudes wurde aber für die Steuerberater in Aussicht gestellt. Alles in allem konte nach der Veranstaltung einstimmig das Fazit gezogen werden: „Ein rundum erfolgreicher und informativer Abend!“

Annerose Warttinger, Wolfgang Ernst

Geplanter Neubau des Finanzamts Wiesbaden im Abraham-Lincoln-Park nach Fusionierung der bisherigen Finanzämter Wiesbaden I und II

Aktuelles vom Deutschen Steuerberaterverband

Corona-Service-News: Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten

Auch weiterhin gibt der DStV einen Überblick, welche Regelungen und Erleichterungen Steuerberater und ihre Mandanten im Hinblick auf die Corona-Lage kennen sollten. Die Ausbreitung des Coronavirus beeinflusst das tägliche Leben – nicht nur gesundheitlich, auch wirtschaftlich – und ein wirkliches Ende dieses Zustands ist bisher nicht in Sicht.

Die Bundesregierung hat Maßnahmenpakete beschlossen, die die Auswirkungen des Coronavirus abfedern sollen. Die Übersicht des DStV mit allen wesentlichen Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten wird nach wie vor ständig aktualisiert. Diese finden Sie auf der Seite des DStV (www.dstv.de) und über den folgenden Link:

https://www.dstv.de/corona-service-news-was-wie-warum/

Bitte beachten Sie, dass die Übersichten lediglich der Orientierung dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

YouTube-Kanal des DStV zur Corona-Krise

Der Deutsche Steuerberaterverband hat einen eigenen YouTube-Kanal (powered by Tele-Tax) ins Leben gerufen. In kurzen Videoclips erhalten die Zuschauer wertvolle, fachliche Tipps zur Bewältigung der Corona-Krise! Alle Videos rund um die aktuelle Krise können Sie über den DStV-YouTubeKanal kostenfrei abrufen. Schauen Sie doch mal rein.

Neu auf dem YouTube-Kanal:

- Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Unterscheidung zwischen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Fristenwelle brechen: DStV-Präsident Lüth wirbt für deutliche Verlängerungen

Steuerberater und Steuerberaterinnen stehen im kommenden dreiviertel Jahr einer erneuten Fristenflut gegenüber. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen schwappt eine heftige Welle an Zusatzaufträgen auf die ohnehin prall gefüllten Schreibtische. DStV-Präsident Lüth fordert daher dringend Entlastungen.

Die kleinen und mittleren Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise einmal mehr als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungen und Offenlegung der Jahresabschlüsse oder zahlreiche betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Ihr Engagement leistete einen gewichtigen Beitrag, die gravierenden Auswirkungen der Krise erfolgreich abzumildern.

Damit der Berufsstand dieses enorme Arbeitspensum auch zukünftig absolvieren kann, gilt es nun, den zeitlichen Rahmenplan perspektivisch deutlich zu entschärfen. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den neuen Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 rollt eine weitere gewaltige Fristenwelle auf die Steuerberaterinnen und Steuerberater zu, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:

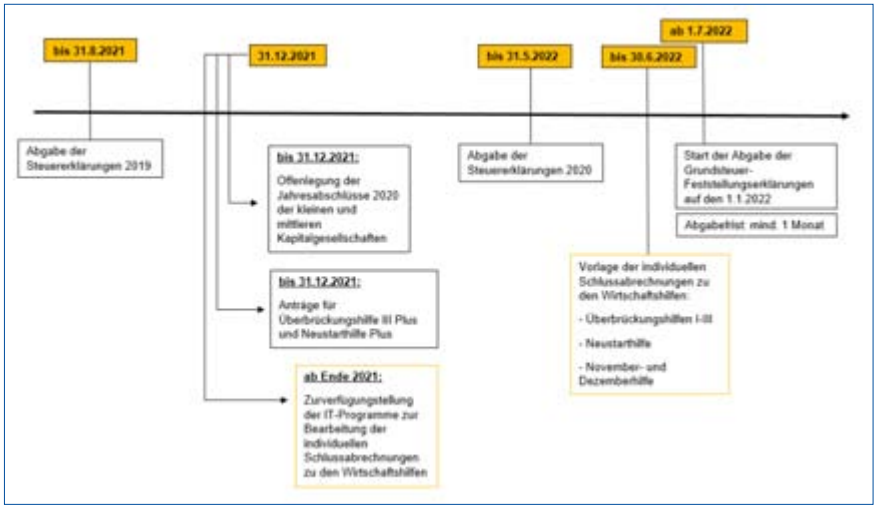

StB Torsten Lüth forderte als Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die zuständigen Bundesministerien und die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger der Bundestagsfraktionen daher in einem Brandbrief nachdrücklich dazu auf, diese Welle zu brechen. Dafür müssen spürbare Fristverlängerungen auf den Weg gebracht werden:

- Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022,

- Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022,
- Gewährung einer Frist für die Abgabe der Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis Ende 2022 sowie die
- Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022.

Neustarthilfe Plus: Antragstellung bis zum Jahresende möglich

Nach einer aktuellen Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist für Soloselbstständige ab sofort die Antragstellung für die verlängerte Neustarthilfe Plus möglich. Anträge können bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt dies im Interesse der betroffenen Unternehmen.

Die verlängerte Neustarthilfe Plus mit dem Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 setzt die bewährten Förderbedingungen der bisherigen Neustarthilfe Plus (Monate Juli bis September 2021) unverändert fort. Die Anträge für die Neustarthilfe Plus können für beide Förderzeiträume bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Soloselbstständige, die bereits die Neustarthilfe Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können bis 31.12.2021 einen neuen Antrag für die Monate Oktober bis Dezember 2021 stellen. Auch die verlängerte Neustarthilfe Plus soll als Vorschuss ausgezahlt werden

Anträge können in gewohnter Weise über das bekannte Portal www.ueberbrueckungshilfe- unternehmen.de gestellt werden. Dies gilt zunächst für sog. Direktanträge. Die Antragstellung für Prüfende Dritte soll dem Vernehmen nach voraussichtlich ab Anfang November möglich sein. Die Einbindung der Neuerungen auf den Informationsseiten des BMWi und im FAQ-Katalog zur Neustarthilfe Plus soll ebenfalls kurzfristig erfolgen.

BMF-Schreiben zu E-Books in Planung: Fragezeichen bleiben

E-Books bzw. vergleichbare elektronische Erzeugnisse sowie der Datenbankzugang zu solchen Werken unterliegen seit dem 18.12.19 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Jetzt hat das BMF ein Entwurfsschreiben veröffentlicht, welches die gesetzliche Regelung konkretisieren soll. Aber gerade mit Blick auf Abgrenzungsfragen regt der DStV weitere Ergänzungen an.

„Da steh ich nun ich armer Tor und ...“ - so könnte das Resümee nach der Lektüre des Entwurfsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Umsatzsteuersatz für digitale Medien lauten. Wobei: ganz so schlimm ist es dann doch nicht. Das Schreiben enthält auch nützliche Praxisbeispiele. In Summe dürften sich jedoch gewichtige Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Wahl des richtigen Steuersatzes für E-Books bzw. vergleichbare Werke ergeben. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) regte in seiner Stellungnahme S 09/21 Ergänzungen an.

Besondere Herausforderung – Bundling-Angebote

Gerade bei Bundling- Angeboten dürfte die Ermittlung des richtigen Umsatzsteuersatzes eine Herausforderung sein. So sei laut dem BMF-Entwurf im Einzelfall zu entscheiden, ob bei Bundling-Angeboten eine einheitliche Leistung vorliege, welche einem einheitlichen Steuersatz unterliegen würde. Ausschlaggebend: Die Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Allein hier verbirgt sich Streitpotenzial.

Besonders kniffelig wird es, wenn im Bundling-Angebot Video-Elemente enthalten sind. Besteht das Werk nämlich „im Wesentlichen“ aus solchem Video-Content, kommt gesetzlich keine ermäßigte Besteuerung in Frage. Entscheidend für diese Beurteilung sei laut BMF-Entwurf, ob die Funktion „deutlich“ über die der gedruckten Werke hinausgehe.

Diese weiche Formulierung ruft gerade nach finanz- oder höchstrichterlicher Klärung. Der DStV regte daher mehr Beispielsfälle an.

Fehlender Vertrauensschutz für Leistungsempfänger

Die Bestimmung des korrekten Steuersatzes für die betroffenen digitalen Medien dürfte sich in einigen Fällen schwierig gestalten. Dafür sorgt eine ganze Reihe nicht quantifizierbarer Begrifflichkeiten. Besonders misslich wird das für Leistungsempfänger. Schließlich verlieren diese bei einer falschen Würdigung im Zweifel das Recht auf Vorsteuerabzug.

Insofern regt der DStV eine Vertrauensschutzregelung für Leistungsempfänger an. Diese sollen sich zum Zwecke des Vorsteuerabzugs auf die Beurteilung des Leistenden verlassen dürfen; außer sie hätten es wirklich besser wissen müssen.

Pandora Papers: Berufsstand unter Generalverdacht

Das Abstimmungsergebnis im EU-Parlament zur Entschließung über die Pandora Papers fällt für den Berufstand ernüchternd aus. Anstelle eines ausgewogenen Ansatzes zur Verbesserung einer komplexen Gesetzesstruktur stellt die Mehrheit der Europaabgeordneten mit ihren Forderungen den Berufstand unter Generalverdacht.

Bereits nach der Debatte im EU-Parlament hatte der Deutsche Steuerberaterverband (DStV e.V.) die Befürchtung geäußert, dass die vorherrschende Empörung rund um die Enthüllungen in Zusammenhang mit den sogenannten „Pandora Papers“ beim Europäischen Gesetzgeber zu Überreaktionen führen könnte. Mit der Verabschiedung der Entschließung in der nachfolgenden Plenarsitzungswoche „Pandora Papers: Konsequenzen für die Bemühungen um die Bekämpfung Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung“ (2021/2922(RSP) hat das EU-Parlament dann auch einen Forderungskatalog mit insgesamt 90 Punkten zur Geltung verholfen, der getrost als Rundumschlag bezeichnet werden kann.

Dabei stellen die Parlamentarier etwa „mit Bedauern“ fest, dass die geleakten „14 professionellen Anbieter von Offshore-Unternehmensdienstleistungen, darunter

Anwaltskanzleien, Steuerberater und Vermögensverwalter, vermögenden Privatpersonen bei der Einrichtung von Unternehmensstrukturen unterstützten, um ihr Vermögen von der Öffentlichkeit abzuschirmen." Leider führt das EU-Parlament nicht auf, dass diese Anzahl nach den Veröffentlichungen des International Consortiums of investigative Journalists (ICIJ) weltweit zu sehen und insbesondere Anbieter mit Sitz im Raum Karibik, persischer Golf und südchinesischem Meer umfasst.

Tatsächlich weisen die Pandora Papers ausdrücklich darauf hin, dass die meisten Inhaber der Offshore-Unternehmungen aus Russland, dem Vereinigten Königreich, Argentinien und China kommen. Allein die Anwaltskanzlei Alcogan mit Sitz in Panama gründete nach den Veröffentlichungen des ICIJ 312 Offshore-Unternehmen auf den Virgin Islands. Mit der US-

amerikanischen Anwaltskanzlei Baker McKenzie erwähnen die Pandora Papers einen weiteren Global Player in Zusammenhang mit dem Verschieben von fragwürdig erworbenem Vermögen in „Steuerparadiese". Der Wahrscheinlichkeitswert, liebe Leserin und lieber Leser, dass Sie dagegen heute schon eine Offshore-Unternehmung im Steuerparadies Ihrer Wahl gegründet haben, dürfte dagegen exakt bei null liegen. Das Problem von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ist global und muss deshalb auch auf globaler Ebene angegangen werden.

Deshalb ist es nicht hilfreich, wenn der Europäische Gesetzgeber mit dem Finger auf den Berufstand zeigt und einer Entschließung zustimmt, die darauf hinweist, dass „die Selbstverwaltung und Überwachung [des Berufstands] nicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung tauge". Genauso wenig ist es hilfreich ein komplexes Aufsichtssystem einzuführen, dessen Funktionsfähigkeit in konkreten Fällen schon heute kritisch hinterfragt werden kann. Zudem sollte auch das Berufsgeheimnis der (rechts-) beratenden und prüfenden Berufe in Zusammenhang mit Geldwäsche und Steuerhinterziehung nicht leichtfertig diskreditiert werden.

Schließlich sorgen die Angehörigen des Berufstands nicht allein als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz, sondern insbesondere aufgrund der berufsrechtlich verankerten Compliance-Funktion und einer hochwertigen, präventiv wirkenden Beratungsleistung dafür, dass Steuerhinterziehung und Geldwäsche unterbunden werden.

Statt gegen den Berufstand zu Felde zu ziehen, wäre es sinnvoller, wenn die Europäische Union endlich ihren Einfluss geltend macht, um Steueroasen, wie die Virgin Islands oder Panama, wirkungsvoll auszutrocknen. Vor allem sollten die Mitgliedstaaten ihre Behörden, insbesondere die sog. Financial Intelligence Units (FIU), die von den Verpflichteten mit einer enormen Datenfülle versorgt werden, endlich mit ausreichendem Personal und moderner Technik ausstatten.

Die Enthüllungen offenbarten, dass zahlreiche Politiker in die „Struktur" der Pandora Papers verwickelt waren. Es wäre jedoch vollkommen verfehlt, wegen weniger schwarzer Schafe eine pauschale Verurteilung von Politkern und Politikerinnen vorzunehmen. Damit würde den in aller Regel hart arbeitenden, ehrlichen und überzeugten Mitgliedern der Gesetzgebungsgremien großes Unrecht zugefügt.

Dieselbe Differenzierung muss aber auch der Berufsstand für sich in Anspruch nehmen dürfen.

BMF-Entwurf zu Kryptowährungen: Ein „Buch" mit sieben Siegeln?

Mining. Blockchain, Staking oder Airdrop – obgleich die Bedeutung von Kryptowährungen in der Wirtschafts- und Finanzwelt stetig steigt, sind die damit verbundenen Begrifflichkeiten und Möglichkeiten für viele Steuerpflichtige nach wie vor kryptische Botschaften. Auch für viele Finanzbeamte blieb die Welt der virtuellen Währungen bislang verschlossen. Dies will das BMF nun ändern.

Als steuerlicher Schlüssel zu der rätselhaften Welt soll das vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geplante Schreiben zu „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token" dienen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat einen Blick auf das Entwurfsschreiben gewagt und in seiner Stellungnahme S 04/21 einige Differenzierungen, Konkretisierungen und Ergänzungen angeregt.

Das Ziel: Mehr Rechtssicherheit.

Bereits seit langem wird das nun auf der Zielgeraden befindliche BMF-Schreiben in der Hoffnung auf mehr Rechtsklarheit in der Praxis erwartet. Dennoch: Die in ihn gesetzten großen Erwartungen kann der gegenwärtige Entwurf an vielen Stellen nicht erfüllen.

Die Umsetzung: Viele Widerspüche.

Vielfach widerspricht das dargelegte technische Verständnis der Finanzverwaltung dem tatsächlichen praktischen Geschehen. So dürften beispielsweise die Ausführungen zum Prozess des Staking, aber auch die Einschätzungen in Bezug auf Airdrops unzutreffende steuerliche Beurteilungen seitens der Finanzbehörden nach sich ziehen.

Darüber hinaus geht die Rechtsauffassung im BMF-Entwurf mitunter deutlich über die bisherige Verwaltungsauffassung (vgl. u.a. die FAQ zu Kryptowährungen der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin) hinaus. Dies zeigt u.a. die grundsätzliche Einordnung des Mining als gewerbliche Tätigkeit.

Die Konsequenz: Nachbesserungen und stetige Aktualisierung.

Der DStV hält folglich diverse Konkretisierungen und Ergänzungen im BMF-Entwurf für unerlässlich. Erfreulicherweise plant das BMF zudem – in Anbetracht der Dynamik in diesem Bereich – eine sukzessive Fortentwicklung des Anwendungsschreibens nach dessen Veröffentlichung.

Die Crux mit der Cloud: Die E-Evidence- Verordnung im Trilog

Die sogenannte E-Evidence-Verordnung quält sich auf die Zielgerade des europäischen Gesetzgebungsverfahrens. Wenn Strafverfolgungsbehörden aus anderen

Mitgliedstaaten zukünftig Mandantendaten von privaten Service Providern herausverlangen können, dann könnte dies das Berufsgeheimnis und die Datensicherheit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern beinträchtigen.

Als Trilog werden die Verhandlungstreffen der drei am Gesetzgebungsverfahren beteiligten EU-Legislativorgane Rat, Parlament und Kommission bezeichnet, um eine Einigung in einem Gesetzgebungsverfahren herbeizuführen. Seit Beginn des Jahres befindet sich auch die sogenannte E-Evidence-Verordnung, also die Verordnung über europäische Herausgabeanforderungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen , in einem solchen Trilogverfahren. Der Vorschlag der EU-Kommission wurde bereits vor über drei Jahren, im April 2018, veröffentlicht. Dies ist ein klares Indiz für die kontroverse Auseinandersetzung eines Rechtsakts, der darauf abzielt, die grenzüberschreitende Herausgabe von elektronischen Beweismitteln deutlich zu vereinfachen. Nach der E-Evidence-Verordnung sollen sich Strafverfolgungsbehörden aus dem europäischen Ausland zukünftig direkt an den privaten Service Provider wenden und die Herausgabe von elektronischen Beweismitteln verlangen können, ohne, dass es der Zwischenschaltung eines nationalen Justizorgans bedarf. Kommt der Service Provider dem Ersuchen nicht nach, droht ihm ein empfindliches Bußgeld.

Tatsächlich erfolgt die Datenspeicherung, etwa von Cloud-Diensteanbietern, aus unterschiedlichsten Gründen längst nicht mehr ortsgebunden. Das hat zur Folge, dass die Anzahl der Ersuchen um Herausgabe von Daten als Beweismittel in Mitgliedstaaten, bei denen die Datenspeicherung erfolgt, exponentiell angestiegen ist. Diese Herausgabeverfahren dauern teils unzumutbar lange und behindern eine effiziente Strafverfolgung.

Als Organ der Steuerrechtspflege ist dem Berufsstand selbstverständlich an einer effizienten, vor allem aber an einer rechtsstaatlich unbedenklichen Strafermittlung gelegen. An eben dieser Komponente der Unbedenklichkeit dürften im Falle der Verabschiedung des Rechtsaktes, der als Verordnung ohne weitere Umsetzung in Deutschland anwendbar wäre, durchaus Zweifel angebracht sein. Vor allem ist nicht sichergestellt, dass die Daten von Berufsgeheimnisträgern, etwa Mandantendaten, nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Dadurch könnten Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, ohne richterliche Anordnung des jeweiligen Landes, in dem die Daten gespeichert sind, herausgegeben werden.

Zudem sieht der DStV erhebliche rechtsstaatliche Bedenken darin, die Verantwortung der Überprüfung einer Herausgabe von Daten auf private Dienstleister zu verlagern. Diese privaten Service Provider werden aufgrund der Androhung von Bußgeld und aufgrund der eigenen Abwägung von Kosten und Nutzen im Zweifel sicherlich eine Verweigerung der Datenherausgabe unterlassen. Sicherlich wäre aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit eine gegenteilige Verhaltensweise angezeigt.

Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung soll im Übrigen lediglich in dem Land eingelegt werden, in dem die Anordnung auf Herausgabe der Daten erfolgte. Da bliebe im Falle der Verabschiedung zu hoffen, dass auf Seiten der Beschwerdeführer und Strafverfolgungsbehörde, ausreichend Sprachkenntnisse vorhanden sind. Ein Rechtsbehelf setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen auch über die Anordnung der Strafverfolgungsbehörde informiert werden. Diese Position wird jedoch derzeit lediglich durch das EU-Parlament, insbesondere vertreten durch seine Berichterstatterin Birgit Sippel (SPD), gestützt.

Erschwert wird die Umsetzung der Verordnung durch die unterschiedlich ausgeprägten Strafrechtssysteme in den Mitgliedstaaten, die nicht allein ein unterschiedliches Strafmaß vorgeben, sondern auch unterschiedliche Straftatbestände aufweisen.

Sicherlich wäre die Verpflichtung der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, besser und vor allem schneller zusammenzuarbeiten, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die eindeutig bessere Alternative gewesen. Offenbar hat der Europäische Gesetzgeber hierfür allerdings nicht das dafür notwendige Vertrauen in die Umsetzbarkeit solcher Vorgaben durch die nationalen Rechtspflegeorgane.

Parallelen zu den Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, denen auch die beratenden und prüfenden Berufe unterworfen sind, sind unübersehbar. Schließlich werden sowohl bei der E-Evidence-Verordnung als auch bei der Geldwäsche Dienstleistern ohne weitere Vergütung, dafür aber mit entsprechender Sanktionsandrohung, hoheitliche Aufgaben bei der Ermittlung von Straftaten aufgebürdet.

Zu den Auswahlkriterien für Cloud-Anbieter könnte zukünftig jedenfalls der Standort der Datenspeicherung eine weitaus größere Bedeutung als bisher zukommen.

Grundsteuer-Reform: Knappe Fristen erhöhen Druck auf Kanzleien weiter!

Das Grundsteuer-Reformgesetz war noch vor Corona-Zeiten in Sack und Tüten. Doch nur wenige Wochen später war die Welt eine andere. Seither hecheln kleine und mittlere Kanzleien den Fristen des Gesetzgebers nur so hinterher. Die Bearbeitung der Corona-Hilfen hat Vorrang. Nun drückt der Schuh bald an einer weiteren Stelle: Die Fristen für die Grundsteuer-Erklärungen sind knapp bemessen.

Auf das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 folgen nun die BMF-Anweisungen zur Anwendung des neuen Bewertungsrechts. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich die Entwürfe angeschaut. In seiner Stellungnahme S 06/21 zur Umsetzung der Grundsteuerreform richtet er sein Hauptaugenmerk auf die knappen Fristsetzungen.

Dem Vernehmen nach plant die Finanzverwaltung, dass die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 ab Mitte 2022 abgegeben werden müssen. Das Gesetz eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, eine Abgabefrist von mindestens einem Monat festzusetzen. Damit fällt die Bearbeitung der Grundsteuer-Erklärungen unmittelbar mit den Arbeiten zu den Corona-Schlussrechnungen im Jahr 2022 zusammen. Zwei Mammutprojekte, die in den Kanzleien nicht nur gleichzeitig,

sondern zudem parallel zum laufenden Tagesgeschäft realisiert werden müssen.

Auch bei der Abgabe der Anzeige bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dürfte es eng werden. Die Anzeige ist auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres abzugeben. Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater haben zur Abgabe einen Monat Zeit. Damit fällt die Anzeige in eine überaus arbeitsintensive Zeit. Regelmäßig haben die Kanzleien zum Jahreswechsel bereits mit Steuererklärungen, Jahresabschlüssen und den Abschlüssen der Lohnbuchhaltung alle Hände voll zu tun.

Der DStV fordert daher dringend längere Fristen, insbesondere für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022.

KöSt-Optionsmodell: DStV wirbt für mehr Rechtssicherheit im BMF-Schreiben

Das BMF hat sein Entwurfsschreiben zur Option zur Körperschaftsbesteuerung vorgelegt. Der DStV begrüßt den vergleichsweise raschen Aufschlag. Viele Problempunkte werden geklärt. Einzelne Ausführungen, z. B. zur Grunderwerbsteuer oder zur umsatzsteuerlichen Behandlung, fehlen hingegen. Der DStV plädiert daher für diverse Ergänzungen, Klarstellungen, aber auch Streichungen, um deutlich mehr Rechtssicherheit für die Praxis zu erreichen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt in seiner Stellungnahme S 08/21 die grundsätzliche Marschrichtung des BMF, mit dem Entwurfsschreiben eine Vielzahl an unklaren Punkten, wie beim persönlichen Anwendungsbereich oder bei Fragen zum Antrag, praktikablen Lösungen zuzuführen.

An anderen Stellen des Papiers besteht jedoch Nachbesserungsbedarf, wie beim Nachweis über die persönlichen Voraussetzungen für die Option. Nach Auffassung des BMF soll der Nachweis auf Anforderung für jedes Jahr bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung von der optierenden Gesellschaft zu erbringen sein. Der DStV sieht diese geplante Vorgabe höchst kritisch. Sie geht deutlich über das Gesetz hinaus.

Auch im Zusammenhang mit Anteilen an einer Komplementär-GmbH als funktional wesentliche Betriebsgrundlage im Sonderbetriebsvermögen konstatiert der Verband Änderungsbedarf. Gegenwertig steht die hierzu formulierte BMF-Auffassung beim fiktiven Formwechsel im Widerspruch zur Wertung der Verfügung der OFD NRW zum echten Formwechsel.

Nach Beurteilung des DStV weisen überdies verschiedene Stellen des BMF-Entwurfs Unschärfen in den Formulierungen auf. Diese finden sich u.a. im Zusammenhang mit der Notwendigkeit zur Aufstellung einer steuerlichen Schlussbilanz und der Widerruflichkeit des Antrags auf Beendigung des fiktiven Formwechsels.

Kritisch äußerst sich der Verband auch zu der im Entwurf vorgesehenen Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung. Entgegen der Aufgabe der Gesamtplanrechtsprechung bei § 6 Abs. 3 EStG durch die Finanzverwaltung soll diese im Zusammenhang mit der Option zur Körperschaftsbesteuerung wieder an Bedeutung gewinnen.

Der DStV hatte sich bereits in seiner Stellungnahme S 03/21 zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (BT-Drs. 19/28656) geäußert. Sein Fazit: Gerade für kleine und mittlere Unternehmen böte eine Verbesserung und Öffnung der Thesaurierungsbegünstigung deutlich mehr Potenzial (vgl. auch DStV-Positionspapier zur Bundestagswahl 2021).

Verspätungszuschläge – Besonderes Dilemma bei der Rentenbesteuerung

Die Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen führen bei Rentnerinnen und Rentnern mitunter zu ungleichen Behandlungen. Dies entspricht aus Sicht des DStV nicht der Intention des Gesetzgebers. Er regt beim Bundesministerium der Finanzen eine angepasste Verwaltungsanweisung an.

Es kann schon vorkommen, dass eine Rentnerin oder ein Rentner über die Jahre nichtsahnend in die Pflicht zur Rentenbesteuerung rutscht. Die Gründe sind vielfältig. In einigen Fällen könnte der Tod des Lebenspartners dazu führen, in anderen reicht vielleicht schon die regelmäßige Rentenerhöhung.

Da eine verspätete Abgabe von Steuererklärungen regelmäßig automatische Verspätungszuschläge nach sich zieht, hat der Gesetzgeber – mit Blick auf Rentnerinnen und Rentner – eine besondere Verschonungsregelung vorgesehen. Vereinfacht gesagt, bedeutet diese: Fordert das Finanzamt von Rentnerinnen und Rentner, die bislang berechtigterweise davon ausgehen konnten, nicht erklärungspflichtig zu sein, Steuererklärungen nach, so fallen für die Vergangenheit keine Verspätungszuschläge an (§ 152 Abs. 5 Satz 3 AO). So weit, so gut.

Lässt die Rentnerin bzw. der Rentner jedoch die Steuerpflicht überprüfen und kommt selbstständig zu dem Ergebnis, Steuererklärungen (für weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume) einreichen zu müssen, greift die gesetzliche Verschonungsregelung hingegen nicht. Diese Steuerpflichtigen sind dann beim Nachreichen von Steuererklärungen nach den regulären Fristen in der Regel mit Verspätungszuschlägen belastet.

Diese Ungleichbehandlung moniert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in seiner Stellungnahme S 07/21. Er schlägt entsprechende Anpassungen der Verwaltungsanweisungen vor. Konkret sollte das Finanzamt in den genannten kritischen Fällen automatisch eine rückwirkende Fristverlängerung gewähren. Schließlich sollten Rentnerinnen und Rentner, die selbstständig ihre Steuererklärungen nachreichen, genauso behandelt werden wie diejenigen, die erst nach Aufforderung des Finanzamts tätig werden.

Neuer VBG-Gefahrtarif 2022 veröffentlicht

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat den neuen Gefahrtarif 2022 beschlossen und veröffentlicht. Für die

Gefahrtarifstelle 05, zu der auch die rechts- und steuerberatenden sowie die prüfenden Berufe gehören, wurde die Gefahrklasse um 0,03 Punkte auf nunmehr 0,63 angepasst. Der neue Gefahrtarif gilt ab 1.1.2022.

Die Veröffentlichung des neuen Tarifs erfolgte nach der Genehmigung durch das zuständige Bundesamt für Soziale Sicherung. Die von der VBG-Vertreterversammlung beschlossene Anpassung des bisherigen Gefahrklasse bewegt sich im rechtlich zulässigen Rahmen. Hierzu war erst von wenigen Jahren durch die Rechtsprechung festgestellt worden, dass im Einzelfall Erhöhungen bis zu 33% zulässig sein können.

Die Veranlagungsbescheide nach dem neuen Gefahrtarif sollen nach Angabe der VBG im Oktober 2021 zugestellt werden. Dabei sei zu beachten, dass die neuen Gefahrklassen erstmalig im Frühjahr 2023 bei der Berechnung des Beitrags für das Jahr 2022 zur Anwendung kommen werden. Bei der Berechnung der Vorschüsse für das Jahr 2022 werde die VBG auf die bisherigen Gefahrklassen des Gefahrtarifs 2017 abstellen.

Startschuss für Sonderfonds Messen und Ausstellungen

Bund und Länder haben mit dem neuen Sonderfonds Messen und Ausstellungen ein spezielles Absicherungsprogramm außerhalb der bestehenden Coronahilfen geschaffen, um den Neustart von Messen und gewerblichen Ausstellungen in Deutschland zu unterstützen. Dazu können sich betroffene Branchenunternehmen ab sofort auf dem speziellen Portal www.sonderfonds-messe.de registrieren. Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) kann der neue Fonds eine wichtige zusätzliche Unterstützung für die Messebranche bieten.

Ziel des Sonderfonds ist es, Anreize zur Organisation und Durchführung großer gewerblicher Veranstaltungen zu setzen. Mit dem zusätzlichen Programm sollen die Vorbereitungskosten von Messen und Ausstellungen gegen das Risiko einer Corona-bedingten Veranstaltungsabsage absichert werden können. Auf Initiative der Wirtschaftsministerkonferenz wird das Absicherungsprogramm vom BMWi und den Wirtschaftsministerien der Länder gemeinsam umgesetzt.

Über das Programm können veranstaltungsbezogene Kosten in einem Umfang von insgesamt bis zu 600 Mio. € abgesichert werden. Berücksichtigt werden Veranstaltungen mit einem planmäßigen Durchführungsdatum bis zum 30.9.2022. Die Registrierung auf dem zentralen Portal muss vorab unmittelbar durch die betroffenen Ausstellungs- und Messeunternehmen erfolgen. Die Unternehmen müssen im Rahmen der Antragstellung unter anderem einen Nachweis über ihre tatsächlich entstandenen Kosten erbringen, der von einem Berufsangehörigen erstellt oder geprüft worden ist. Detaillierte Informationen zur Registrierung der Unternehmen und zur Antragstellung sind in einem speziellen FAQ-Katalog zum Sonderfonds Messe und Ausstellungen abrufbar.

Ergebnisse der Untersuchung zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2022 verfügbar

Die Jahresgesamtbezüge von GmbH-Geschäftsführern geben in Betriebsprüfungen immer wieder Anlass zu Diskussionen. Dann sind verlässliche Vergleichswerte unverzichtbar. Neue Vergleichszahlen liefert eine aktuelle Gehaltsstrukturuntersuchung, die von BBE media mit Unterstützung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) durchgeführt wurde.

Die Studie basiert auf den Gehaltsdaten von 2.676 GmbH-Geschäftsführern und gibt Auskunft über die aktuellen Gehälter und Zusatzleistungen von GmbH- Chefs in 63 Branchen aus fünf Wirtschaftszweigen. Bestandteil ist ein exklusives Online-Auswertungstool, das detaillierte Ergebnisse nach acht, individuell bestimmbaren Abfragekriterien liefert.

Die Studie ist über GmbH-Geschäftsführer Gehalt - Vergütungsstudien (bbe-media.de) erhältlich – bis 30.11.2021 zum Subskriptionspreis!

Social Media

Die Serviceangebote des Deutschen Steuerberaterverbandes finden Sie auch in den sozialen Netzwerken:

Im Unternehmensnetzwerk XING ist der DStV gleich mit zwei Angeboten vertreten. Neben der Unternehmenswebseite sind wir dort mit der Gruppe „Steuerberater“ aktiv.

Millionen von Nutzern haben bereits das virtuelle „Zwitschern“ zu schätzen gelernt, nunmehr haben alle Interessierten die Möglichkeit, auch vom DStV per Mausklick aktuelle Neuigkeiten, Trends und Statements zu abonnieren. Der Vorteil: Alle Nachrichten haben eine maximale Länge von 140 Zeichen und sind damit schnell zu erfassen.

Auf Facebook, dem weltweit größten sozialen Netzwerk, ist der DStV mit seinem Steuerberater-Suchservice vertreten. Neben dem Verweis auf diese Seite bieten wir hier News und die Möglichkeit zum Austausch für den aktiven Berater und potentielle Mandanten.

Schnell und überall informiert sein – so lautet heute die Devise. Dem wird auch der DStV durch seine Zeitschrift „Die Steuerberatung“ gerecht. Für Nutzer von iPads steht dafür im App Store von Apple eine Anwendung zur Verfügung, mit der sie „Die Steuerberatung“ nun auch jederzeit mobil lesen können. Die App für Tablets mit dem Android-System (ab 7 Zoll) finden Sie im Google play Store.

STEUERBERATER.DE

DEUTSCHER
STEUERBERATER-VERBAND e.V.

Stellen Sie Ihre Kanzlei in den Fokus unter *steuerberater.de*

Profitieren Sie von unseren neuen Features und optimieren Sie die Auffindbarkeit Ihrer Kanzlei gegenüber potentiellen Mandanten im Web!
→ ein kostenloser Service des DStV e.V.*

steuerberater.de

*kostenfreies Basis-Paket

Quelle: roland-samuel-gCOZHsjkDJQg-unsplash

Change Management in der Steuerkanzlei

Mitarbeiterführung und Herausforderungen durch Corona

Melita Dine
Geschäftsführerin GeBeCe GmbH

Melita Dine ist Systemischer Coach, Change Managerin und Expertin für Vertrauensintelligenz bzw. Vertrauenskultur. Manager, Führungskräfte und Entscheider setzen auf ihre Unterstützung bei der eigenen Persönlichkeitsentwicklung. Starke Unternehmen brauchen starke Führungskräfte, um durch mehr Vertrauen in der Zusammenarbeit und entlang der gesamten Wertschöpfungskette erfolgreicher und profitabler zu werden.

Führung ist in erster Linie eine menschliche Wechselbeziehung. Die Herausforderung für neue Führungskräfte besteht zum einen darin, in ihre Führungsrolle hineinzuwachsen. Zum anderen gilt es, die unterschiedlichen Persönlichkeiten im Team individuell und doch gemeinsam zu führen, zu motivieren und beim eigenverantwortlichen Handeln zu unterstützen. Das ist in den meisten Unternehmen schon Herausforderung genug. Doch insbesondere in Steuerkanzleien kommen, nicht zuletzt durch die Pandemie, weitere Problematiken hinzu.

Vom Fachexperten zur Führungskraft

Wer in einer Steuerkanzlei die Leiter zur Führungskraft hinaufklettert, ist in der Regel zunächst einmal Fachexperte auf seinem Gebiet. Diese Experten haben sich fachlich hervorgetan und sich so ihre neue Position als Führungskraft redlich verdient. Aber: Sie wurden vorher nie in der Kunst der erfolgreichen Mitarbeiterführung geschult.

Treten sie dann die neue Führungsrolle an, bleibt ihre Arbeit als Fachkraft für gewöhnlich auf der Strecke, denn sie müssen sich nun um ihre Führungsaufgaben kümmern. Gibt es hier keinen Ersatz für das Tagesgeschäft, bleibt ihre Arbeit liegen oder wird auf andere abgewälzt. In anderen Fällen ist es die Führungsarbeit, die untergeht, weil sie sich um den zusätzlichen Workload und das Tagesgeschäft kümmern. Tatsächlich teilt sich die neue Rolle als Führungskraft in 40 % Kundenbetreuung bzw. Tagesgeschäft und 60 % Führung auf.

Fachexperten in Steuerkanzleien sind oft in höchstem Maße gewissenhaft und akribisch in ihrer Arbeit. Das müssen sie schließlich auch sein. Doch dadurch fehlt es oft an der nötigen „Kreativität“, um den Spagat zwischen Fachkraft und Führungspersönlichkeit zu meistern und authentisch

zu leben. Erschwerend kommt hinzu, dass sich plötzlich das Verhältnis innerhalb des Teams verändert: Wo eben noch der Kontakt zu den Kollegen auf Augenhöhe stattfand, ist nun eine klare Hierarchie entstanden. Souveränität und soziale wie kommunikative Fähigkeiten sind nun gefragt.

Personelle Veränderungen mit Konfliktpotenzial

Solche Veränderungen in der Unternehmenshierarchie bergen zudem Konfliktpotenzial und können Unternehmen nicht nur viel Geld, sondern auch Zeit kosten. 10 bis 15 Prozent der Arbeitszeit in jedem Unternehmen werden für Konfliktbewältigung benötigt. Dies hat die Konfliktkostenstudie der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2009 ergeben. Eine weitere Erkenntnis: Rund 25 Prozent des Umsatzes hängen von der Kommunikationsqualität ab.

Um diesen Kosten und diesem Aufwand vorzubeugen, lohnt sich die Investition in ein wertebasiertes Leadership-Leitbild. Wenn es durch souveräne und flexibel agierende Führungskräfte gelingt, allein die Hälfte der potenziellen Konflikte zu vermeiden, ist der Gewinn für die Kanzlei beträchtlich. Damit das gelingt, müssen vor allem – aber nicht nur – die neuen Führungskräfte entsprechend geschult und Veränderungen in der Unternehmensstruktur und -hierarchie durch ein individuelles Change Management entsprechend vorbereitet werden.

Erschwerende Faktoren Corona, Hybridarbeit und Homeoffice

Mit der Corona-Pandemie und der Arbeit im Homeoffice sind außerdem viele steuerrechtliche und logistische Neuerungen einhergegangen, auf die Kanzleien reagieren mussten. Mandanten haben nie dagewesene Probleme bzw. Bedarfe, die es in Kenntnis der neuen Regelungen zu lösen gilt. Das bedeutet für Steuerberatungskanzleien: gleiche Einnahmen aber mehr Arbeit und Aufwand. Zusätzliches Personal wäre dringend nötig, kann aber oft aus finanziellen Gründen nicht eingestellt werden. Egal ob Mitarbeiter oder Führungskraft. Unter diesen angespannten Bedingungen fällt das Thema Führung gerne einmal unter den Tisch, da alle Kräfte fachlich gebunden sind.

ES BEGINNT AN DER SPITZE: TRANSFORMATION, INNOVATION, KOMMUNIKATION

Der Weg zu einem nachhaltig erfolgreichen und innovativen Unternehmen erfolgt in 5 Schritten, und zwar von oben nach unten:

1. FOKUS

Herausforderungen, Marschroute und Ziele werden identifi ziert. Change beginnt auf der Führungsebene: die Führungskraft als Vorbild und Fels in der Brandung.

2. ROLLENVERANTWORTUNG

Eigene Entwicklung: Lernen, Verantwortung abzugeben, um sich dem Wachstum zu widmen. Moderne Führung erfolgt durch einen kooperativen und nicht zuletzt situativen Führungsstil.

3. VERTRAUENSKULTUR

Authentizität und Menschlichkeit sind auch auf der Chefetage erlaubt: offener und respektvoller Umgang miteinander und über sämtliche Hierarchiestufen hinweg.

4. CHANGE MANAGEMENT

Moderne Arbeitskonzepte und klare Strukturen im gesamten Unternehmen implementieren: gemeinsam die betriebswirtschaftliche, personelle und organisatorische Entwicklung angehen.

5. STABILITÄT & TEAM EFFORT

Qualität als nachhaltiger Erfolgsfaktor: Modernisierung und ein KVP auf sämtlichen Ebenen, in allen Strukturen und Prozessen. Das Unternehmen bewegt sich als Ganzes, nicht als Summe seiner Teile.

Quelle: thisisengineering-raeng-uOhBxB23Wao-unsplash

Auch die Hybridarbeit und Homeoffice stellen Führungskräfte vor völlig neue, komplexe Herausforderungen, deren Lösung nicht im Lehrbuch steht. Wie führe ich, wenn mein Team im Homeoffice arbeitet? Wie motiviere ich meine Mitarbeiter? Wie informiere ich sie effektiv? Online-Team-Meetings, wenn auch ein wichtiges Tool, reichen hier nicht aus. Es braucht Flexibilität im Handeln (und in der Führung), damit die Informationsflut und der erhöhte Workload optimal kanalisiert und verteilt werden können. Jeder muss zu jeder Zeit wissen, was zu tun ist, und keiner darf sich vergessen oder abgehängt fühlen. Unter normalen Bedingungen schon eine Herausforderung für Führungskräfte, die in Steuerkanzleien in der aktuellen Situation zum lähmenden Hindernis mutieren kann.

Klare Linie, klare Kommunikation, klare Strukturen

Als Chef muss man nicht allein führen. Sinnvoller ist es, auf oberster Führungsebene klar zu kommunizieren, was von den untergeordneten Führungskräften erwartet wird. Wissen neu ernannte Führungskräfte, was sie in ihrer neuen Rolle erwartet? Wurde ihnen genau mitgeteilt, was im Einzelnen zu ihren Aufgaben zählt? Und wurde ihnen als vorherige Fachkraft das Handwerkszeug an die Hand gegeben, um dieser Führungsverantwortung auch gerecht zu werden?

Alles muss ineinandergreifen. Das bedeutet auch, dass alle Führungskräfte gleichermaßen zu fördern sind. Alle brauchen die gleichen Bildungs- und Weiterbildungssysteme, um im Ganzen zu funktionieren. Führungsebenen müssen aufgebaut, Aufgaben optimal verteilt, wichtige Informationen aus den unteren Ebenen selektiert und in optimierter Form nach oben weitergeleitet werden.

Ohne entsprechende Vorbereitung bleiben solche Maßnahmen erfolglos. Zunächst gilt es daher, effektive Führungspersönlichkeiten zu entwickeln und ein effizientes Change Management aufzusetzen und transparent zu kommunizieren. Das leistet die GeBeCe unter der Führung von Change Managerin Melita Dine sowie Steuerberater und Finanzexperte Kurt Aulerich.

Realistisch umsetzbare Lösungswege und effektives Change Management

Theoretisches Wissen effektiv in der Praxis umzusetzen ist nicht nur für frisch gebackene Führungskräfte eine große Herausforderung. Denn jede Situation, jedes Unternehmen, jedes Team ist anders. Hier spielen auch Persönlichkeit, eigene Stärken und Schwächen, Emotionalität, innere Haltung und Art der Tätigkeit eine wesentliche Rolle. Theoretische Instrumente sind individuell an Unternehmen, Branche und Team anzupassen und einzusetzen. Schema F gibt es nicht.

Die GeBeCe befähigt Führungskräfte, die Herausforderungen von New Work-Modellen, höherem Workload und Umstrukturierungen zielgerichtet und leistungsorientiert zu meistern. Dabei werden erprobte Ansät-

Quelle: magnet-me-eCoiQoeekq-unsplash

Quelle: Melita Dine

ze, Tipps und Tools vermittelt, die nicht nur die Themen Führung und Change Management abdecken, sondern auch speziell auf die Steuerberatungsbranche zugeschnitten sind.

Von der Theorie in die Praxis

Anhand von Best-Practice-Beispielen und praxisbezogenen, aktuellen Situationen lernen frisch gebackene wie erfahrene Führungskräfte, wertebasierte Führung zu leben – ob präsent, remote oder hybrid – und konkrete Lösungsansätze anzuwenden. So wird sichergestellt, dass über die gesamte Kanzlei hinweg die gleiche Marschroute verfolgt wird. Theoretische Kenntnisse sollen in konkrete Lösungen und Handlungsempfehlungen übersetzt werden, die wahren und messbaren Nutzen entfalten.

Deshalb haben sich bei der GeBeCe Experten und Berater aus verschiedenen Fachbereichen zusammengeschlossen, um den Unternehmern und Führungskräften eine ganzheitliche Beratung und Weiterentwicklung zu bieten. Denn jede Firma ist mehr als die Summe ihrer betriebswirtschaftlichen Teile. Die Beratungs- und Tätigkeitsfelder der GeBeCe sind neben Change Management und Persönlichkeitsentwicklung u. a. Steuern, Finanzen, betriebswirtschaftliche Analysen und kaufmännische Planungen sowie Business Development.

Die GeBeCe – Gesellschaft für Beratung und Mentoring mbH unterstützt beim Krisenmanagement und bei der Krisenintervention.

Die Beratungs- und Tätigkeitsfelder des Unternehmens sind Steuern, Finanzen, betriebswirtschaftliche Analysen und kaufmännische Planungen, Business Development, strategische Geschäftsfeldentwicklung, Prozesse, Wachstum und Innovation sowie die Themen Vertrauenskultur und Persönlichkeitsentwicklung. Die Berater der GeBeCe sind neben ihrer fachlichen Expertise und ihrer internationalen Erfahrung in kleinen und mittleren Unternehmen allesamt auch erfahrene Coaches, Trainer und Mentoren. Berater der GeBeCe sind der Steuerberater und Finanzexperte Kurt Aulerich, der Business-Experte Christoph Hauke und die Vertrauensexpertin Melita Dine. Sitz des Unternehmens ist Eltville am Rhein. Ein zweiter Standort befindet sich in Meerbusch bei Düsseldorf. Beraten werden Selbstständige, Kleinunternehmer und Mittelständler aus ganz Deutschland und allen Branchen. Das Besondere der GeBeCe ist die Kombination klassischer Steuer- und Unternehmensberatung mit Coaching und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Motto:
Perspektiven schaffen auf allen Ebenen.

Die 5 größten Herausforderungen in der Steuerberatung ...

... um den digitalen Transformationsprozess einfach, sicher, schnell und effizient zu gestalten

Dominik Bach-Michaelis
(Gründer und CEO e.Consult AG)

Die Steuerberatung der Gegenwart steht aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung des Berufsstands vor einem fundamentalen Wandel, welcher die Überschrift trägt: „Digital ist bereits real".

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die 5 größten Herausforderungen die wir in Gesprächen mit Steuerberater:innen in diesem Zusammenhang herausgearbeitet haben und hat das Ziel Aufschluss über einige Handlungsoptionen zu geben um den Transformationsprozess einfach, sicher, schnell und effizient zu gestalten.

Für unsere befragten Steuerberater:innen lauten die Kategorien für die Praxis wie folgt:

1. Digitaler Fortschritt verlangt Anpassung

Der Druck auf die Kanzleien die digitale Transformation zu beschleunigen wächst. Die Tatsache, dass jedes erfolgreiche Unternehmen mit seinem Kerngeschäft ausgelastet ist, macht die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen nicht simpler. Erschwerend hinzu kommt, dass die Erwartungen der Mandant:innen steigen, der Fachkräftemangel sich weiter zu spitzt und externen Dienstleistern oft die Branchenkenntnis fehlt.

Der digitale Wandel und das ist eine gute Nachricht, aktiviert für die Kanzleien eine Gestaltungsfunktion, um einerseits die eigene Arbeitsweise zu verändern und andererseits neue Lösungen orientiert an den Erwartungen der Mandanten zu etablieren.

2. Die richtige IT-Infrastruktur (Komplettlösung vs. Insellösung)

Die moderne Steuerberatung passt ihre internen und externen Strukturen an, indem Sie neue Kanzleiprozesse ausbildet mit dem Ziel jederzeit und von überall auf die Kanzlei -und Mandantendaten zugreifen zu können. Viele Softwarelösungen automatisieren die Prozesse und beschleunigen augenscheinlich die Abläufe, sind aber Insellösungen weil Sie die notwendigen Schnittstellen im Beziehungsdreieck Kanzlei, Mandant;innen und Finanzverwaltung vermissen lassen. Es gilt daher Produkte einzusetzen, die ineinandergreifen um die tägliche Arbeit von Steuerberater:innen zu erleichtern und die Anforderungen an Datenschutz- und Datensicherheit zu erfüllen.

Mit Fokus auf die Herausforderungen von Steuerberater:innen kreiert das Expertenteam der e.Consult AG innovative Praxislösungen auf der Grundlage der neusten Technologien für die Verwirklichung der strategischen Ziele des Kanzleimanagements und das im Einklang mit den täglichen Aufgaben der Mitarbeiter:innen. Das Portfolio umfasst neben etablierten IT-Produkten auch eine Reihe von digitalen e.sy Assistenten sowie mobilen Apps, um die Kommunikations– und Interaktionsprozesse verschiedener Stakeholder zu beschleunigen.

Für die individuell- perfekte Lösung Ihrer Kanzlei setzt e.Consult AG auf ein bewährtes und sich kontinuierlich weiterentwickelndes Netzwerk von Business- und Solutionpartner:innen.

3. Zeit für das Wesentliche – die Mandant:innen

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sind Mandant:innen an einfache und schnelle Prozesse gewöhnt. Es liegt also nahe Informationen über eine Cloud bereitzustellen und wieder abzurufen, um das Ende der aufzubewahrenden Papierbelege einzuläuten sowie eine digitale Abbildung z.B. der betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

Mit der WebAkte gehen Berufsträger:innen mit der Zeit und begeistern mit übersichtlichem, schnellen und einfachen Dokumentenmanagement. Das jeweilige Kanzleiteam ist jederzeit informiert und kann von überall auf sämtliche Daten zugreifen-eine echte Arbeitserleichterung. Für die Sicherheit der Daten ist ebenfalls gesorgt: Alle unsere Server sind in Deutschland im Hochsicherheits-Rechenzentrum der DATEV gehostet und vor unbefugten Zugriffen geschützt. Unsichere Emails schreiben, mit Papierakten hantieren, Dokumente einscannen-das alles hat ein Ende.

Das Hauptziel nämlich Zeit für die Mandant:innen zu gewinnen geht also damit einher, alle Kanzlei -Investitionen zwingend auf eine digitale Schnittstelle zu den Mandant:innen auszulegen.

4. Fachkräfte – ein knappes Gut

Fachkräftemangel ist in der Steuerberatung kein Fremdwort. Die Kanzlei im Wandel hat erkannt, dass Sie für bestehende und neue Mitarbeiter:innen als Arbeitgeberin attraktiv zu sein hat. Moderne Kanzleien realisieren daher flexible Arbeitsbedingungen wie Teilzeit oder Home-Office. An dieser Stelle zahlt es sich aus, dass durch die neuen digitalen Strukturen der Zugriff auf die Kanzleidaten datensicher von überall aus möglich ist. Nie zuvor war es sinnvoller in eine individuelle Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen zu investieren, denn die Anforderungen erhöhen sich gerade im Hinblick auf die IT-Kompetenz. Nicht unerwähnt kann an dieser Stelle die zunehmende Bedeutung von Social Media im Recruiting- Prozess bleiben, um die „Young Talents" zielgruppenspezifisch anzusprechen.

5. Digitalisierungsblockaden nicht entstehen lassen

Der Transformationsprozess ist vielschichtig und was das Tempo der Umsetzung angeht sehr individuell. Um die Konstanz beizubehalten, lassen sich Kanzleien im Wandel nicht von Digitalisierungsblockaden ausbremsen.

Sie setzen auf Lösungen, die in puncto Schnittstellen, Datensicherheit und Datenschutz sowie Automatisierung keine Wünsche offen lassen und die Mitarbeiter:innen und Mandant:innen begeistern.

Für die e.Consult AG als loyale Ansprechpartnerin für Steuerberater:innen steht daher fest: Die Kanzlei im digitalen Wandel konstituiert den fortschrittlichen Geist eines Berufsstands, der sich aufmacht, die Erfolgsgeschichte der Steuerberatung zukünftig fortzuschreiben.

.(onsult® Aktiengesellschaft

In Zukunft nachhaltig

Vier Handlungsfelder für ein nachhaltiges Handeln in der Kanzlei –wie geht das eigentlich?

Peter Heinrich ist geschäftsführender Gesellschafter von HEINRICH GmbH Agentur für Kommunikation in Ingolstadt. Seit 2001 berät und begleitet der Kommunikationsfachmann und zertifizierte CSR-Manager (IHK) mittelständische und große Unternehmen in Fragen der Public Relations und der Nachhaltigkeit. Im Bereich Nachhaltigkeit liegt sein Schwerpunkt auf der Strategieberatung, Stakeholder-Dialogen, Kommunikation und Nachhaltigkeitsberichten. Vor seiner Selbstständigkeit war der studierte Betriebswirt 20 Jahre als Geschäftsführer in einem mittelständischen, marktführenden Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern tätig. Er verfügt damit über langjährige Expertise auf Agentur- und Unternehmensseite. Heinrich ist Herausgeber der Bücher „CSR und Kommunikation" sowie „CSR und Fashion", die beide im Verlag Springer Gabler erschienen sind. Er engagiert sich unter anderem ehrenamtlich im Ausschuss Verantwortung der IHK für München und Oberbayern und ist Präsidiumsmitglied des Verbandes der führenden Kommunikationsagenturen in Deutschland (GPRA).

Kontakt:
peter.heinrich@heinrich-kommunikation.de
Telefon: (0841) 99 33 9-44
Mobil: 0173 -2375736

Nachhaltigkeit. Ein Wort, das uns in den vergangenen Jahren immer häufiger begegnet. Nachhaltige Politik. Nachhaltigkeit in der Wirtschaft. Nachhaltige Entwicklung. Landläufig wird Nachhaltigkeit auch gerne mit Umweltschutz und Langlebigkeit gleichgesetzt. Doch Nachhaltigkeit geht viel weiter und vor allem ist es kein neumodischer Begriff oder neues Konzept.

Das Wort „Nachhaltigkeit" geht nach übereinstimmenden Angaben diverser Quellen auf den Deutschen Freiberger Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz (1645 bis 1714) zurück, der Nachhaltigkeit in seinem Buch aus dem Jahr 1713 erwähnte. Darin schrieb er über die Forstwirtschaft. Sein Gedanke war: Es dürfen nur so viel Bäume abgeholzt werden, wie nachwachsen können. Erst dadurch sei ein langfristiger Bestand sichergestellt. Ein Gleichgewicht müsse also im Wald herrschen. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit einer endlichen Ressource. Genau deshalb ist das Thema Nachhaltigkeit heute aktueller denn je.

Die UN-Vollversammlung verabschiedete im Jahr 2015 während des UN-Nachhaltigkeitsgipfels die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung". Das Ziel: Die Lebensverhältnisse auf dem Planeten zu verbessern. Ein Schutz der Erde quasi – quer durch alle Nationen, egal ob Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieländer. Das Signal ist klar: Nachhaltigkeit betrifft uns alle, jeden einzelnen. Egal, ob Staaten, Unternehmen und uns Menschen. Jeder soll seinen Beitrag leisten. Doch was bedeutet das konkret für Unternehmen und damit für die Steuerkanzleien?

Im Grunde sind es vier Handlungsfelder, die entscheidend sind:

- Markt,
- Umwelt,
- Mitarbeiter und
- Gesellschaft.

Überschwemmungen, Fachkräftemangel, Integration oder Abgasskandal: Jede dieser Herausforderungen steht für eines der vier Handlungsfelder; jedes Unternehmen ist mindestens von einer dieser Herausforderungen betroffen. Wir müssen sie annehmen und gemeinsam lösen, weil der Staat und die Kommunen es allein nicht schaffen.

Der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen kommt also eine immer wichtigere und bedeutendere Rolle zu. Nachhaltigkeit ist die Basis. Ein wesentlicher Treiber dafür ist der eigene Nutzen. Unternehmen und Kanzleien, die nachhaltig wirtschaften, sind langfristig erfolgreicher. So trägt eine verantwortungsvolle Unternehmensausrichtung im Schnitt bereits heute mit rund fünf Prozent zum Umsatz bei. Dafür gibt es vier Faktoren:

Effizienz: Effizientes Wirtschaften reduziert nicht nur die ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, sondern auch Kosten.

Risikominimierung: Ein gutes Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagement reduziert Kosten für Produktionsausfälle und Fehltage.

Innovation: Unternehmen, die sich frühzeitig auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen, erlangen einen Wettbewerbsvorteil.

Reputation: Knapp 13 Prozent des Images einer Marke wird von Themen wie Umweltschutz, fairem Umgang mit Mitarbeitern und Ressourcenschonung beeinflusst; das hilft bei der Positionierung als attraktiver Arbeitgeber und erhöht die Kundenbindung.

Einige Steuerkanzleien bekennen sich bereits zu nachhaltigem Handeln. Aber längst nicht alle. Der Weg zu einer verantwortungsvollen, einer nachhaltigen Ausrichtung ist nicht einfach und erfordert Anstrengungen. Kanzleien sollten ihre Kernthemen innerhalb der vier Handlungsfelder ermitteln und bearbeiten. Ein gutes Instrument dafür ist die Materialitätsmatrix, die Nachhaltigkeitsthemen nach Relevanz ordnet.

Es gibt viele Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit in Steuerkanzleien, einige von ihnen sind leicht umzusetzen. Es ist jedoch sinnvoll, darauf aufbauend eine Strategie zu entwickeln und zu verankern, denn Nachhaltigkeit muss über einfache Maßnahmen hinausgehen. Es braucht Leitlinien, damit der Erfolg der Kanzlei nicht im Widerspruch zu Nachhaltigkeitsthemen steht.

Einige Ansätze:

Mögliche Themen im Handlungsfeld Markt: In Bezug auf Mandaten: Honorarvereinbarungen klar gestalten und kommunizieren, faires Kanzleien-Mandaten-Verhältnis, damit die Mandanten nur Leistungen erhalten, die sie tatsächlich brauchen, Ehrlichkeit in der Werbung und eine ganzheitliche Beratung aus dem Partnernetzwerk.

In Bezug auf Lieferanten und Zulieferer: transparente Lieferkette, Bevorzugen nachhaltiger Produkte und Aufbau eines Lieferantennetzwerks, deren nachhaltige Arbeit konsequent umgesetzt wird.

Mögliche Themen im Handlungsfeld Umwelt: Erneuerbare Energien nutzen und Ressourcen schonen, keine Verschwendung, Müll vermeiden und trennen, CO_2-neutrale Büros, klimafreundlich reisen, ökologisch produziertes Arbeitsmaterial, ökologisches Webhosting, unabhängiges Ökolabel.

Mögliche Themen Im Handlungsfeld Gemeinwesen: Auftragsvergabe an soziale Organisationen, Spenden/Sponsoring oder ehrenamtliches Engagement von Mitarbeitern, Probono-Engagement für nachhaltige Projekte, Engagement als Hochschulpartner und/oder als Ausbildungsbetrieb sowie Unterstützung von regional erstellten bzw. angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Mögliche Themen im Handlungsfeld Mitarbeiter: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, kontinuierliche Aus- und Weiterbildung, faire Entlohnung, Work-Life-Balance, Vereinbarkeit zwischen Familie, Pflege usw. und Beruf, gelebte Wertekultur (Wertschätzung, Teamgeist, Integrität, Offenheit), Mitspracherecht, diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter auf Nachhaltigkeit.

Gemeinsam können wir viel bewegen: Jede Steuerkanzlei sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten Nachhaltigkeit in ihr Kerngeschäft integrieren. Viele Kanzleien machen das bereits täglich, nur ordnen sie dieses Tun bisher nicht als nachhaltiges Handeln ein und haben es noch nicht systematisiert und verstetigt. Wenn dies gelingt, kann ein nachhaltiges Handeln dazu beitragen, nicht nur das eigene Gewissen zu entlasten und einen Beitrag zur Schonung von Ressourcen und Umwelt zu leisten. Ein Gesamtkonzept kann vielmehr zum Aushängeschild und zur Bildung einer positiven Marke der Kanzlei beitragen. Das wiederum macht die Kanzlei für potenzielle Mandanten und Mitarbeiter interessant und sorgt für eine ebenfalls positive Abgrenzung zu Mitbewerbern auf dem Markt.

Der wirtschaftliche Nutzen zeigt sich dann insbesondere durch: besseres Image, Steigerung der Reputation, zufriedene Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten sowie eine Verringerung des Haftungsrisikos. Daraus ergibt sich durch eine klare Differenzierung ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil.

HEINRICH
AGENTUR FÜR KOMMUNIKATION

Zukunft der Kanzlei: Was gegen Fachkräftemangel hilft (und wie Sie es bezahlen können)

Andreas Hermanutz, Geschäftsführer bei der Wolters Kluwer Software und Service GmbH

Keine Veranstaltung, auf der dieses allgegenwärtige Thema nicht angesprochen wird: Der Fachkräftemangel bei den steuerberatenden Berufen. Die Folgen des Fachkräftemangels sind teilweise schon heute gravierend: Potenzielle Neumandate können nicht aufgenommen werden und beratungsintensive Sonderthemen, wie die „Überbrückungshilfe“, bringen manche Kanzlei an oder gar über die Belastungsgrenze.

Vielschichtige Konkurrenz am Arbeitgebermarkt

Abhilfe schaffen neue Mitarbeiter, doch diese zu finden gilt flächendeckend als die größte Herausforderung in der Branche der steuerberatenen Berufe. Dabei geht die Arbeitgeberkonkurrenz weit über die eigene Branche hinaus, weil ausgebildete Mitarbeiter aus der Steuerberatung bei anderen Industriezweigen genauso gefragt sind.

Im Umkehrschluss heißt das: Die Kanzleien konkurrieren längst nicht mehr nur mit den üblichen Arbeitsbedingungen der eigenen Branche, sondern mit denen von Großunternehmen: Fragen rund um Wochenarbeitszeiten, flexible Arbeitszeit- und Arbeitsplatzmodelle, Karrieremöglichkeiten, die Arbeitsausstattung, das Kanzlei-Image, diverse Benefits und letztlich Verdienstmöglichkeiten rücken in den Fokus der Bewerber.

Zwar gibt es bereits viele Kanzleien, die sich diesen Themen angenommen haben, und vor allem für junge Leute moderne und absolut konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen bieten; doch insgesamt besteht in der Branche an vielen Stellen noch Aufholbedarf.

Ein Beispiel: Motivierende Umsatzbeteiligungen für Mitarbeiter sind längst nicht branchenüblich – obwohl hinsichtlich der Art der Aufgaben und Tätigkeiten viel dafür spricht.

Ein anderes Beispiel: Das mobile Arbeiten. Obwohl viele Kanzleien – insbesondere während der Corona-Pandemie – die Erfahrung gemacht haben, dass die Mitarbeiter freiwillig gern ins Büro kommen, war das Angebot, situativ und soweit machbar mobil zu arbeiten, nicht nur aus epidemiologischer Sicht verantwortungsvoll, sondern für die Mitarbeiter wichtig: Sie konnten sich im Freundeskreis unterhalten und „mithalten“, weil ihr Arbeitgeber ebenfalls Homeoffice oder mobiles Arbeiten ermöglichte.

Am Ende will fast jeder stolz auf seinen Arbeitgeber sein und durchaus damit „prahlen“, wie gut es ihm geht. Hört man immer nur die Lobeshymnen von anderen, wächst die Motivation sich auf dem Arbeitsmarkt nach Alternativen umzuschauen. Für manche Kanzleien stellen die genannten Punkte kein Problem dar: Es herrscht ein sehr gutes Betriebsklima, die Mitarbeiter fühlen sich wertgeschätzt, vermeintlich kleine Gesten und Anerkennungen sind oft mehr wert als unpersönliche „Benefit-Angebote“ großer Konzerne, moderne Arbeitsgeräte und Möglichkeiten zur flexiblen Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung sind gegeben. Viele andere Kanzleien haben an dieser Stelle jedoch Nachholbedarf.

Eine Frage des Geldes...

Am Ende gilt auch für die steuerberatenden Berufe ein zentrales Gesetz der Marktwirtschaft: Ist die Nachfrage groß und das Angebot überschaubar, steigt der Preis; das gilt auch für Fachkräfte. Dementsprechend beobachteten Marktumfrage in den vergangenen Jahren eine spürbare Steigerung der Personalkostenquote in den Kanzleien. Wenn die Umsätze in gleichem Maße stiegen, würde die Quote – unter sonst gleichen Bedingungen – gleichbleiben. Das heißt, die absoluten Personalaufwendungen können dann steigen, wenn auch der Umsatz steigt. Die oben bereits erwähnte Umsatzbeteiligung wäre dann ein adäquates Mittel, um das unternehmerische Risiko einzudämmen und gleichzeitig Mitarbeiter zu motivieren.

Und es kommt darauf an, wie wertig die Leistungen sind, die die Mitarbeiter erbringen. Anders ausgedrückt: Welchen Verkaufspreis kann die Kanzlei für die eingesetzte Stunde erzielen? Wenn die Personalkosten für Fachkräfte steigen, sollten diese wirklich nur die Tätigkeiten ausführen, bei denen man ihr Fachwissen benötigt.

Häufig erleben wir in Kanzleien, dass hochqualifiziertes Fachpersonal stundenweise Aufgaben bearbeitet, die entweder weniger qualifiziertes Personal oder anders qualifiziertes Personal, wie IT-Fachkräfte, erledigen könnte.

Viele Kanzleien sind aus diesem Grund bereits arbeitsteiliger geworden: Um das Einspielen von Datensätzen zur Vorbereitung der Buchhaltung kümmern sich speziell ausgebildete Kräfte, die Anforderung von Belegen oder die Beantwortung von einfachen Mandantenanfragen übernehmen Bürokaufleute. Das steuerlich qualifizierte Personal erzielt deutlich höhere Pro-Kopf-Umsätze.

... und/oder eine Frage der Produktivität

Doch nicht nur durch Arbeitsteilung kann die Produktivität erhöht werden: Auch durch den Einsatz der IT können Mitarbeiter wesentlich produktiver arbeiten. Das ist wichtig, denn steigt die Produktivität der Mitarbeiter, kann die Kanzlei höhere Personalkosten kompensieren. Dabei ergeben sich bei vielen Kanzleien durch die Möglichkeiten der Digitalisierung und Automatisierung enorme Potenziale.

Je nach Ausgangssituation sind hier Produktivitätssteigerungen von 20 Prozent und mehr keine Seltenheit. Dabei gilt: Gerade am Anfang erzielt die Kanzlei schnell sichtbare Ergebnisse und Fortschritte. Automatisiert sie viele repetitive Tätigkeiten, digitalisiert und modernisiert viele Prozessabläufe, dann können zusätzliche Mandanten aufgenommen werden und Mitarbeiter sich auf höher abrechenbare Tätigkeiten, vor allem in der Beratung, konzentrieren. Erfreuliche Begleiteffekte gibt es auch: Die Kanzlei stellt sich gegenüber Mitarbeitern und Mandanten modern, digital und innovativ dar.

Das Argument, dass viele Mandanten beispielsweise für die digitale Zusammenarbeit nicht bereit sind, widerlegen Beispiele von Kanzleien, die es konsequent angegangen sind. Dafür reicht oft ein erster, einfacher Schritt mit großer Wirkung: Auswertungen werden nur noch über ein sicheres Online-Portal zur Verfügung gestellt, etwa ADDISON OneClick. Bei ausdrücklichem Mandantenwunsch wird jede Druckauswertung mit einer zusätzlichen Gebühr berechnet.

Sollte es Mandanten geben, die gar nicht mitziehen und womöglich ohnehin zu den C-Mandanten mit hohem Zeitaufwand und wenig Umsatz gehören, dann ist es rein betriebswirtschaftlich sinnvoll, an der ein oder anderen Stelle das Mandat niederzulegen und eine der neuen Mandantenanfragen anzunehmen.

Fazit

Das Thema Digitalisierung und Automation hat eine starke Wechselwirkung mit dem Thema Fachkräftemangel. Nicht nur wegen dem wirtschaftlichen Zwang zu höherer Produktivität, sondern in Bezug auf die Attraktivität als Arbeitgeber. Aber auch darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen zwischenzeitlich mit denen großer Industriekonzerne standhalten können.

Berufe im steuerberatenden Umfeld sind hoch attraktiv und krisensicher – das hat

sich nicht erst im Rahmen der Corona-Pandemie gezeigt. Sie sind abwechslungsreich, die Sinnstiftung der Arbeit ist klar und sofort erkennbar, die Kollegialität in vielen Kanzleien durch die kurzen Wege und flachen Hierarchien oft sehr hoch und in vielen Fällen gibt es moderne Arbeitsbedingungen und große Flexibilität. Wenn dann attraktivere Konditionen dazu kommen, haben Kanzleien gute Chancen bei Fachkräften zu punkten.

Fit für die Zukunft: Weiterentwicklung der eigenen Kanzlei trotz Arbeitsüberlastung?

Konzepte zur Digitalisierung und gegen Cybercrime umsetzen und Zeit sparen

Immer mehr Kanzleien kommen aktuell an Ihre Kapazitätsgrenzen. An Weiterentwicklungen der eigenen Kanzlei-Infrastruktur ist da nicht mehr zu denken. Vor der Corona-Pandemie begonnene Projekte zur Fortsetzung der Digitalisierung der Kanzlei sind stecken geblieben – wann diese wieder aufgegriffen werden können steht aktuell noch in den Sternen. Zu groß scheint der Zeitdruck durch die anstehenden Fachthemen zu sein. Argumente sind schnell gefunden, darunter die Nr. 1 „Wir haben aktuell keine Zeit weiter zu digitalisieren“, dicht gefolgt von Nr. 2 „Uns fehlen ohnehin Fachkräfte für unsere tägliche Arbeit“. Dass das ein Trugschluss sein kann, weiß Marc Armbrust von der Firma NetPlans, die auch erfolgreicher DATEV Solution Partner ist.

„Wenn eine Kanzlei das Thema Digitalisierung als umfassendes Projekt betrachtet und sich nicht damit zufrieden gibt, nur einzelne Aspekte der täglichen Arbeit zu digitalisieren, zahlt sich das am Ende aus,“ so Armbrust. Eine voll digitalisierte Kanzlei könne viel Zeit sparen, die bisher für Arbeitsprozesse aufgewendet wird, die besser gestaltet werden könnten. Dass dies auch eine Investition in die eigene Zukunftsfähigkeit ist und nebenbei die Attraktivität als Arbeitgeber steigert, seien weitere positive Nebeneffekte.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie ist das viel gepredigte Thema Digitalisierung ein Dauerbrenner. „Nicht zuletzt durch die Pandemie wissen manche Kanzleien gar nicht mehr so genau, wo sie eigentlich stehen,“ berichtet Armbrust weiter. Es gebe jedoch zentrale Bereiche, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierung ausschlaggebend sind und damit dem wieder gewonnen Zeitgewinn entsprechen. Hilfreich könnte es sein, sich anhand der nebenstehenden Checkliste noch einmal die Abläufe in der eigenen Kanzlei klar vor Augen zu führen.

Doch auch wenn die Angebote noch so gut klingen – es ist immer zunächst ein gewisser Zeiteinsatz der Kanzleileitung erforderlich, um neue Prozesse anzustoßen, zu strukturieren und umzusetzen. Selbst wenn am Ende ein Zeitgewinn steht, der sich dauerhaft bemerkbar macht, kann der Anfang schwer sein. Doch inzwischen gibt es längst diverse Angebote von Firmen, die Kanzleien auf dem Weg zur Automatisierung von Prozessen kompetent begleiten.

„Die NetPlans DATEV Fachabteilung hat es sich zur Aufgabe gemacht, dass wir unsere Kunden mit unserem hauseigenen DATEV Consulting Team auf dem Weg der Digitalisierung begleiten und entsprechend unterstützen. Unser DATEV Consulting Team besteht aus Steuerberatern und Steuerfachangestellten, die Kanzleien auf Augenhöhe beraten können,“ so Armbrust. Auf diese Weise können sich Kanzleien auf dem Weg zum DATEV Label „Digitale Kanzlei“ begleiten lassen.

„Den individuellen Digitalisierungsgrad kann man sich auch über das DATEV Digitalisierungs-Cockpit berechnen lassen. Das Cockpit liefert Kanzleien dann die relevanten Auswertungen. Für die Vergabe sind ausgewählte Kennzahlen und ein veröffentlichtes Kanzleiprofil auf DATEV SmartExperts ausschlaggebend,“ erklärt Armbrust weiter.

Ein weiteres Thema, das vielen Kanzleiinhabern schlaflose Nächte bereitet, sei die Cybersicherheit der jeweiligen Kanzlei. „Die Einfallstore für Cyberkriminelle sind vielfältig und die „Hacker“ versuchen auf immer neuen Wegen in Netzwerke einzudringen. Dabei haben sie es übrigens schon längst nicht mehr nur auf die großen Firmen abgesehen. Auch kleine und mittelständische Unternehmen und Kanzleien stehen häufig im Fokus der Kriminellen,“ so Armbrust.

Für Steuerberater*innen in einer Kanzlei ohne eigene IT-Abteilung ist es dabei nicht einfach, sich neben den aktuellen anliegenden fachlichen Themen auch der Sicherheit der eigenen Systeme zu widmen. Sich allein auf die Sicherheitshürden der eigenen Software zu verlassen, reiche dabei nicht aus. „Der Sicherheit der Systeme der großen Software-Anbieter für Steuerberater*innen kann man zwar vertrauen, aber es gibt natürlich darüber hinaus noch viele andere Möglichkeiten, über die Cyberkriminelle in das Unternehmen eindringen und auf sensible Daten zugreifen können,“ erklärt Marc Armbrust.

Ein Ausweg aus dem Dilemma, durch das Kanzleiinhaber*innen bei eigener Bearbeitung wieder Zeit für die fachlichen Aufgaben fehlen würde, sei auch hier die Betreuung der IT-Sicherheit extern zu vergeben. „Sie brauchen allerdings einen Experten, der wirklich versiert ist, um Ihrer Kanzlei die höchst mögliche Sicherheit zu bieten,“ warnt Armbrust. Die Firma Netplans habe sich daher unter anderem darauf spezialisiert, Lösungen für die Cybersicherheit in Kanzleien anzubieten. „Wir halten engen Kontakt zu den aktuellen Entwicklungen in der Cybersicherheit, um schnell und flexibel auf neue Gefahren reagieren zu können. So können wir unseren Kunden gezielte Hilfe anbieten – jederzeit und von jedem Ort aus“.

Als Systemhausgruppe habe das Unternehmen bereits vor einigen Jahren damit begonnen, die IT-Transformation in mittel-

Checkliste Digitalisierungsgrad: Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen für sich selbst und geben Sie Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6. Anhand des ermittelten Durchschnittswertes können Sie ableiten, ob Sie zum Thema Digitalisierung in Ihrer Kanzlei noch einmal nachlegen müssen.

Checkliste Digitalisierungsgrad		Bewertung					
A.) Interne Kanzleiabläufe		1	2	3	4	5	6
1.	Die Arbeitsprozesse sind klar definiert	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Arbeitsprozesse sind jederzeit nachvollziehbar hinterlegt und dokumentiert.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Sämtliche Belege werden digital bearbeitet.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Das etablierte System wird von den Mitarbeitern der Kanzlei aktiv gelebt und genutzt.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Kanzleileitung und Mitarbeiter ziehen an einem Strang und haben das gleiche Verständnis von der Notwendigkeit und den Anforderungen der Digitalisierung.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
B.) Digitale Zusammenarbeit mit den Mandanten							
1.	Mandanten übermitteln ihre Belege digital (z.B. scannerbox, belegebox, von page one, oder auch DATEV Unternehmen Online)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Gibt es ggf. eine zentrale Belege-Ablage?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
C.) Weitere technische Voraussetzungen in der Kanzlei, die regelmäßig genutzt werden:							
1.	Dokumentenmanagement-System (z.B. DATEV-DMS)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Digitaler Belegaustausch mit einer integrierten Kommunikationsplattform zum Mandanten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Zahlungsverkehr und Bank online	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Automatisierte Rechteverwaltung mit der Erstellung von Gruppen und geschützten Zugriffen auf ihre Systeme	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Vollmachtsdatenbank und vorausgefüllte Steuererklärung / Steuerkonto online	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Digitale Personalakten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Digitale Kommunikation mit der Finanzverwaltung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Verfahrensdokumentation für Steuerberater und Mandant	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9.	Schnittstellen zum Mandanten ERP, Buchungsimport aus Fremdsystemen	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Nicht zuletzt sollten Sie bei allen Digitalisierungsthemen immer im Blick behalten:

1. Arbeitsabläufe in der Kanzlei sollten stets reflektiert und optimiert werden.
2. Passt denn überhaupt mein EDV System noch zu meinen Kanzleiabläufen? Oder wäre eine Cloudlösung wie z.B. DATEV PARTNERasp eine passender Lösung?
3. Als gemeinsames TEAM hinter der Kanzlei stehen!

ständischen Unternehmen mitzugestalten, wobei das strategische Augenmerk auf Managed Services und Cloud-Lösungen liegt. Aufgrund der sich ständig verändernden und zunehmend komplexeren IT-Landschaft ist es wichtiger denn je, Kunden richtig und zielgerichtet zu unterstützen.

Für ihre Leistungen hat NetPlans in diesem Jahr sogar den Gold Award in der Kategorie Managed Security auf dem „Service Provider Summit 2021“ erhalten. Die Gewinner wurden in einer großen Leserumfrage in Zusammenarbeit mit den IT-Portalen von Vogel IT-Medien ermittelt. Mehr als 100 Unternehmen aus der IT-Branche nahmen am diesjährigen Service Provider Summit 2021 teil. „Wir möchten uns bei unseren Kunden bedanken, die uns diese Auszeichnung ermöglicht haben,“ so Armbrust abschließend.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne zu aktuellen Themen!

Kontakt: NetPlans GmbH
Eisenstockstr. 12 · 76275 Ettlingen

Ihr Ansprechpartner:
Marc Armbrust
Mail: marc.armbrust@netplans.de
Telefon: +49 7243 3734-260
Mobil: +49 173 8979579

Hessisches Finanzgericht: Eine zusätzlich gezahlte Abfindung, die nach Wahrnehmung einer sog. „Sprinterklausel“ gezahlt wird, ist ermäßigt zu besteuern.

Die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt regelmäßig (auch) im Interesse des Arbeitgebers. Eine im Gegenzug gezahlte Abfindung ist daher in der Regel als Entschädigung ermäßigt zu besteuern.

Dies gilt grundsätzlich auch für eine (zusätzliche) Abfindung, die für die (vorzeitige) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Wahrnehmung einer sogenannten Sprinterklausel gezahlt wird. Denn in diesem Fall kann die Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht separat, sondern nur im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses insgesamt betrachtet werden.

Dies hat das Hessische Finanzgericht rechtskräftig entschieden (Az. 10 K 1597/20).

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die mit ihrem Arbeitgeber zusätzlich zu einem Vertrag über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit einer Abfindung eine sog. „Sprinterklausel“ vereinbart hatte. Diese besagte, dass der Klägerin das Recht eingeräumt wurde, gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Die Klägerin hatte dieses Recht ausgeübt und die weitere Abfindung erhalten.

Das Finanzamt unterwarf nur die aus der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses resultierende Abfindung der ermäßigten Besteuerung, nicht aber den aufgrund der Ausübung der Sprinterklausel erhaltenen Betrag. Es verwies auf das Urteil des Niedersächsische Finanzgerichts vom 08.02.2018 (Az. 1 K 279/17), welches die Ausübung der Kündigung als neues auslösendes Ereignis gewertet hatte.

HESSEN

Das Hessische Finanzgericht hat nun anders entschieden und der Klage stattgegeben. Zur Begründung führte es aus, auch der weitere Abfindungsbetrag sei gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz ermäßigt zu besteuern, denn auch diese Abfindung finde ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung und sei nicht getrennt davon zu betrachten.

Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen

Weil die Einspeisevergütungen für Solarstrom stetig sinken, entsteht bei kleinen PV-Anlagen über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren hinweg regelmäßig ein Totalverlust oder nur ein sehr geringer Totalgewinn. Die Finanzämter forderten deshalb in den vergangenen Jahren stets den Nachweis einer positiven Totalgewinnprognose. Konnte der Anlagenbetreiber diesen Nachweis nicht erbringen, unterstellte das Finanzamt mangelnde Gewinnerzielungsabsicht und erkannte die Anfangsverluste steuerlich nicht an.

Mit der neu eingeführten Vereinfachungsregelung haben Anlagenbetreiber nun immerhin ein Antragswahlrecht auf Liebhaberei. Das bedeutet: Steuerpflichtige können bei ihrem Finanzamt beantragen, die PV-Anlage einkommensteuerlich als unbedeutende Liebhaberei einzustufen. Ist das nämlich der Fall, muss keine Gewinnermittlung im Rahmen der Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die PV-Anlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt,
- die PV-Anlage muss auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, das entweder selbst genutzt oder zumindest unentgeltlich überlassen wird, und
- die Anlage wurde nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen

Ebenfalls begünstigt sind unter diesen Voraussetzungen Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 2,5 Kilowatt.

Der Antrag muss beim zuständigen Finanzamt schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular hat die Finanzverwaltung bereits zur Verfügung gestellt.

Was sind die Folgen des Antrags?

Darf der Betreiber einer PV-Anlage die Vereinfachungsregelung steuerlich nutzen, unterstellt das Finanzamt automatisch, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde und zwar von Beginn an. Daher wird es bei der Steuerveranlagung weder Gewinne noch Verluste aus den Vorjahren berücksichtigen, soweit die Steuerbescheide verfahrensrechtlich noch geändert werden können. Können die Steuerbescheide noch geändert werden, kann die Antragstellung daher zu Nachzahlungen in Verlustjahren oder zu Erstattungen in Gewinnjahren führen. Für die Zukunft muss der Anlagenbetreiber aber keine Gewinnermittlung im Rahmen der Einkommensteu-

ererklärung mehr erstellen und den Finanzbehörden übermitteln.

Der Antrag hat jedoch keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer. Die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung besteht daher grundsätzlich weiterhin.

Stellt der Anlagenbetreiber hingegen keinen Antrag zur Anwendung der Vereinfachungsregelung, weil er seine Anfangsverluste steuerlich berücksichtigt haben möchte, muss er eine Totalgewinnprognose erstellen. Er kann dann auch für die Zukunft und für diese Anlage die Vereinfachungsregelung nicht mehr beantragen.

Die Finanzämter wollen alle betroffenen Steuerpflichtigen über die Möglichkeit einer Antragstellung informieren. Sie können als Betroffener jedoch auch bereits jetzt einen Antrag stellen.

Fazit

Grundsätzlich ist diese Vereinfachungsregelung eine Erleichterung für die Betreiber von PV-Anlagen. Sie müssen jedoch daran denken, dass Sie das Finanzamt informieren müssen, sollte eine der genannten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regel nicht mehr bestehen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine Wohnung des Zweifamilienhauses nicht mehr unentgeltlich überlassen, sondern entgeltlich vermietet wird. Oder wenn die PV-Anlage erweitert wird und damit die installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt überschritten wird.

HEIM Wirtschaftskanzlei
Sanierung, M&A und Insolvenzverwaltung
90584 Allersberg, Pyrbaumer Straße 47

▶ Sachbezüge: Was sich von 2022 an ändert

Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn auch sogenannte Sachbezüge erhalten. Beliebte Formen sind dabei Tankkarten, Gutscheine oder Geldkarten. Diese Sachbezüge sind bis zu einer Höchstgrenze steuerfrei. Aber nur, wenn ein paar wichtige Kriterien erfüllt sind. Einige davon werden sich 2022 ändern.

Die gute Nachricht zuerst: Die steuerliche Freigrenze für Sachbezüge wird 2022 angehoben. Derzeit liegt sie bei 44 Euro pro Monat, vom 1. Januar 2022 an wird sie auf 50 Euro steigen.

Bei Sachbezügen muss künftig jedoch genau hingesehen werden. Denn nicht mehr jede bislang tolerierte Form der Sachzuwendung werden die Steuerbehörden dann noch akzeptieren. Lange war beispielsweise umstritten, wie Steuerbehörden insbesondere mit jenen Sachbezügen umgehen sollen, die der Arbeitnehmer mittels unbegrenzt einsetzbarer Gutscheine oder Geldkarten erhält. Solche Geldkarten nennt man auch Open-Loop-Karten.

Bis Jahresende 2021 gilt zwar zunächst, dass die Finanzämter den Einsatz solcher unbegrenzt nutzbaren Karten und Gutscheine nicht beanstanden. Mit dem Jahr 2022 wird sich das aber ändern. Ab dem 1. Januar wird es maßgeblich darauf ankommen, wofür und wo man diese Gutscheine und Karten nutzen kann.

Neue Definition von Geldleistungen

Grund dafür ist eine neue Definition des Begriffs Geldleistungen im Einkommensteuergesetz. Dort heißt es nun in § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten."

Derartige Geldleistungen sollen künftig nicht mehr begünstigt werden. Demnach müssen Arbeitgeber und Beschäftigte bei Sachbezügen künftig genauer auf die neuen Voraussetzungen achten und gegebenenfalls ihre Gewohnheiten angleichen.

Zwei Voraussetzungen müssen Gutscheine und Karten von Januar an erfüllen, um als Sachbezug anerkannt werden zu können: Erstens dürfen sie nur zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und zweitens sie dürfen nur begrenzt einlösbar sein. Letzteres Kriterium entstammt dem § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), den Gutscheinen und Karten nun zusätzlich erfüllen müssen, wenn sie weiter als Sachbezug gelten wollen.

Nur begrenzt einlösbar

Das Kriterium „begrenzt einlösbar" kann sich dabei auf unterschiedliche Faktoren beziehen. So kann ein Gutschein oder eine Geldkarte etwa in einem eingegrenzten regionalen Umfeld (zum Beispiel City-Cards oder Centergutscheine; hier muss die Akzeptanzstelle im Inland liegen) oder bei einem definierten Anbieter mit einer begrenzten Produktpalette (zum Beispiel Tankkarten einer Tankstellenkette, Fitnessgutscheine eines Studios, Kinogutscheine eines Kinobetreibers oder wiederaufladbare Geschenkgutscheine eines Händlers).

Das gilt beispielsweise auch für Gutscheinkarten für Waren oder Dienstleistungen, wenn sie nur bei bestimmten Akzeptanzstellen eingelöst werden können, nämlich nur dort, wo der Herausgeber der Karte einen Akzeptanzvertrag geschlossen hat. Das kann auch der Arbeitgeber sein, der beispielsweise bei einer bestimmten Tankstelle im Ort im Vorhinein einen entsprechenden Akzeptanzvertrag geschlossen hat. Und das Kriterium gilt, wenn sich die Gutscheine ausschließlich auf bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke im Inland beziehen (zum Beispiel Essensgutscheine oder Behandlungskarten für Reha-Maßnahmen oder ärztliche Leistungen).

Geldleistungen nicht mehr anerkannt

Nicht mehr als Sachbezug anerkannt werden vom 1. Januar 2022 an aber Geldleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, selbst wenn die Zahlung an das Beziehen einer geschuldeten Ware oder bestimmten Dienstleistung zweckgebunden ist. Das gilt auch für nachträgliche Kostenerstattungen, zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine Tankrechnung zuerst selbst bezahlt und der Arbeitgeber anschließend die Rechnung erstattet.

Meine Rente? Besser clever!

Ihre Sonder-konditionen als Verbands-mitglied

> Freie Berufe
> Altersvorsorge für Steuerberater

HDI

Als Steuerberater begleiten Sie die Finanzpläne Ihrer Mandanten. Damit auch Sie Ihre Renditeziele erreichen, haben wir mit CleverInvest die Altersvorsorge revolutioniert. Dabei haben Sie die Wahl aus Privatrente oder Basisrente. Beide Lösungen vereinen attraktive Wachstumschancen mit überzeugender Sicherheit – bei maximaler Flexibilität. Gemeinsam mit Ihrem Berater und dem HDI FondsGuide stellen Sie sich Ihre Altersvorsorge mit den für Sie passenden Fonds zusammen. Ganz einfach. Und für das Extra an Absicherung kombinieren Sie CleverInvest mit einem einzigartigen Berufsunfähigkeitsschutz. So geht clever!

In Kooperation mit

StBV HESSEN

HDI Vertriebs AG
Herr Thomas Becker
Gebietsleiter Rhein-Main

Hegelstraße 61
55122 Mainz
M 0172 6824868
F 0511 645-1150890
thomas.becker@hdi.de

www.hdi.de

Damit der Gutschein oder die Geldkarte als Sachbezug begünstigt wird, muss also ausgeschlossen sein, dass eine Auszahlung des Guthabens in bar möglich ist, die Geldkarte eine IBAN besitzt, man eine Überweisung (zum Beispiel über PayPal) tätigen kann und sie als generelles Zahlungsinstrument gilt.

Fallen für den Arbeitgeber Gebühren an, etwa für das Aufladen der Gutschein- oder Geldkarte, handelt es sich nicht um einen geldwerten Vorteil. Diese Gebühren müssen der Arbeitgeber tragen, sie zählen nicht zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

HEIM Wirtschaftskanzlei
Sanierung, M&A und Insolvenzverwaltung
90584 Allersberg, Pyrbaumer Straße 47

▶ Meldepflicht im Rahmen des Geldwäschegesetzes (GwG)

Nachdem das Transparenzgesetz mit der Novellierung des GwG eingeführt wurde, folgt nun eine weitere Neuerung, die dessen Bedeutung verschärft. Ziel ist es, gesellschaftsrechtliche Strukturen transparenter werden zu lassen. Eine illegale Nutzung von zweckentfremdeten Gesellschaftskonstruktionen soll so weiter erschwert werden.

Seit dem 01.08.2021 gibt es nun eine Neufassung des § 20 Abs. 2 GwG durch die das Transparenzregister zu einem „Vollregister" umgewandelt wird.

Alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften einschließlich Mischformen sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht der Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen sind damit verpflichtet, dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

Übergangsfristen und Pflicht zu fortlaufender Meldung

Es reicht nicht mehr aus, dass diese Informationen aus einem anderen elektronischen Register hervorgehen auf diese zuvor gültige Mitteilungsfiktion kann sich nicht mehr berufen werden. Wer seine Mitteilungspflicht bisher durch die Mitteilungsfiktion erfüllt hat, für den gelten nun folgende verlängerte Übergangsfristen nach § 59 Abs. 8 GwG:

1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt ein Handeln bis zum 31. März 2022,

2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft gilt ein Handeln bis zum 30. Juni 2022,

3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Es besteht zudem eine Pflicht, die Eintragungen fortlaufend zu prüfen und Änderungen zu melden.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wer als wirtschaftlich Berechtigter angegeben werden kann, lässt sich § 3 GwG entnehmen. Demzufolge können nur natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter derer Kontrolle die betreffende Gesellschaft steht, diesem entsprechen. Juristische Personen können gem. § 3 Abs. 2 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürlich Person zählen, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle wird gem. § 3 Abs. 2 S. 2 GwG ausgeübt, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.

Kontrolle liegt gem. § 3 Abs. 2 S. 3 GwG dann vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss – für diesen gilt § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend – auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG gilt: Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass eventuell strafbare Handlungen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen, kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Dem Transparenzregister sind die folgenden Daten des wirtschaftlich Berechtigten zu melden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- alle Staatsangehörigkeiten.

Europaweite Vernetzung der Transparenzregister

Weiterhin wird die durch die Richtlinie vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der jeweiligen EU-Länder bis zum 10. März 2021 angestrebt. Grund für die bisherige Verzögerung in der Umsetzung ist Angabe gemäß die Corona-Pandemie.

Schnellerer Zugang zum Transparenzregister für geldwäscherechtlich Verpflichtete

Gem. § 2 Abs. 1 bis 3 u. 7 GwG und § 23 Abs. 3 GwG sollen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsund Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Notare als sog. privilegierte Berechtigte einen automatischen Zugang zum Transparenzregister erhalten, um die Kundenidentifizierung zu vereinfachen.

Folgen bei Pflichtverletzung

Wird die Meldung trotz Verpflichtung nicht, zu spät oder unvollständig vorgenommen, liegt ebenso wie bei fehlender Aktualisierung der Daten eine Ordnungswidrigkeit vor und es fallen Bußgelder nach Bußgeldkatalog an. Zudem werden diese Unternehmen namentlich auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes aufgeführt. Es ist

davon auszugehen, dass Verstöße künftig entschieden verfolgt und geahndet werden.

Fazit

Die durch die Richtlinie geforderte erhöhte Transparenz und Vernetzung der Register innerhalb der EU bringt für einige deutsche Unternehmen einen Mehraufwand. Neben der für einige Unternehmen neu entstanden Meldepflicht mit Wegfall der Mitteilungsfiktion ist hier auch die Pflicht zur Aktualisierung der anzugebenden Daten nicht zu vernachlässigen.

Vorteilhaft sind die neuen Regelungen insbesondere für die geldrechtlich Verpflichteten, die durch den automatischen Zugang die Kundenidentifizierung beschleunigen können.

Bei entsprechend betroffener Mandantschaft sollten in jedem Fall zeitnah Hinweise auf die neuen Regelungen gegeben werden!

Thomas Uppenbrink
Insolvenzverwalter
Hagen

▶ Kündigung von Bankkrediten bei Unternehmen in der Krise

Notleidende Unternehmen werden intensiv betreut

Das Kreditwesengesetz und die Kreditvergabebestimmungen nach MaRisk grenzen die Spielräume der Banken und Sparkassen bei der Vergabe von Krediten in der Krise enorm ein. Nur unter strengsten Voraussetzungen kann eine Bank oder Sparkasse ein in der Krise befindliches Unternehmen überhaupt mit neuen Krediten versorgen. Durch die Einrichtung der Kreditconsult-, Spezialkreditoder Kreditprophylaxeabteilungen nach MaRisk werden in den meisten Fällen diese Unternehmen sehr eng betreut. Dadurch haben sich auch die „schnellen" Kreditkündigungen – wie noch in den 80er Jahren durchaus üblich – in konsequente Begleitung durch Spezialisten der Banken geändert. Das Kreditwesengesetz sowie die Banken-AGB räumen den finanzierenden Instituten die Möglichkeit ein, bei einer deutlichen wirtschaftlichen Verschlechterung des Kreditnehmers außerordentlich zu kündigen. In den meisten Fällen liegen die ordentliche und außerordentliche Kündigung der Kreditengagements nicht weit auseinander.

Sonderkündigungsrecht bei „Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage"

In den Banken-AGB werden sogenannte „stillschweigende Überziehungen" bzw. „geduldete Inanspruchnahmen" von Linien, die über die vertraglich vereinbarten Kontokorrentkredite hinausgehen, grundsätzlich mit einem Sonderkündigungsrecht belegt. Es ist deshalb in jeder Sanierung zwingend notwendig, dass die Verbindlichkeiten bei der Bank auch auf ihre vorherige vertragliche Vereinbarung hin geprüft und ggf. durch Verhandlung mit den Banken rechtssicher gemacht werden. Das ordentliche Kündigungsrecht folgt – sofern es nicht ausdrücklich in der Kreditvereinbarung niedergelegt ist – für schon ausgezahlte Darlehen aus § 488 III BGB; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Für schriftlich zugesagte Kredite, aber noch nicht ausgereichte Darlehen, steht der Bank das Kündigungsrecht aus § 490 BGB zu. Üblicherweise stützt die Bank ihre Kündigung dann auch auf ihre entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Sparkassen und Banken können bei Unternehmenskrise außerordentlich kündigen

Für ein Unternehmen, das sich nachweislich und schon seit längerem in der Krise befindet, steht den Banken trotz anderweitiger Vereinbarung immer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe können u. a. sein, dass vom Kreditnehmer unrichtige oder unwahre Angaben über seine Vermögenslage gemacht wurden oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt bzw. eine erhebliche Vermögensgefährdung bevorsteht.

Manipulierte oder gefälschte Unterlagen sind auch K.o.-Kriterium

Die finanzierenden Institute haben jederzeit das Recht, bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens eine Verstärkung der Sicherheiten bei Blankoanteilen zu fordern (auch die Bewertung von Sicherheiten unterliegt bei Unternehmen in der Krise einem wesentlich strengeren Maßstab). Kommt der Unternehmer bzw. Geschäftsführer eines in der Krise befindlichen Unternehmens diesen Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so hat auch hier die Bank wieder ein Sonderkündigungsrecht.

Manipulation der Geschäftsunterlagen ist auch Kündigungsgrund

Das Sonderkündigungsrecht besteht auch dann, wenn im Rahmen von Prüfungen und Revisionen bei der Bank erkannt wird, dass die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens anders bzw. schlechter ist, als die in den betriebswirtschaftlichen Unterlagen und Bilanzen ersichtliche Lage. Liegt die Vermutung nahe, dass der Entscheider eines Unternehmens Unterlagen manipuliert hat, die zur Ausreichung oder Verlängerung von Krediten und Darlehen vorgelegt wurden, so wird auch hier die Bank sofort ihrer Verpflichtung nach KWG nachkommen und außerordentlich kündigen.

Banken haben kein willkürliches Kündigungsrecht

Die Zulässigkeit dieser Kündigungsgründe und ihrer entsprechend kurzen zeitlichen Ausführung ist von der Rechtsprechung allgemein anerkannt.

Ein willkürlich ausgeübtes Kündigungsrecht der Bank ist jedoch nicht möglich. So gibt es immer wieder Streit darüber, ob finanzierende Institute auch Kündigungen „zur Unzeit" aussprechen können. Sollte es nachprüfbar so sein, dass dem Kunden ein vermeidbarer und nicht gerechtfertigter Nachteil zugeführt wird, so darf die Bank ihr Kündigungsrecht nicht einfach ohne Rücksicht darauf ausüben.

Davon ausgeschlossen sind natürlich die vorher schon genannten Kündigungsgründe, dass z. B. fällige Zins- und Tilgungszah-

LEXWARE

lexoffice
just smile

Einfach effizient zusammenarbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: In Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: **www.steuerberater-lexoffice.de**

lungen nicht geleistet werden können, bereits bestehende Kontokorrentlinien durch geduldete Inanspruchnahme überschritten werden oder der Forderung der Bank auf Bestellung zusätzlicher Sicherheiten nicht nachgekommen wird. Nicht diskutabel sind auch unrichtige bzw. nicht vorhandene Angaben über vorhandene Vermögensverhältnisse!

„Geduldete Inanspruchnahme" ist rechtlich nicht einforderbar

Ein großer Diskussionspunkt ist auch – geprägt durch verschiedene Rechtsprechungen mit unterschiedlicher Blickund Entscheidungsrichtung – die ständige Überziehung von Kontokorrentlinien. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine „geduldete Inanspruchnahme" hinzunehmen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich nur um ein „Entgegenkommen" der Bank, um z. B. Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Anders sieht die Rechtslage dann aus, wenn die Bank häufig bzw. regelmäßig Überziehungen der Kontokorrentlinie unbeanstandet hinnimmt! Dann kann sie eine erneute Überziehung nicht ohne weiteres zum Anlass für eine Kündigung nehmen. Vielmehr muss sie den Kunden vorher warnen. Jedoch kann und wird sie eingehende Gelder zur Rückführung der geduldeten Inanspruchnahme vereinnahmen, so dass ein in der Krise befindliches Unternehmen zahlungsunfähig werden kann!

Die in der heutigen Zeit für alle Unternehmen notwendige Kontokorrentlinie kann von der Bank ebenfalls dann fristlos gekündigt werden, wenn objektive Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Insolvenzgefahr des Kreditnehmers droht – z. B. wegen Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen von dritter Seite (Drittschuldnerpfändung, Kontopfändung, Arreste).

Da sich bankeninternes Rating und Scoring stark auf die Kreditwürdigkeit des Kunden auswirkt, sind auch hier Kreditkündigungen dann wirksam, wenn sich nachgewiesenermaßen durch das Rating oder Scoring die wirtschaftlichen Verhältnisse des kreditnehmenden Unternehmens deutlich verschlechtert haben.

Wertminderung der Sicherheiten kann auch Kündigungsgrund sein

Eine drohende Kreditkündigung kann auch daraus resultieren, dass im Wege der Prüfung von Sicherheiten festgestellt wird, dass die in der Vergangenheit übergebenen Sicherheiten deutlich an Wert verloren haben. Ist eine Nachbesicherung durch den Kreditnehmer in der geforderten Höhe nicht möglich, so wird von den Banken eine Rückführung der Kreditlinien gefordert bzw. kann es auch zu entsprechenden Kündigungen kommen (ein deutliches Indiz für die Neubewertung von Sicherheiten ist die Prüfung von gewerblichen Immobilien auf eine sogenannte „Zweitverwendungsfähigkeit").

Verfügt die Bank über vollwertige Sicherheiten – die Bewertung von Sicherheiten ist bei den in Deutschland ansässigen finanzierenden Instituten sehr unterschiedlich – und würde auch bei einem Hinausschieben der Kündigung keine Beeinträchtigung ihrer Sicherheiten bzw. deren Werthaltigkeit befürchten, so wird eine Kündigung vorerst nicht zu erwarten sein. Dies beinhaltet natürlich, dass sich der Kunde bislang vertragskonform verhalten hat und seinen Zinsund Tilgungsdienstleistungen nachkam.

Schuldner kann sich gegen „willkürliche" Kündigung wehren

Der Schuldner hat in jedem Fall die Möglichkeit, sich gegen eine Kündigung zu wehren! Dies bedeutet jedoch, dass er den von dem Kreditinstitut dargelegten Kündigungsgründen entgegentreten muss, um diese nachweislich zu entkräften bzw. zu neutralisieren. Ein solcher Streit wird zur Folge haben, dass vielleicht in letzter Instanz dem gekündigten Kunden Recht gegeben wird und er ggf. auch nach langjähriger Prozessführung Rechte aus § 826 BGB in Form von Schadensersatz ableiten können wird, jedoch das Unternehmen bis dahin ohne Kreditversorgung faktisch nicht mehr lebensfähig ist.

Banken warten in der Unternehmenskrise (meist) ab

Die übliche Verhaltensweise von Banken in der Krise eines Kunden ist, sich grundsätzlich darauf zu beschränken, abwartend still zu halten! Es ist davon auszugehen, dass die Spezialabteilungen schon längst innerhalb des Hauses Teilwertoder sogar Einzelwertberichtigungen des Kreditengagements vorgenommen haben. Bei einer normalen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des kreditnehmenden Unternehmens sind die Banken nicht verpflichtet, die Kredite entsprechend fällig zu stellen und den Kreditnehmer dadurch zu einem Insolvenzantrag zu zwingen.

Dies gilt aber nur dann, wenn keine kriminelle Handlung vorliegt. Sind diese in Form von Bilanzmanipulationen oder anderen „Verschönerungen" von betriebswirtschaftlichen Unterlagen nachweisbar, dann wird sicherlich von Seiten der Kreditinstitute eine außerordentliche Kündigung durchgeführt und der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Banken und kreditgebende Institute sind nicht verpflichtet, selbst Insolvenzanträge gegen ihre Kunden zu stellen. Die Bank muss die Interessen Dritter bei ihrer eigenen Entscheidung über Stillhalten oder Kündigung ihres Kreditengagements nicht berücksichtigen.

Banken und Sparkassen sehen sich selbst als autarke Gläubiger und werden deshalb ihre eigenen Interessen nicht hinter die Belange anderer Gläubiger zurückstellen.

Eingriffe der Bank in die Geschäftsführung des Schuldners

Die oben dargestellten Grundsätze sind nur dann rechtsgültig, wenn sich die finanzierenden Institute komplett passiv verhalten. Der Verzicht auf die Ausübung eines ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsrechts zählt genauso dazu, wie der Verzicht auf die Beitreibung von Forderungen, die ohne Kündigung fällig geworden sind und die darüber hinaus geduldete Inanspruchnahme eines bisher noch nicht erschöpften Kreditrahmens bzw. eine geduldete Inanspruchnahme über vertraglich vereinbarte Kontokorrentlinien hinaus.

Von bankneutralem Verhalten bzw. einem „Stillhalten" ist dann nicht mehr die Rede, wenn die Finanzierungsinstitute sich aktiv in die Geschäftsführung ihres Kreditnehmers einbringen oder auf dessen Vertragspartner maßgeblichen Einfluss nehmen.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber dritten Gläubigern entsteht bei einer Bank dann, wenn sie die Geschäftsführung des Schuldnerunternehmens zu ihrem Vorteil und zu Lasten aller anderen Gläubiger praktisch entmachtet, neutralisiert und sie durch Vertrauensleute übernehmen lässt bzw. so beeinflusst, dass beispielsweise jede Ver-

fügung über Vermögenswerte an ihre vorherige Zustimmung geknüpft ist (vgl. dazu BGH WM 1964, 673).

Banken und Sparkassen kontrollieren Kunden in der Krise stärker

Nach h. M. ist es dem Schuldner durchaus zuzumuten, dass gerade nach MaRisk die Spezialabteilungen der Banken eine stärkere Kontrolle bei Unternehmen in der Krise durchführt. Dies jedoch nur solange dem Unternehmer noch eine ausreichende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gegeben wird und er die Möglichkeit hat, auch andere Gläubiger im wirtschaftlich möglichen und angemessenen Rahmen zu befriedigen.

Das Recht (aus dem Kreditwesengesetz) zur regelmäßigen Überprüfung aller geschäftlichen und betriebswirtschaftlichen Unterlagen, die mit der Kreditvergabe verbunden sind, darf sich die Bank vorbehalten, sofern sie bedeutende Kredite eingeräumt und ggf. nicht ausreichende Sicherheiten hierfür entgegengenommen hat.

Wird die Bank die Geschäftsleitung des Schuldners im Rahmen einer Unternehmenskrise zu ihrem „Strohmann“ machen, ist von einer sittenwidrigen Handlung auszugehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Geschäftsführer eines Unternehmens zwar nach außen hin als entscheidungsbefugt erscheint und auch dementsprechend handelt, aber in Wirklichkeit der Bank gegenüber nur noch die Stellung eines abhängigen Verwalters hat und zwar so, dass der Gewinn des oder der Geschäfte dem Sicherungsnehmer (also des finanzierenden Institutes) zufließt.

Aufklärungspflicht der Finanzierungsinstitute bei Unternehmen in der Krise

Finanzinstitute dürfen Geschäftspartner des Kunden nicht ungefragt über dessen wirtschaftliche Schwierigkeiten unterrichten. Sanierungsmaßnahmen und die Bemühungen, das in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckende Unternehmen wieder „flott“ zu bekommen, darf eine Bank auch aus eigennützigen Gründen nicht gefährden (in der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass bankenintern schon die „Retter“ mit großer Bonität parat stehen, um bestimmte sicherungsübereignete Anlagen und Immobilien als „Hai-Happen“ zu erhalten).

Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftspartner des in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens selbst Kreditnehmer der gleichen Bank sind und durch mögliche Forderungsausfälle in Schwierigkeiten kommen könnten. Selbst hier hat die Bank kein Recht und (erst recht) keine Verpflichtung, entsprechende Informationen von notleidenden Kunden an Dritte weiterzureichen.

Die Informationspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber Personen, die mit dem notleidenden Unternehmen in Geschäftsverbindung treten wollen oder stehen. Diese müssen sich über die Risiken regelmäßig über die Wirtschaftsauskunfteien unterrichten lassen. Es gibt hierbei jedoch eine Ausnahme, wonach eine Schadensersatzverpflichtung des Kreditinstituts gegenüber anderen Gläubigern ihres Kreditnehmers ausgelöst werden kann: Nämlich wenn die Bank, die als Hauptkreditgeberin des in der Krise befindlichen Unternehmens an dessen Sanierung wirtschaftlich interessiert ist, sich aktiv – auch über externe Dritte – in die Bemühungen dieses Unternehmens einschaltet, um neue Geldgeber (Investoren) zu finden, indem sie selbst potentielle Geldgeber anspricht und deren Engagement befürwortet (BGH WM 1978, 897).

Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn die Bank einen Vertrauensmann – in den meisten Fällen ein Mitarbeiter einer spezialisierten Unternehmensberatung bzw. ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, der auf Unternehmenssanierung spezialisiert ist – in das Unternehmen entsendet, der seinerseits Geschäftspartner zum Stillhalten bewegt (BHG WM 1984, 1017).

Ein Schadensersatzanspruch ist auch dann möglich, wenn die Bank weisungsgemäß einen Zahlungsauftrag ihres insolvenzbedrohten Kreditnehmers zur Befriedigung einer fälligen Forderung eines Vertragspartners ausführt, der sich dadurch zu neuen Lieferungen und Leistungen an den Kunden auf Zahlungsziel (Lieferantenkredit) bewegen lässt (OLG Zweibrücken WM 1985, 86).

Fachkompetente Beratung ist nötig

Sollte die Bank aus jedweden Gründen das Engagement eines Unternehmens kündigen, steht dort in der Regel kurzfristig der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 17 Abs. 2 InsO (Zahlungsunfähigkeit) an. Nicht immer sind die Kündigungen der Finanzierungsinstitute wirksam bzw. angebracht.

Wichtig ist, dass die Berater mit den Banken und Sparkassen „auf Augenhöhe“ sprechen und verhandeln können. Die handelnden Personen in den Bereichen Intensivbetreuung, Sanierungsabteilung und Rechtsabteilung haben es in der Regel wesentlich leichter, wenn der Kunde von sanierungsund insolvenzerfahrenen Beratern vertreten wird.

Für Geschäftsleitungen und Inhaber von Unternehmen gilt, dass sie bei Beginn und Erkennen einer Unternehmenskrise möglicherweise zusätzlich zu dem regelmäßig tätigen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer entsprechende Sanierungsund Insolvenzrechtsspezialisten hinzuziehen sollten.

Banken schlagen in der Regel bekannte Spezialisten vor

Sollte das Unternehmen krisenbehaftet sein und das Engagement innerhalb der Sparkasse/ Bank von Markt/ Marktfolge in den Bereich Intensivbetreuung oder die Sanierungsabteilung überführt worden sein, sind die Finanzierungsinstitute verpflichtet, entweder positive Fortführungsprognosen oder gleich Sanierungskonzepte, angelehnt an den Standard IDWS 6, abzufordern.

Hierfür haben die Sparkassen und Banken in der Regel Empfehlungen bzgl. Sanierungsspezialisten, die die Sparkasse/ Bank bereits kennt und sich die Sanierungsspezialisten bereits Reputationen erarbeitet haben.

Der Kunde kann, muss aber nicht der Empfehlung seiner Bank hinsichtlich der Dienstleister folgen. Hier ist nach wie vor Vertragsfreiheit gewährleistet. Ob dann die von der Geschäftsleitung oder dem Inhaber ausgewählte Beratungsgesellschaft/ Rechtsanwaltskanzlei/ Steuerberaterkanzlei auf Akzeptanz bei dem Kreditinstitut stößt, sollte allerdings vorher abgestimmt werden.

Thomas Uppenbrink
Insolvenzverwalter
Hagen

Thomas Uppenbrink / Sebastian Frank

Risiko Überschuldungsberatung

Umfang: ca. 80 Seiten · Preis folgt · ISBN: 978-3-503-20054-2
eBook: Preis folgt · 978-3-503-20055-9

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG Auf Wissen vertrauen

Praxishinweise zur Vermeidung von Anfechtungs- und Schadensersatzszenarien im Insolvenzfall des Mandanten

Nach einschlägiger Rechtslage (BGH IX ZR 285/14 und dessen Verankerung im neuen § 102 StaRUG) haben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer grundsätzlich auch zu prüfen, ob bei Feststellung einer buchmäßigen Überschuldung die Fortführung des Unternehmens wahrscheinlich ist und das Mandantenunternehmen, trotz festgestellter handelsbilanzieller Überschuldung, zahlungsfähig ist.

Wie Sie rechtssicher vorgehen

Wie Sie von Auftragsannahme an rechtlich einwandfrei agieren, erfahren Sie von Thomas Uppenbrink und Sebastian Frank mit vielen Praxishinweisen. Im Fokus dabei u.a.:

- Hinweispflichten auf potenzielle Insolvenzgründe und daraus abzuleitende Prüfungspflichten des Geschäftsführers
- Typische Risikoszenarien im krisenbehafteten Mandat

Mit vielen Vorlagen und Musterformulierungen.

Serie: XRechnung und die Folgen

Teil 3 – Unterschiedliche rechtliche Vorgaben auf den verschiedenen föderalen Ebenen

Alles fließt – auch bei der XRechnung

Die Lage beim Thema XRechnung ist überaus unübersichtlich und regional differenziert: Die Vorgaben der einzelnen Bundesländer und Kommunen zur Umsetzung und Übermittlung der XRechnung unterscheiden sich sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch was den Zeitpunkt für ihre verpflichtende Erstellung seitens der Lieferanten angeht. Einheitlichkeit besteht im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Taxonomie. Ein Überblick.

Vergleichsweise einfach haben es die Mandanten, die lediglich Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen lokalen Umfeld oder aber auf Bundesebene beliefern. Denn in diesem Fall müssen sie sich nur mit wenigen Regularien befassen, die vorgeben, in welcher Form sie Rechnungen stellen. Kompliziert wird es dann, wenn öffentliche Auftraggeber quer durch die Republik beliefert werden. Dann heißt es, sich mit den verschiedenen Regelwerken der föderalen Gebietskörperschaften zu befassen und die jeweils individuellen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die individualisierte Rechnungsstellung

„Zunächst einmal gilt es, sich überhaupt Zugang zu den einzelnen Regelungen zu verschaffen“, erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Bund und Länder haben ihre Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung zumeist in bundes- und landesspezifischen Gesetzen und Verordnungen verankert, die auch online abrufbar sind.

„Zusätzlich zu den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer kann es auch noch jeweils unterschiedliche Umsetzungen der Regelungen für die Landes- und Kommunalverwaltungen in dem jeweiligen Bundesland geben“, so Moszynski. Das macht die Sache nicht einfacher, offenbart aber die Notwendigkeit, Mandanten zu erläutern, dass sie je nach Kundengruppe mehr oder weniger individualisierte Rechnungserstellungsprozesse für die öffentliche Hand benötigen. Für die Recherche hilfreich sind Bund- und Länder-Übersichten des Forums elektronische Rechnung Deutschland unter https://www.ferd-net.de/ressourcen/bund-laender-uebersichten/index.html, des Verbands elektronische Rechnung (VeR) unter https://www.verband-e-rechnung.org/xrechnung/ oder der Direktkontakt zu dem jeweiligen Auftraggeber.

Unterschiedliche Termine für die Verpflichtung

Bei der Klassifizierung der Einzelregelungen spielt aus Mandantensicht zunächst der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung greift, die wesentlichste Rolle. Dazu haben erst einige wenige Länder verbindliche Termine genannt: Das ist zum einen Bremen, in dem als einzigem Bundesland die Pflicht zur E-Rechnung bereits seit 27. November 2020 gilt – analog zu den Regelungen beim Bund mit all seinen Betrieben, wie etwa der Deutschen Bahn.

Auf der anderen Seite stehen Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, die ihrerseits die verbindliche elektronische Rechnungsstellung für den 1. Januar 2022,

In Kooperation mit

StBV HESSEN

BERATUNGSWERK
Steuern + Recht

Jestädt, Prof. Dr. Kratzsch, Reiter & Srebne
Partnerschaftsgesellschaft mbB · Rechtsanwälte & Steuerberater

BERATUNG FÜR BERATER

Ihr Partner in steuerlichen Spezialfällen

GESTALTUNGSBERATUNG

Ob eine vorweggenommene Erbfolge oder eine Restrukturierung nach den Vorschriften des UmwG sowie des UmwStG geplant ist, das Beratungswerk erstellt für die Berufskollegen einen Leitfaden, der die steuerliche Umsetzung der Gestaltung abbildet.

Flankiert wird der steuerliche Leitfaden von dem Angebot, auch die notwendigen Verträge und Beschlüsse für die Gestaltung zu erstellen.

GUTACHTEN

Das Beratungswerk erstellt Gutachten zu steuerlichen Fragestellungen aus den Bereichen:

- Ertragsteuern,
- Bilanzsteuerrecht,
- Steuerliches Verfahrensrecht,
- Grunderwerbsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie
- Internationales Steuerrecht.

ABWEHRBERATUNG

Eine weitere Säule unserer Tätigkeit stellt die Abwehrberatung bei Haftungsinanspruchnahme von Berufskollegen dar.

Hier unterstützen wir einerseits bei der Abwehr von Steueransprüchen des Finanzamtes sowie andererseits bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen des Mandanten gegenüber dem Kollegen.

KLAGEVERFAHREN

Klageverfahren vor den Finanzgerichten oder gar dem Bundesfinanzhof zu führen ist Ihnen unangenehm?

Gerne übernimmt das Beratungswerk die Führung des Finanzgerichtsprozesses, bzw. steht als Ratgeber zu Seite, damit keine handwerklichen Fehler begangen werden.

STEUERSTRAFRECHT & ALLGEMEINES STRAFRECHT

Aktueller denn je ist der Themenbereich des Strafrechts. Hier unterstützt das Beratungswerk bei der strafrechtlichen Abwehrberatung sowie bei der Erstellung von Selbstanzeigen.

Beratungswerk Steuern + Recht
Jestädt, Prof. Dr. Kratzsch, Reiter & Srebne
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden

Tel: 0611 23619971
Mail: info@beratungs-werk.de
www.beratungs-werk.de

den 1. April 2023 (Mecklenburg-Vorpommern) und den 18. April 2024 (Hessen) angekündigt haben. Für Rheinland-Pfalz liegen erste Planungen für den 1. Januar 2024 vor, allerdings ist hier die entsprechende E-Rechnungsverordnung noch nicht veröffentlicht. Alle übrigen Länder haben sich noch auf keinen Termin festgelegt.

Akzeptierte Formate und technische Vorgaben unterscheiden sich

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Länder unterschiedlich regeln, ist die Zulässigkeit verschiedener Übermittlungswege und Datenformate für die elektronischen Rechnungen. So sehen die meisten Länder mehrere Möglichkeiten vor, mittels derer Mandanten ihre elektronischen Rechnungen übertragen können.

Neben der Direkteinlieferung in den vorhandenen öffentlichen Portalen, etwa der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE), setzt die Verwaltung derzeit maßgeblich auf E-Mail und die Einlieferung über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine). Das ist ein grenzüberschreitender Übertragungskanal für Dokumente im Beschaffungswesen, der die automatisierte Übermittlung von E-Rechnungen ermöglicht.

Länder und Bund verweisen in ihren Gesetzen oder Rechtsverordnungen zudem darauf, dass grundsätzlich der Standard XRechnung genutzt werden soll. Darüber hinaus können allerdings durchaus weitere Angaben, die über gesetzlichen Anforderungen gemäß der Norm EN 16931 hinausgehen, gefordert werden (zum Beispiel Vergabenummer und Objektkennung) – in diesen Fällen müssen vom Auftragnehmer die zusätzlichen Pflichtangaben zur XRechnung ergänzend aufgenommen werden.

Bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen im Mindestumfang der Standardnorm sowohl an die öffentliche Verwaltung als auch an Unternehmen unterstützen die DATEV-Lösungen zur Rechnungsschreibung. Darüber hinausgehende Optionen hinsichtlich Übermittlungsweg und Datenformat können dank der Anbindung an das TRAFFIQX-Netzwerk auch von DATEV SmartTransfer bedient werden. Beratungsbedarf kann jedoch, wie beschrieben, durch die individuellen Wünsche der Auftraggeber der öffentlichen Hand bei den Rechnungsdaten entstehen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie ihre Mandanten sollten daher stets im Bewusstsein behalten, dass es zusätzlich zu den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und technischen Vorgaben auch ergänzende Vorgaben aus dem direkten Vertragsverhältnis geben kann, die entsprechend umzusetzen sind. „Es empfiehlt sich daher, stets in engem Kontakt mit den Kunden zu bleiben und deren Anforderungen regelmäßig abzufragen, um die Prozesse gegebenenfalls rechtzeitig anpassen zu können“, rät Experte Moszynski.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

www.datev.de/erechnung
www.datev.de/smart-austauschen
www.datev.de/smarttransfer
www.datev.de/marktplatz

Autorin: Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

▶ Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen als Steuersparmodel?

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind eine Belastung, der man sich kaum entziehen kann. Die Erhöhung des Selbstbehalts führt zwar zu einer geringeren monatlichen Belastung, eine solche Entscheidung ist aber nicht immer von Vorteil. Zum einen bringt ein höherer Eigenanteil nicht immer eine nennenswerte Beitragsersparnis, zum anderen ist die Rückkehr in einen Tarif mit niedrigerem Selbstbehalt unter Umständen schwer oder nur gegen Aufschlag möglich. Das kann vor allem im Alter, wenn häufiger Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden müssen, zu einer Belastung führen, die deutlich spürbar ist.

Es gibt aber Modelle, die in Zeiten, in denen man noch leistungsfähig ist und über ausreichend liquide Mittel verfügt, einen deutlichen finanziellen Vorteil versprechen – ganz ohne Einbußen beim Leistungskatalog Ihrer PKV: Bereits seit dem 01.01.2020 sind die Beiträge fürdie Basiskranken- und Pflegeversicherung in unbegrenzter Höhe als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abziehbar. Darüber hinaus regelt §10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG, dass Beiträge für künftige Jahre bereits im Zahlungsjahr abziehbar sind. Die genauen Voraussetzungen hierfür hat der Gesetzgeber im Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 für Zeiträume ab dem 01.01.2020 in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 EStG neu geregelt. Danach sind Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für künftige Jahre im Zahlungsjahr dann abziehbar, wenn sie das3-fache (statt bisher das 2,5 fache) der für das Zahlungsjahr gezahlten Beiträge nicht übersteigen.

Die sich daraus ergebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und wurden auch in der Vergangenheit bereits entsprechend kommentiert und genutzt. Auch 11 Jahre nach Einführung dieser Regelung hat das Thema nichts an Aktualität verloren. Neben der steuerlichen Betrachtung ist bei dieser Gestaltungsmöglichkeit der richtige Umgang mit den Tarifen der privaten Krankenversicherung von elementarer Bedeutung.

Wichtig zu beachten: Möchten Sie diese Möglichkeiten ausnutzen, müssen die Vorauszahlungen bis zum 21.12. eines Jahres geleistet sein. Somit wäre jetzt die Zeit, sich dem Thema anzunehmen.

Sie möchten eine Beispielrechnung zu diesem Thema sehen? Hierfür sowie für die Beurteilung der Anforderungen der verschiedenen Versicherungsgesellschaften steht Ihnen und Ihren Mandanten der Verfasser gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Thomas Breitengraser Tel. 02151 / 804021
kv-optimierung@breitengraser-versicherung.de
www.breitengraser-versicherung.de

Homeoffice? Kein Thema dank unserer Lösung für mobiles Arbeiten!

Die Steuerberater-Software für Ihre Kanzlei zu Hause. Jetzt!

Software-Komplettlösung

Cloud-Lösungen für Mandanten

ab € 49,– netto!

Warum warten? Jetzt testen!
www.stotax-software.de/kanzlei oder
0800 5225 575 (gebührenfrei)

STOTAX
Stollfuß Medien

Mit einer Fuhrparksoftware zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz

Für Großkonzerne ist es bereits Gang und Gäbe: die Nutzung einer Software zur Fuhrparkverwaltung. Doch auch Kanzleien und ihre Mandanten profitieren von der Implementierung eines digitalen Fuhrparkmanagements. Der Mehrwert: Nicht nur die Rechtssicherheit wird gewährleistet, gleichzeitig können Kosten und Aufwand gesenkt werden.

Unfallverhütungsvorschriften - das müssen Sie beachten

Halbjährliche Führerscheinkontrollen, regelmäßige Fahrerunterweisungen und der jährliche UVV-Check durch einen Sachkundigen - es gibt viele Punkte, die bei der Fuhrparkverwaltung beachtet werden müssen. Fuhrparkverantwortliche haften auch bei Unfällen, die nicht von Ihnen selbst, sondern von Fahrern ohne gültigen Führerschein verursacht werden. Digitale Lösungen zur Fuhrparkverwaltung helfen dabei, die Rechtssicherheit des Fuhrparks sicherzustellen und so hohe Bußgelder zu vermeiden. Beispielsweise können Führerscheinkontrollen selbstständig von der Belegschaft durchgeführt und in der Software dokumentiert werden.

Geheimtipp: digitales Fahrtenbuch

Dienstwagenfahrer und Betriebe kennen die Anstrengungen, die mit dem Fahrtenbuchführen verbunden sind. Arbeitsaufwand und Fehleranfälligkeit eines handschriftlichen Fahrtenbuchs sind oftmals so hoch, dass sie die mögliche Steuerersparnis nicht rechtfertigen. Die Lösung: Digitale Fahrtenbücher. Sie sind finanzamtkonform, rechtssicher und minimieren den Aufwand. Dies trifft nicht nur auf die Fahrtenbuchführenden selbst, sondern auch auf die zuständigen Steuerkanzleien zu. Dank direktem Fahrtenbuch-Export können die Kostenstellen von digitalen Fahrtenbüchern für das interne Controlling verwendet und so drei bis vier Arbeitsschritte eingespart werden.

Umweltbewusstsein stärken durch CO_2-Reportings

Spätestens seit der Einführung der CO_2-Steuer sind CO_2-Reportings unabdinglich geworden. Diese ermitteln den CO_2-Verbrauch aller Fahrzeuge im Fuhrpark und zeigen Verbesserungspotenziale auf. Fahrzeuge mit zu hohem CO_2-Verbrauch können identifiziert und durch emissionsärmere Alternativen ersetzt werden. So werden nicht nur Steuerabgaben und Treibstoffkosten gesenkt, sondern auch das Thema Nachhaltigkeit in Kanzleien aktiv gefördert.

Kooperation mit dem Fuhrparkexperten Vimcar

Das Berliner Unternehmen Vimcar hat sich auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen spezialisiert und bietet ganzheitliche Lösungen zur digitalen Fuhrparkverwaltung. Durch die Kooperation des DStV mit Vimcar erhalten Steuerberater und ihre Mandanten exklusive Sonderkonditionen sowie kostenlose Beratungen rund um das Thema Fuhrparkmanagement. Buchen Sie jetzt eine Live Demo unter vimcar.de/steuerberater/produktdemo.

Ihr Kontakt zu Vimcars Fuhrparkexperten:
Telefon: 030 555 732980
E-Mail: steuerberater@vimcar.com

MODERN.
FLEXIBEL.
ZUVERLÄSSIG.

Die Office Profis
KLAUS VOGEL BÜROTECHNIK GMBH

Als kompetenten Partner für maßgeschneiderte Betreuungskonzepte rund um Ihre Druckumgebung kennen Sie uns bereits.

Doch haben Sie bereits gewusst, dass wir auch noch mehr Services für Sie im Angebot haben?

- Attraktive Sonderkonditionen auf Hardware und Services für Sie als Mitglieder des StBV Hessen
- Druck- und Kopiersysteme mit einem auf Sie zugeschnittenen „Rundum-Sorglos-Paket“
- Digitalisierung Ihrer papierhaften Bestandsakten
- Beratung des für Sie perfekten Dokumentenmanagement-Systems
- Alle Büro-Artikel und mehr für Ihre Kanzlei aus einer Hand
- Professionelle Beratung bei der Auswahl einer optimalen Homeoffice-Ausstattung für Ihre Mitarbeiter

KLAUS VOGEL BÜROTECHNIK GMBH
Carl-Benz-Straße 21 • 60386 Frankfurt am Main
+49 69 / 94 102-0 • info@office-profis.de • www.office-profis.de

xerox GOLD Autorisierter Vertragspartner

StBV HESSEN

Partnerunternehmen im BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft

scannerbox®

scan to workflow

“

STEUERBERATER SIND SUPERHELDEN

#scannerbox
#belegebox
#SmartScanLösung
#DATEVMeineSteuern

DATEV Schnittstelle

www.scannerbox.de | info@scannerbox.de

DE-Gebrauchsmusterschutz: 20 2017 105 953

Steuerkarakiri – Die fabelhafte Welt der Steuern

Im Beratungsalltag darf die Kommunikation mit den Mandanten nicht zu kurz kommen. Doch Fristen und Termine sitzen im Nacken, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen müssen besprochen, heikle Fragen geklärt und anstehende Betriebsprüfungen vorbereitet werden. Da erscheint es wichtig, die bedeutsame Mandantenkommunikation mit einem anderen Mittel neu zu beleben. Ein jüngst erschienenes Cartoon-Buch kann dabei helfen, denn Humor ist das Salz in der Kommunikation. Also warum nicht demnächst ein Geschenk an ausgewählte Mandanten? Und zwar eins, dass sich – in einer Zeit elektronischer Reizüberflutung - tatsächlich greifen und überreichen lässt. Haptische Objekte übernehmen derzeit wieder wichtige Funktionen, der Berührungshunger ist gewachsen.

Im Bildband „Wunsch und Wirklichkeit" sind zweihundert, meist farbige Steuer-Cartoons von 50 Zeichnern enthalten, die zum herzhaften Lachen einladen. Es ist allgemein bekannt, dass Lachen Stress abbauen hilft, Blockaden löst und die Gehirnfunktion verbessert. Die freigesetzten Glückshormone stärken das Immunsystem. Also warum nicht auch über Steuern lachen. Das funktioniert tatsächlich.

Viele sehr bekannte in- und ausländische Cartoonisten sind in dem Buch vertreten, u.a. Til Mette, Tetsche, Greser & Lenz, Grolik, Meissner, Felmy, Nel, KiTTiHAWK. Zehn Kapitel zeigen die Besteuerung und das Verhalten der Akteure – Steuerzahler und Steuervermeider, Berater, Sachbearbeiter, Prüfer und Fahnder sowie Politiker – in verschiedenen Facetten. Kurze Zwischentexte dienen der Einordung und Sensibilisierung. Die Blütenlese basiert auf einer seit dreißig Jahren gepflegten, bislang streng geheim gehaltenen Sammlung.
Cartoons helfen der Welt auf den Grund zu gehen. Steuerhumor ist ein wirksames Mittel zur Linderung akuter und chronischer Steuerschmerzen – ganz ohne Rezept. Einsichten in die Besteuerung werden hier nicht fachwissenschaftlich, sondern auf humorvolle Weise geschaffen und verringern die Distanz, die manche zur Besteuerung haben. Gerade weil die Cartoonisten keine Steuerexperten sind, gelingt ihnen die Umsetzung der schier unerschöpfliche Themenvielfalt mit ganz unterschiedlich angelegten, meist farbigen Bildern.

Wer die Übertreibung beanstandet, hat bereits verloren. Wundern Sie sich also nicht über Bauchmuskelkater! Übrigens: Das Buch eignet sich nicht nur als Präsent für ausgewählte Mandanten, sondern auch bestens als Geschenk für Kollegen und Mitarbeiter, aber auch zum eigenen Vergnügen. Das Feedback der Steuerberater:innen in den ersten Wochen nach Erscheinen ist überragend. Torsten Lüth, neu gewählter DStV-Präsident, beglückwünscht Herausgeber und Verlag zu diesem Werk.

Bei Abnahme einer größeren Stückzahl macht Ihnen der KJM-Buchverlag ein Angebot, das Sie eigentlich nicht abschlagen können. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Verkauf zugunsten der gemeinnützigen Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V erfolgt, die die Entwicklung von Karikatur und kritischer Grafik fördert.

Franz Jürgen Marx (Hrsg.)
Wunsch und Wirklichkeit.
200 ganz legale Steuercartoons
ISBN: 978-3-96194-164-3, 128 Seiten,
Hardcover, 20,5 x 23,5 cm, 20,00 EUR

Im.Fokus: Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen werden tagtäglich millionenfach verwirklicht. Gerade deshalb sollten Kanzleien darauf achten, dass alle Beteiligten – von Azubis über Mitarbeiter*innen bis hin zu Steuerberater*innen umfassend informiert werden. In unserem aktuellen **Themenfokus Umsatzsteuerrecht** finden Sie eine große Auswahl an unterschiedlichen **Live-Online-Seminaren** & **On-Demand-Angeboten** von **Grundlagen** bis zur **Vertiefung von Expertenwissen**. Wir bieten Ihnen dadurch die Möglichkeit - je nach individuellem Kenntnisstand - unser gesamtes Angebot zu bearbeiten oder einzelne für Sie relevante Seminare auszuwählen.

Tele tax Seminare zum Umsatzsteuerrecht

LIVE
KOSTENLOSE EINFÜHRUNG
A
120 min | 1 Seminar

ON-DEMAND
GRUNDLAGEN UMSATZSTEUER
StB U A
30 min | 5 Seminare

ON-DEMAND
VERTIEFUNG UMSATZSTEUER
StB MA U A
60 min | 4 Seminare

LIVE & ON-DEMAND
BRANCHENSPEZIFISCHE UMSATZSTEUERTHEMEN
StB MA U
60-90 min | 5 Seminare

LIVE & ON-DEMAND
UMSATZSTEUER-UPDATES
StB MA U
120 min | 4 Seminare

LIVE
EXPERTENTALK ZUR UMSATZSTEUER
StB MA U
90 min | 2 Seminare

StB Steuerberater*innen MA Mitarbeiter*innen in Kanzlei U Unternehmen A Azubi

Jetzt buchen: **www.teletax.de/im-fokus-umsatzsteuerrecht**

Ehrenpräsident Herbert E. Zimmermann für 50 Jahre Mitgliedschaft im Steuerberaterverband Hessen e.V. geehrt

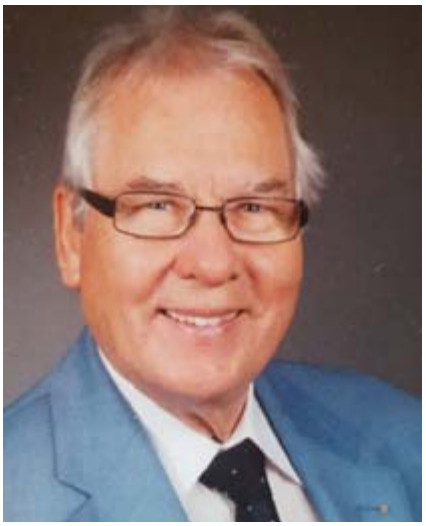

Dipl.-Finw. Herbert E. Zimmermann, Steuerberater, vBP, Ehrenpräsident des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

(JS) Einen doppelten Grund zur Freude hatte in diesem Jahr der Ehrenpräsident des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., Dipl.-Finw. Herbert E. Zimmermann. In diesem Jahr wurde er für 50 Jahre Mitgliedschaft im Steuerberaterverband Hessen geehrt. In Anerkennung seines langjährigen und unermüdlichen Engagements für den Verband wurde ihm eine Urkunde sowie die goldene Ehrennadel des Verbandes verliehen.

Darüber hinaus feierte Herbert E. Zimmermann am 27. August, bei bester Gesundheit, seinen 80. Geburtstag. Der Steuerberaterverband Hessen e.V. gratuliert an dieser Stelle noch einmal herzlich seinem jung gebliebenen Ehrenpräsidenten.

Seit über 43 gestaltet Herbert E. Zimmermann, dem in Anerkennung seines Engagements für den Berufsstand auch das Bundesverdienstkreuzes verliehen wurde, die Arbeit des Steuerberaterverbandes Hessen aktiv mit. Im Jahr 1978 wurde er zum Vorsit zenden der Bezirksgruppe Wetzlar gewählt. Nach 13-jährigem Vorsitz in seiner Heimat-Bezirksgruppe trat er 1991 als Vizepräsident in das Präsidium des Lan desverbandes ein, 2005 erfolgte mit großer Mehrheit seine Wahl zum Präsidenten des Verbandes. 2012 ließ er sich nicht mehr zur Wiederwahl als Präsidenten aufstellen, um mit seinen Worten „Platz für einen jüngeren Nachfolger zu machen". Im Jahr 2020 wählte ihn die Mitgliederversammlung schließlich überzeugt zum Ehrenpräsidenten des Verbandes.

Parallel zu seinem Engagement in Hessen war Herbert E. Zimmermann von 1993 bis 2013 im Steuerrechtsausschuss des DStV in Berlin aktiv, von 1995 bis 2013 als Vorsitzender des Ausschusses. Auch in der Steuerberaterkammer Hessen engagierte sich Zimmermann aktiv für den Berufsstand, von 1999 bis 2020 war er Vizepräsident der Kammer. Mit seiner Wahl zum Präsidenten des Verbandes beendete er seine dortigen Aufgaben als Vizepräsident.

Herr Zimmermann hat den Verband in der gesamten Zeit seines Wirkens, gemeinsam mit dem Präsi dium, durch seine Ideen und neue Impulse gestärkt und gefördert – und tut es auch heute noch, in seiner Funktion als Ehrenpräsident. Wir wün schen ihm für die Zukunft beste Gesundheit und freuen uns auf die Fortsetzung der hervorragenden Zusammenarbeit mit ihm für den Verband und für den gesamten Berufsstand.

Ehemaliger Präsident Rolf Kugelstadt für 50-jährige Verbandsmitgliedschaft geehrt

Rolf Kugelstadt, StB, WP, RB
Ehemaliger Präsident des StBV Hessen
Foto: Archiv

(JS) Von 1991 bis Mai 2005 war Rolf Kugelstadt Präsident des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. In diesem Jahr wurde er anlässlich der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Frankfurt für seine 50-jährige Mitgliedschaft im Steuerberaterverband Hessen e.V. geehrt. Neben einer Urkunde überreichte ihm die Bezirksgruppenvorsitzende Tanja Groß die Ehrennadel des Steuerberaterverbandes Hessen in Gold.

Rolf Kugelstadt begann seine Karriere nach seiner Ausbildung im Jahr 1956 und wurde 1966 zum Steuerbevollmächtigten bestellt. Es folgten die erfolgreiche Prüfung zum Steuerberater, zum Wirtschaftsprüfer und zum Rechtsbeistand. In seiner eigenen Kanzlei, die er 1967 gründete, ist Herr Kugelstadt auch heute noch, gemeinsam mit vier Kollegen, tätig.

Neben seinem eigenen beruflichen Engagement setzte sich Herr Kugelstadt während seiner gesamten Laufbahn für den Berufsstand ein. Er war unter anderem Vorsitzender der Bezirksgruppe Frankfurt, Präsident des Steuerberaterverbandes Hessen und Vizepräsident beim Verband Freier Berufe. Bei der DATEV fungierte Rolf Kugelstadt zunächst als DATEV-Vertreter, wurde dann in den Aufsichtsrat gewählt und stand diesem als Aufsichtsratsvorsitzender der DATEV mehrere Jahre vor. Für sein ehrenamtliches Engagement wurde ihm 2004 das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Der Steuerberaterverband Hessen bedankt sich bei Herrn Kugelstadt für seine 50-jährige Verbandszugehörigkeit und für viele Jahre ehrenamtlichen Engagements für den Berufsstand.

Die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., der Steuerakademie und der AFG

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie haben folgende Tätigkeitsgebiete und sind unter den unten angegebenen Telefonnummern zu erreichen:

Name	Zuständigkeit	Kontakt
Dipl.-Volksw. Andreas Schmidt	Hauptgeschäftsführer	069 / 97 57 45 – 0 schmidt@steuerberaterverband-hessen.de
RAin Janine Schmidt	Geschäftsführerin Redaktion VN / Websites	069 / 97 57 45 – 40 jschmidt@steuerberaterverband-hessen.de
Gabriele Krambs	Organisatorische Leiterin der Steuerakademie / Steuerfachwirte / Fachassistenten Lohn und Gehalt	069 / 97 58 21 – 80 krambs@steuerakademie-hessen.de
Sunali Lal	Studentische Mitarbeiterin / Veranstaltungsorganisation	069 / 97 57 45 – 0 lal@steuerberaterverband-hessen.de
Marius Grethen, B. A.	Seminarverwaltung und -betreuung/ Kollegen- und Mitarbeiterseminare	069 / 97 58 21 – 75 grethen@steuerakademie-hessen.de
Gabriele Schmitz	Seminarverwaltung und -betreuung / Kollegenseminare und Mitarbeiterseminare / Auszubildenden-Kurse	069 / 97 58 21 – 70 schmitz@steuerakademie-hessen.de
Maria Huste	Seminarverwaltung und -betreuung/ Interne Dienste	069 / 97 58 21 – 55 huste@steuerakademie-hessen.de

Bürokernzeiten: Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

StBV HESSEN

Tel.: 069-975745-0
mail@steuerberaterverband-hessen.de
www.steuerberaterverband-hessen.de

STEUER AKADEMIE

Tel.: 069-975821-0
mail@steuerakademie-hessen.de
www. steuerakademie-hessen.de

Ihre Ansprechpartner im Präsidium

Präsident,
Dipl.-Betriebswirt
Burkhard Köhler,
Steuerberater,
Guxhagen

Vizepräsident,
Dipl.-Kaufmann
Frank Urich,
Steuerberater,
Gießen

Vizepräsident,
Dipl.-Kaufmann,
Volker Hans,
Wirtschaftsprüfer/StB,
Fulda

Vizepräsident,
Dipl.-Betriebswirt
Uwe Stengert,
Wirtschaftsprüfer/StB,
Wiesbaden

Vizepräsident,
Dipl.-Volkswirt
Lothar Czeczatka,
Steuerberater,
Burgwald

Ehrenpräsident,
Dipl.-Finanzwirt
Herbert E. Zimmermann,
Steuerberater/vBP,
Wetzlar

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Hessen e.V.:

- **ab 36,20 Euro mtl. Beitrag***
- **Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen**
- **Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes**

www.dkv.com/steuerberater

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.7.2021)

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

Wolters Kluwer

Ihr Kanzleierfolg – unser Beitrag

Wir **ermöglichen** Ihnen

- **Nachhaltiges Kanzleiwachstum**
- **Steigenden Kanzleigewinn durch niedrigere IT-Kosten und höhere Produktivität**
- **Eine auf Ihre Kanzlei zugeschnittene Digitalisierungsstrategie**
- **Mitarbeiterbindung und -gewinnung**

Wir sind **für Sie** da

- **Unkompliziert und engagiert**
- **Alles aus einer Hand**
- **Zuverlässig und loyal**

Sprechen Sie mit uns!

Einladung zum virtuellen Infopoint „Digital durchstarten mit ADDISON: kollaborative Kanzleiorganisation – neue Möglichkeiten in der digitalen Zusammenarbeit“ für interessierte Steuerkanzleien – kostenfrei und unverbindlich.

Mehr unter www.addison.de/durchstarten

So läuft`s richtig gut:
Die ADDISON-Kanzleilösung ist das Komplettpaket aus einer Hand, das ungeahnte Potenziale in Ihrer Kanzlei weckt: für mehr Produktivität und mehr Profitabilität. Scannen Sie den QR-Code und sehen Sie selbst!

Tel.: 07141 914-0
Fax: 07141 914-92
E-Mail: addison@wolterskluwer.com
www.addison.de/kanzleierfolg